

Staats=Anzeiger

FUR DAS LAND HESSEN

1958

Samstag, den 22. Februar 1958

Nr. 8

	erre
Verwendung der Stimmzettel von der Bundestagswahl 1957 im staatsbürgerlichen Unterricht. Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Arbeiterwohlfahrt Hessen e. V., Frankfurt/Main. Sichtvermerke im Reiseverkehr mit Brasilien. Mitwirkung der Polizei bei der zoll- und kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Überwachung ausländischer Kraftfahrzeuge. DIN 4100 — Vorschniften für geschweißte Stahlhochbauten. Nachweis der Eignung der Unternehmer. Prüfingenieure für Baustatik. Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Eppertshausen im	248 248 248 249 250 250 251 251 252 252 252 252 253
Haushaltführung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltführung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltjahr 1958 239 Der Landeswahlleiter	253 253
Der Hessische Minister der Finanzen Regierungspräsidenten	
Zusammentreffen, von Ansprüchen auf Unfallfürsorge gemäß § 105 ff. HBG, § 134 ff. BBG (Heilverfahren mit Ansprüchen auf Grund privatrechtlicher Versicherungsverträge)	253
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung in den Gemarkungen Aßlar und Hermannstein, Kreis Wetzlar, für den Bau eines Radfahr- und Fußgängerweges an der Bundesstraße 277 zwischen Wetzlar und Aßlar; hier: Termin zur	254
Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr Genehmigung zur Übertragung des Versicherungsbestandes der	
Nachtrag zu den Konzessions-Urkunden der Kerkerbachbahn Aktien-Gesellschaft in Kerkerbach betr. den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Heckholzhausen nach Dehrn vom 9. April Unterstützungskasse "Einigkeit" in Wiesbaden-Schierstein auf die Offenbach-Lichterfelder Krankenkasse VVaG von 1899 in Offenbach	254
Bau und Betrieb der Bahnstrecke von Heckholzhausen nach	254 256

194

Der Hessische Ministerpräsident

Verleihungen des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland an folgende besonders verdiente Männer verliehen:

GROSSES VERDIENSTKREUZ:

Dr. Ludwig Berger, Regisseur, Schlangenbad Dr. Willi Bernauer, Direktor, Darmstadt Dr. h. c. Peter Suhrkamp, Verleger, Frankfurt/Main Arthur Vogel, Direktor, Wetzlar

VERDIENSTKREUZ I. KLASSE:

Erich Lindemann, Polizeihauptkommissar a.D., Wiesbaden

Alfred Sauerbier, Polizeioberrat a.D., Wagenfurth Fritz Schön, Regienungsrat, Darmstadt

VERDIENSTKREUZ AM BANDE:

Josef Anthes, Ehrenbeigeordneter, Wicker Jean Buß, Bürgermeister a.D., Groß-Karben Fritz Göttert, Weinhändler, Rüdesheim Friedrich Klopfer, Bürgermeister a.D., Ober-Erlenbach

Wiesbaden, 10. 2. 1958 Der Hessische Ministerpräsident

II/3 Az.: 14 a 02/03

St.Anz. 8/1958 S. 229

195

Konsularabteilung der Botschaft von Uruguay, Bonn, Argelanderstraße 59

Die Botschaft von Uruguay hat eine Konsularabteilung errichtet, deren Amtsbezirk die Länder Rheinland-Pfalz, Hessen, das Saarland und den Regierungsbezirk Köln umfaßt. Diese Gebiete sind aus dem Amtsbezirk des Konsulats von Uruguay in Hamburg, zu dem sie bisher gehörten, ausgeschieden.

Der Amtsbereich des Konsulats von Uruguay in Hamburg umfaßt nach der Errichtung der Konsular-Abteilung der Botschaft die Länder Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen. Das Konsulat wird von Herrn Konsul Bautista Ochoteco geleitet, der am 24. Januar 1958 das Exequatur der Bundesregierung erhalten hat.

Wiesbaden, 6. 2. 1958

Der Hessische Ministerpräsident Staatskanzlei

II/3 Az.: 2e10/03

St.Anz. 8/1958 S. 229

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich verliehen an: Herrn Rudi Alban, Kraftfahrer, Blessenbach/Oberlahnkreis, Herrn Alfred Schreiber, Fuhrunternehmer, Heringen/Werra. Wiesbaden, 6. 12. 1957

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14c —

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Kindes vor dem Tode am 4. Juli 1957 spreche ich dem Schüler Bruno Bein, Wahnhausen, Kreis Kassel, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 6. 12. 1957

Der Hessische Ministerpräsident - II/H/14c -

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 4. Juli 1957 spreche ich Herrn Rudi Diels, Schlosser, Heegheim, Kreis Büdingen, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 6. 12. 1957

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14c —

Für die Rettung eines Kindes vor dem Tode am 4. August 1957 spreche ich Herrn Georg Fritzsche, Heringen/Werra, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 6. 12. 1957

Der Hessische Ministerpräsident - II/H/14c -

Für die Rettung eines Kindes vor dem Tode am 14. August 1956 spreche ich Herrn Adolf Koch, Großauheim, Kreis Hanau, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 6. 12. 1957

Der Hessische Ministerpräsident - II/H/14c -

Für die Rettung einer Schülerin vor dem Tode am 8. Juli 1957 spreche ich dem Schüler Rolf Müller, Elz, Kreis Limburg, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 6. 12. 1957

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14c —

Für die Rettung eines Kindes vor dem Tode am 4. Juli 1957 spreche ich der Haushaltsschülerin Hannelore Reich, Wahnhausen, Keis Kassel, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 6. 12. 1957

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14c -

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode im August 1957 spreche ich Herrn Gerhard Sieben, Mechaniker, Frankfurt/Main—Griesheim, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 6. 12. 1957

Der Hessische Ministerpräsident - II/H/14c -

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 11. August 1957 spreche ich Herrn Günter Bocksch, Hanau/Main, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 10. 1. 1958

Der Hessische Ministerpräsident — II/6/14c —

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 2. Juli 1957 spreche ich dem Schüler Udo Gräf, Kassel, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 10. 1. 1958

Der Hessische Ministerpräsident - II/6/14c -

Für die Rettung eines Schülers vor dem Tode am 5. Juli 1957 spreche ich Herrn Willi Hahn, Glasschleifer, Naunheim, Kreis Wetzlar, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 10. 1. 1958

Der Hessische Ministerpräsident — II/6/14c —

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 1. Juli 1957 spreche ich dem Schüler Hans Kraus, Kassel, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 10. 1. 1958

Der Hessische Ministerpräsident — II/6/14c —

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 2. Juli 1957 spreche ich dem Schüler Dietrich Milde, Kassel, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 10. 1. 1958

Der Hessische Ministerpräsident — II/6/14c —

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 2. Juli 1957 spreche ich dem Schüler Fred Nick, Kassel, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 10. 1, 1958

Der Hessische Ministerpräsident — II/6/14c — Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 15. Juli 1957 spreche ich Herrn Klaus Rinder, Kassel, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 10. 1. 1958

Der Hessische Ministerpräsident — 11/6/14c —

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 15. Juni 1957 spreche ich Herrn Hans Salzmann, Kaufmann, Kassel, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 10. 1. 1958

Der Hessische Ministerpräsident — II/6/14c —

Für die Rettung eines Kindes vor dem Tode am 28. Februar 1957 spreche ich Frau Elise Schleich, Metzlos-Gehaag, Kreis Lauterbach, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 10. 1. 1958

Der Hessische Ministerpräsident — II/6/14c —

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 1. Juli 1957 spreche ich dem Schüler Erich Wortmann, Kassel, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 10. 1. 1958

Der Hessische Ministerpräsident — II/6/14c -

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich verliehen an Herrn Heinrich Oberlies, Landwirt, Viermünden, Krs. Frankenberg/Eder.

Wiesbaden, 10. 1. 1958

Der Hessische Ministerpräsident — II/6/14c St.Anz. 8/1958 S. 230

197

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. Januar bis 10. Februar 1958

ruar 1958 Preis DM

"Staat und Wirtschaft in Hessen"

12. Jahrgang, Heft 12, Dezember 1957 Inhaltsangabe: 1,50

0,25

.25

0,75

---,75

- Hauptdaten der wirtschaftlichen Entwicklung 1957 in Hessen.
- Entwicklung der Sterbefälle an Herz- und Kreislaufkrankheiten in der Nachkriegszeit in Hessen.
- 3. Die repräsentative Bodenbenutzungserhebung 1957 in Hessen.
- Die Beschäftigten in der hessischen Industrie 1950 und 1957.
- Das 1957 in gemeindeweiser Aufgliederung angefallene statistische Material.
- 6. Hessischer Zahlenspiegel.
- 7. Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet.

"Statistische Berichte"

Schätzung der Hagelschäden 1957 Allgemeine Viehzählung vom 3. Dezember 1957 (endgültiges Ergebnis) sowie Schlachtungen im Dezember 1957 und Milcherzeugung und -verwendung im Dezember 1957 — kreisweise —

An- und Abmeldungen von Gewerbebetrieben (ohne Wandergewerbe) im Dezember 1957 — kreisweise — Industrie und Bauhauptgewerbe im November 1957 Industrie und Bauhauptgewerbe im Dezember 1957

Vorauswertung
 Die erteilten Baugenehmigungen im Dezember 1957
 Der Umsatz-Index der Einzelhandelsgeschäfte in

Hessen im Dezember 1957 Einzelhandelspreise in Hessen im Dezember 1957 Verdienste und Arbeitszeiten der hessischen Industriearbeiter im August 1957 (Ergebnisse der Ifd. Verdiensterhebung in Industrie und Handel)

Wiesbaden, 10. 2. 1958

Hessisches Statistisches Landesamt Z 4 (a) Az.: 77 a 241/58 St.Anz. 8/1958 S. 230

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren bautechnischen Dienstes (Inspektorgruppe) in der Kommunalverwaltung vom 10. Februar 1958

Inhaltsübersicht

I. Zulassung und Ausbildung

- 1 Kreis der Bewerber Ausbildungsbehörden
- Bewerbungsgesuche
- *5*4 Zulassung
- Einstellung, Vereidigung, Bezüge
- Dauer des Vorbereitungsdienstes
- Überwachung des Vorbereitungsdienstes
- Gestaltung des Vorbereitungsdienstes
- Überweisung an die Ausbildungsstellen
- Beschäftigungsnachweis, Befähigungsberichte, Ausbildungsnachweis

II. Fachprüfung

- Fachpriifung Prüfungsgebühr Prüfungsausschuß
- § 13 § 14 § 15
- Praktische Prüfung Zulassung zur schriftlichen und münd-lichen Prüfung
- Schniftliche Prüfung
- Beurteilung der schriftlichen Prüfungs-

- Mündliche Prüfung Entscheidung über das Prüfungsergebnis Wiederholung der Prüfung Prüfungsordnung für die Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes

III: Besonderheiten für die Anwärter

- der Fachrichtung Hochbau Ausbildungsleiter, Mitglieder des Prü
 - fungsausschusses Praktische Prüfung
 - Prüfungsfächer

IV. Besonderheiten für die Anwärter

- der Fachrichtung Tiefbau Ausbildungsleiter, Mitglieder des Prü-
- fungsausschusses Praktische Prüfung
- Prüfungsfächer

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- Ältere technische Angestellte Inkrafttreten

Auf Grund des § 8 in Verbindung mit § 13 Albs. 2 der Verondnung über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen vom 23. 3. 1949 (GVBI. S. 33) wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr für die Anwärter der Inspektorgruppe des mittleren bautechnischen Dienstes - Fachrichtungen Hochbau und Tiefbau — in der Kommunalverwaltung folgende Ausbildungs- und Prüfungsondnung erlassen:

I. Zulassung und Ausbildung § 1 Kreis der Bewerber

- (1) Zum Vorbereitungsdienst für den mittleren bautechnischen Dienst (Inspektorgnuppe) können Bewerber zugelassen werden, die
- a) die Voraussetzungen für die Einstellung in den öffentlichen Dienst nach dem Hessischen Beamtengesetz erfüllen.
- das Abschlußzeugnis einer Staatsbauschule oder staatlich anerkannten Lehranstalt — Fachrichtungen Hochbau oder Bauingenieurwesen — besitzen,
- c) nicht älter als 30 Jahre sind.
- (2) In Ausnahmefällen können Bewerber, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe b) erfüllen, auch dann zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie das 30. Lebensjahr zwar überschritten, das 40. Lebensjahr jedoch noch nicht vollendet haben. Voraussetzung ist in diesem Fall, daß der Bewerber sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst als Angestellter bewährt und seine Tätigkeit wahrgenommen hat, die der der Inspektorgruppe des mittleren bautechnischen Dienstes entspricht.

§ 2 Ausbildungsbehörden

- (1) Die Ausbildung der Bewerber kann erfolgen durch:
- Magistrat der Stadt Darmstadt
- Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
- Magistrat der Stadt Fulda
- Magistrat der Stadt Gießen
- Magistrat der Stadt Hanau am Main
- Magistrat der Stadt Kassel
- Magistrat der Stadt Marburg a. d. Lahn
- Magistrat der Stadt Offenbach am Main
- Magistrat der Stadt Wiesbaden
- k) Landeswohlfahrtsverband Hessen
- (2) Der Direktor des Landespersonalamtes kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern weiteren kommunalen Baudienststellen die Befugnis zur Ausbildung der Bewerber erteilen. Die Entscheidung ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen.

§ 3 Bewerbungsgesuche

(1) Bewerber richten das Gesuch um Zulassung zum Vorbereitungsdienst an die in § 2 Abs. 1 genannten Ausbildungsbehörden.

Bewerber nach § 1 Abs. 1 können Gesuche bereits 2 Monate vor Beendigung des Besuches der Staatsbauschule vorlegen.

- (2) Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:
- å) ein vom Bewerber handgeschniebener Lebenslauf,
- das Schulabgangszeugnis,
- Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung

d) das Abschlußzeugnis einer Staatsbauschule oder staatlich anerkannten technischen Lehranstalt, ggfs. Zeugnisse aus den letzten Studiensemestern; das Abschlußzeugnis kann nachgereicht werden.

Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:

- die Geburtsurkunde.
- ein amtsärztliches Zeugnis über die körperliche Tauglichkeit des Bewerbers zum Baudienst,
- die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, wenn der Bewerber minderjährig ist.

§ 4 Zulassung

Über die Zulassung des Bewerbers zum Vorbereitungsdienst entscheidet die Anstellungsbehörde.

§ 5 Einstellung, Vereidigung, Bezüge

- (1) Die Bewerber werden in der Regel zum 1. April oder 1. Oktober eingestellt und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum "Stadt- usw. Bauinspektor-Anwärter" ernannt. Bei ihrem Dienstantritt haben sie den vorgeschriebenen Diensteid zu leisten.
- (2) Dem Anwärter ist vor der Einstellung schriftlich zu eröffnen, daß er jederzeit, insbesondere, wenn er sich für den bautechnischen Dienst als körperlich unbrauchbar erweisen sollte oder in seinen Leistungen nicht hinreichend fortschreitet, aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden kann und daß das Bestehen der Prüfung keinen Anspruch auf Anstellung oder Beförderung gibt.
- (3) Die Anwärter erhalten während des Vorbereitungsdienstes Unterhaltszuschuß nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 6 Dauer des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert 21/2 Jahre.
- (2) Die Anstellungsbehörde kann den Vorbereitungsdienst verlängern, wenn die Leistungen des Anwärters nicht befriedigen oder wenn der Anwärter aus stichhaltigen Gründen eine Verlängerung beantragt, jedoch um höchstens ein Jahr.
- (3) Eine im Angestelltenverhältnis nach erfolgreichem Besuch der Staatsbauschule ausgeübte praktische Beschäftigung kann auf den Ausbildungsabschnitt 1 bis zu 6 Monaten angerechnet werden. Eine weitere Anrechnung unterliegt im Einzellfall der Genehmigung des Direktors des Landespersonalamtes. Die bei den Ländern, Landkreisen, Gemeinden oder anderen Körpenschaften verbrachte praktische Beschäftigung kann bis zu 12 Monaten auf die Ausbildungszeit angerechnet werden.

§ 7 Überwachung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Die Ausbildungsbehörde bestellt einen Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes zum Ausbildungsleiter. Der Name des Ausbildungsleiters ist dem Direktor des Landespersonalamtes mitzuteilen.
- (2) Der Ausbildungsleiter hat insbesondere die Ausbildung zu überwachen, die Befähigungsberichte (§ 10 Abs. 2) auszuwerten, den Ausbildungsnachweis (§ 10 Abs. 3) zu führen und die Probearbeit (§ 14) vorzuprüfen. Er soll der Fachprüfung (§ 11) beiwohnen.

§ 8 Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst ist so zu gestalten, daß der Anwärter mit allen Arbeiten einer kommunalen Bauverwaltung vertraut wird. Er soll auch ausreichende Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsdienst und einen Einblick in die Tätigkeit der anderen kommunalen Verwaltungen erhalten.
- (2) Ständig sich wiederholende Arbeiten dürfen dem Anwärter nur insoweit übertragen werden, als sie der Ausbildung dienen. Eine Beschäftigung nur zur Entlastung von anderen Beamten oder Angestellten ist unzulässig.
- (3) Dem Anwärter ist neben der praktischen Ausbildung regelmäßig Unterricht zu erteilen, für den wöchentlich mindestens 2 Stunden vorzusehen sind. Statt des Unterrichts kann eine örtliche Besichtigung oder der Besuch eines Vortrags angeordnet werden, über den der Anwärter dem Ausbildungsleiter einen schriftlichen Bericht vorzulegen hat. Außerdem hat er Vorträge zu halten, um sich in der freien Rede zu üben. Zur Ergänzung seiner theoretischen — insbesondere der allgemeinen verwaltungsmäßigen und staatskundlichen — Ausbildung wird der Anwärter zu einem besonderen Lehrgang beim Hessischen Verwaltungsschulverband abgeordnet. Der Anwärter hat weitere, seine Ausbildung fördernde Möglichkeiten zu nutzen.
- (4) Der Anwärter hat halbjährlich außerhalb des Dienstes eine Übungsaufgabe mit höchstens dreiwöchiger Bearbeitungszeit zu fertigen und außerdem vierteljährlich eine Aufgabe mit einer zweistündigen Bearbeitungszeit unter Aufsicht zu lösen. Bei der Auswahl der Aufgaben sind alle Prüfungsfächer zu berücksichtigen. Die Aufgaben werden von der Beschäftigungsdienststelle oder von dem Ausbildungsleiter gestellt, bewertet und danach mit dem Anwärter durchgesprochen. Die Übungsarbeiten sind in einem besonderen Aktenheft aufzubewahren.

§ 9 Überweisung an die Ausbildungsstellen

- (1) Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte richtet sich nach dem Ausbildungsplan (Anlagen 1 und 2). Aus dienstlichen Gründen kann von der vongesehenen Reihenfolge abgewichen, der Ausbildungsabschnitt geteilt oder der Anwärter auch für Teile eines Ausbildungsabschnittes einer anderen Dienststelle zugewiesen werden.
- (2) Der Ausbildungsleiter weist den Anwärter den im Ausbildungsplan bezeichneten Dienststellen zu.
- (3) Während des Vorbereitungsdienstes kann der Anwärter auch einer anderen kommunalen Dienststelle als der Anstellungsbehörde zur Ausbildung zugewiesen werden.

§ 10 Beschäftigungsnachweis, Befähigungsberichte Ausbildungsnachweis

- (1) Der Anwärter hat nach dem Muster der Anlage 3 einen Beschäftigungsnachweis zu führen, der monatlich dem mit der Ausbildung betrauten Beamten sowie dem Leiter der Dienststelle und - zusammen mit den Arbeiten nach § 8 – halbjährlich dem Ausbildungsleiter vorzulegen ist. (2) Jede Dienststelle, der der Anwärter zur Ausbildung überwiesen wird, erstattet nach Beendigung der Ausbildung einen Befähigungsbericht nach dem Muster der Anlage 4. Der Bericht muß erkennen lassen, ob der Anwärter das Ausbildungsziel in dem betreffenden Abschnitt erreicht hat. Die Befähigungsberichte sind dem Anwärter zur Kenntnis zu geben und zu den Personalakten zu nehmen.
- (3) Der Ausbildungsleiter hat über den Vorbereitungsdienst des Anwärters einen Ausbildungsnachweis nach dem Muster der Anlage 5 zu führen.

II. Fachprüfung

§ 11 Fachprüfung

- (1) Der Anwärter hat seine Eignung für die Inspektorgruppe des mittleren bautechnischen Dienstes in einer Fachprüfung nachzuweisen.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 12 Prüfungsgebühr

Eine Prüfungsgebühr wird nicht erhoben.

§ 13 Prüfungsausschuß

(1) Die Fachprüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen, der aus einem Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern besteht, nämlich

- a) einem Beamten des höheren technischen Verwaltungs-
- einem Beamten des höheren Verwaltungsdienstes,
- einem Beamten der Inspektorgruppe des mittleren bautechnischen Dienstes,
- einem Beamten der Inspektorgruppe des mittleren Verwaltungsdienstes,
- dem Studienleiter oder einem Lehrer des zuständigen Verwaltungsseminars und
- einem Vertreter der in Betracht kommenden Gewerkschaft, der Beamter der Inspektorgruppe des mittleren bautechnischen Dienstes sein muß.
- (2) Bei jedem Verwaltungsseminar, das einen Lehrgang nach § 8 Abs. 3 durchführt, ist ein Prüfungsausschuß zu bilden. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse müssen, soweit sie nicht Beamte des Hessischen Verwaltungschulverbandes sind, Kommunalbeamte sein.
- (3) Für die Vorsitzenden und weiteren Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind Stellvertreter zu bestimmen.
- (4) Der Vorsitzende der Bezirksleitung des zuständigen Verwaltungsseminars kann jederzeit an der Prüfung teilnehmen. Er hat im Prüfungsausschuß Sitz und Stimme. Der Minister des Innern kann einen Vertreter zu den Prüfungen entsenden.
- (5) Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse leiten den Geschäftsgang; ihnen obliegt insbesondere
- a) die Vorbereitung und Leitung der Prüfung,
- b) die Festsetzung des Prüfungstermines,
 c) die Vorladung der Prüflinge und Benachrichtigung der an der Prüfung interessierten Stellen,
- die Auswahl der Prüfungsaufgaben (§ 16 Abs. 2)
- die Sorge für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben,
- die Bewertung der schriftlichen Arbeiten bei abweichender Beurteilung (§ 17 Abs. 1).

Zur Durchführung ihrer Aufgaben stehen den Vorsitzenden die Einrichtungen der zuständigen Verwaltungsseminare zur Verfügung.

Den Prüfungsausschüssen obliegen insbesondere

- die Beurteilung der praktischen Prüfungsarbeit (§ 14 Abs. 3),
- der Vorschlag der Prüfungsaufgaben, und zwar jedem Mitglied für sein Fach (§ 16 Abs. 2),
- die Abnahme der mündlichen Prüfung
- die Regelung der Nachfertigung von Arbeiten, die aus den in § 16 Abs. 4 genannten Gründen nicht gefertigt wurden,
- e) die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung (§ 19).

§ 14 Praktische Prüfung

- (1) Die praktische Prüfung besteht in der Anfertigung einer Probearbeit. Diese umfaßt in der Regel die Aufstellung eines baureifen Entwurfes mit Erläuterungsbericht und Kostenanschlag für ein mittleres Bauvorhaben. Der Umfang der Arbeit ist so zu bemessen, daß bei Inanspruchnahme der dienstlichen Einrichtungen und der Dienststunden eine Bearbeitungsfrist von einem Monat nicht überschritten wird.
- (2) Der Anwärter hat die Arbeit bis zum gesetzten Termin mit der schriftlichen Versicherung abzugeben, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt und nur die zugelassenen Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit ohne genügende Entschuldigung nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als "ungenügend"
- (3) Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses stellt die Aufgabe für die Probearbeit. Der Ausbildungsleiter prüft sie vor und übersendet sie mit seiner Stellungnahme innerhalb eines Monats dem Prüfungsausschuß zur endgültigen Beurteilung.
- (4) Wird die Arbeit mit "mangelhaft" beurteilt, so ist der Vorbereitungsdienst zu verlängern (§ 6 Abs. 2). Die Zuteilung einer zweiten Arbeit kann frühestens nach drei Monaten beantragt werden. Wird auch diese Arbeit nicht mindestens mit "ausreichend" beurteilt, so ist die Fachprüfung nicht bestanden.

§ 15 Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung

- (1) Der Anwärter hat spätestens drei Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes einen Antrag um Zulassung zur Prüfung auf dem Dienstwege einzureichen.
- (2) Die Anstellungsbehörde entscheidet über die Zulassung zur Prüfung — das Bestehen der praktischen Prüfung voraus gesetzt — und übersendet dem Prüfungsausschuß die Ausbildungsunterlagen (§ 10 Abs. 1 und 3).

§ 16 Schriftliche Prüfung

- (1) In der schriftlichen Prüfung sind 4 Aufgaben zu bearbeiten.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wählt von den ihm von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für ihr Fach vorgeschlagenen Themen die Prüfungsaufgaben aus. Die ausgewählten Aufgaben sind bis zum Prüfungstage unter sicherem Verschluß zu halten, der erst vor den Augen der Prüflinge geöffnet wird.
- (3) Die schriftlichen Aufgaben sind an vier aufeinanderfolgenden Tagen zu bearbeiten. Die zugelassenen Hilfsmittel sind dem Prüfling anzugeben oder in der Prüfung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Wer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der vollständigen oder teilweisen Ablegung der Prüfung verhindert ist, hat dies nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist unverzüglich ein ärztliches Zeugnis auf Anforderung das eines Amtsarztes vorzulegen. Wenn der Prüfling mindestens zwei Aufgaben gefertigt hat, kann der Prüfungsausschuß genehmigen, daß die fehlenden schriftlichen Arbeiten spätestens 6 Wochen nach Beendigung der schriftlichen Prüfung nachgeholt werden. Für die nachzuholenden Arbeiten sind neue Aufgaben zu stellen.

§ 17 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

- (1) Die schriftlichen Arbeiten sind von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu bewerten. Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Bewertung versuchen. Ist eine Einigung nicht möglich, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Werden zwei oder mehr Arbeiten mit schlechter als "aus₇ reichend" beurteilt, so ist die Fachprüfung nicht bestanden. Die mündliche Prüfung unterbleibt.

§ 18 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung soll nicht später als 6 Wochen nach Beendigung der schriftlichen Prüfung stattfinden und je Prüfling etwa eine Stunde dauern. Mehr als 6 Prüflinge sollen nicht gleichzeitig geprüft werden.
- (2) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung sind nach den einzelnen Prüfungsfächern auf Grund des Vorschlages des jeweiligen Prüfers vom Prüfungsausschuß zu beurteilen.
- (3) Bleibt ein Prüfling der mündlichen Prüfung ohne triftigen Grund fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine wegen Krankheit abgebrochene oder aus begründetem Anlaß nicht angetretene mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt; sie ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

§ 19 Entscheidung über das Prüfungsergebnis

- (1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung faßt der Prüfungsausschuß die Beurteilung beim Abschluß des Lehrgangs (§ 8 Abs. 3) und die Ergebnisse der praktischen, schriftlichen und mündlichen Prüfung in einem Gesamturteil zusammen und teilt dieses dem Prüfling mit.
- (2) Die Fachprüfung ist nicht bestanden,
- a) wenn die Probearbeit zweimal schlechter als mit "ausreichend" beurteilt ist (§ 14 Abs. 2),
- b) wenn zwei oder mehr schriftliche Prüfungsarbeiten mit schlechter als "ausreichend" beurteilt snid (§ 17 Abs. 2),
- c) wenn die Leistungen in der mündlichen Prüfung in zwei Fächern schlechter als mit "ausreichend" beurteilt sind, oder wenn für ein Fach, das in der schriftlichen Prüfung mit "mangelhaft" beurteilt wurde, das Ergebnis nicht mindestens "ausreichend" ist,
- d) wenn der Prüfungsausschuß den Prüfling wegen Täuschungsversuchs von der Prüfung ausschließt,
- (3) Der Prüfungsausschuß entscheidet in geheimer Sitzung über das Gesamturteil mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 20 Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Anwärter die Prüfung nicht bestanden, so tritt er in den Vorbereitungsdienst zurück. Die Anstellungsbehörde bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses Dauer und Einteilung des zusätzlichen Vorbereitungsdienstes.
(2) Besteht der Anwärter auch die Wiederholungsprüfung nicht, so ist er zu entlassen.

§ 21 Prüfungsordung für die Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes

Die Bestimmungen der Paragraphen 2, 3 Abs. 2 und 3, 4, 5, 6 Abs. 1, 9, 10, 12, 13, Abs. 2, 19, 21—23 der Prüfungsondnung für die Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 15. 3. 1957 (StA. S. 609) gelten sinngemäß.

III. Besonderheiten für die Anwärter der Fachrichtung Hochbau

§ 22 Ausbildungsleiter, Mitglieder des Prüfungsausschusses

Der Ausbildungsleiter, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die Mitglieder des Prüfungsausschusses — letztere soweit sie Beamte des technischen Verwaltungsdienstes sind — müssen der Fachrichtung Hochbau angehören.

§ 23 Praktische Prüfung

Der Anwärter kann die Probearbeit beantragen, sobald er den Ausbildungsabschnitt 3 durchlaufen hat.

§ 24 Prüfungsfächer

Die Fachprüfung umfaßt — abgesehen von der praktischen Prüfung — folgende Prüfungsfächer:

1. Schriftliche Prüfung.

In der schriftlichen Prüfung sind folgende Arbeiten zu fertigen:

- a) eine Arbeit aus den Gebieten
 - aa) des allgemeinen Staatsrechts,
 - bb) des Kommunalrechts,
 - cc) des Verwaltungsrechts,
 - dd) der Rechtskunde (insbesondere Bürgerliches Recht),
 - ee) des Personalrechts (Beamten- und Arbeitsrecht).
 - (Zeit: 5 Stunden)

Es sind jeweils 2 Aufgaben zur Wahl zu stellen.

- b) ein Erläuterungsbericht und Kostenvoranschlag nach DIN 277 über ein Gebäude.
 (Zeit: 5 Stunden)
- c) Bearbeitung eines praktischen Falles aus dem Bereich der Bauverwaltung, verbunden mit der Abfassung eines Berichts oder einer Verfügung. (Zeit: 4 Stunden)
- d) eine Arbeit aus dem Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, die nach Möglichkeit aus der Praxis der Bauverwaltung zu stellen ist.
 (Zeit: 4 Stunden)

2. Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll sich insbesondere auf folgende Gebiete erstrecken:

- a) Staats- und Verwaltungsrecht,
- b) Kommunalrecht (Verfassung, Aufgaben und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände),
- c) Kassen-, Haushalts- und Rechnungswesen,
- d) Beamten- und Arbeitsrecht,
- e) Recht der Sozialversicherung,
- f) Bürgerliches Recht,
- g) Baurecht und Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde, einschlägiges Gewerberecht und Unfallverhütungsvorschriften für das Bauwesen, Sonderbauondnungen und Bauaufsichtsrichtlinien.
- h) Gang der Bearbeitung eines Bauvorhabens vom Planungsauftrag bis zur Abrechnung, allgemeine technische Fragen.
- i) die Arten der Vergabe von Bauarbeiten, die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL).

IV. Besonderheiten für die Anwärter der Fachrichtung Tiefbau

§ 25 Ausbildungsleiter, Mitglieder des Prüfungsausschusses

Der Ausbildungsleiter, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die Mitglieder des Prüfungsausschusses — letztere soweit sie Beamte des technischen Verwaltungsdienstes sind — müssen der Fachrichtung Tiefbau angehören.

§ 26 Praktische Prüfung

Der Anwärter kann die Probearbeit beantragen, sobald er den Ausbildungsabschnitt 3 durchlaufen hat.

§ 27 Prüfungsfächer

Die Fachprüfung umfaßt — abgesehen von der praktischen Prüfung — folgende Prüfungsfächer:

1. Schriftliche Prüfung

In der schrftlichen Prüfung sind folgende Arbeiten zu fertigen:

a) eine Arbeit aus den Gebieten aa) des allgemeinen Staatsrechts,

bb) des Kommunalrechts. cc) des Verwaltungsrechts

dd) der Rechtskunde (insbesondere Bürgerliches Recht), ee) des Personalrechts (Beamten- und Arbeitsrecht). (Zeit: 5 Stunden)

Es sind jeweils 2 Aufgaben zur Wahl zu stellen.

b) Eine konstruktive Vorentwurfsarbeit mit Handskizzen, Erläuterungsbericht und Kostenvoranschlag für ein mittleres Bauwerk aus dem Bereich des konstruktiven Ingeneurbaues oder des Holz-, Massiv-, Stahlbeton- oder Stahlbrückenbaues oder einen Vorentwurf mit Hand-skizzen, Erläuterungsbericht und Kostenvoranschlag für eine Gemeinde-, Landes-, Bundes- oder Autostraße oder eine Arbeit wie vor aus dem Bereich der Stadtentwässerung oder des Eisenbahnbaues.

Sofern Aufgaben aus den Gebieten des konstruktiven Ingenieur- oder Brückenbaues gestellt werden, müssen die Hauptmaße der wichtigsten Bauteile durch kurze statische Überschlagsberechnungen nachgewiesen werden. Bei Aufgaben aus dem Gebiet der Stadtentwässerung sind die gewählten Durchmesser der Kanäle oder die lichten Maße von Bauwerken oder die erforderliche Größe von Kläranlagen usw. durch kurze Überschlagsberechnungen zu belegen.

(Zeit: 5 Stunden)

Es sind jeweils je eine Aufgabe aus dem Gebiet des konstruktiven Ingenieurbaues,

Brückenbaues,

Straßenbaues.

Eisenbahnbaues und der

Stadtentwässerung

zur Wahl zu stellen.

Bearbeitung eines praktischen Falles aus dem Bereich der Bauverwaltung, verbunden mit der Abfassung eines Berichts oder einer Verfügung. (Zeit: 4 Stunden)

eine Arbeit aus dem Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, die nach Möglichkeit aus der Praxis der Bauverwaltung zu stellen ist.

(Zeit: 4 Stunden)

2. Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll sich insbesondere auf folgende Gebiete erstrecken:

Staats- und Verwaltungsrecht,

Kommunalrecht (Verfassung, Aufgaben und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände),

Kassen-, Haushalts- und Rechnungswesen,

Beamten- und Arbeitsrecht,

Recht der Sozialversicherung,

Bürgerliches Recht,

- Recht und Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde, einschlägiges Gewerberecht und Unfallverhütungsvorschriften für das Bauwesen,
- h) Gang der Bearbeitung eines Bauvorhabens vom Planungsauftrag bis zur Abrechnung, allgemeine technische
- die Arten der Vergabe von Bauarbeiten und die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und Leistungen
- k) alle sonstigen Bestimmungen, die das Bauwesen regeln oder zu ihnen in enger Beziehung stehen (Sonderbauordnungen'u. a.).

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 28 Altere technische Angestellte

Technische Angestellte, die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen im Dienst einer Gemeinde, eines Landkreises

oder des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes stehen und die die Voraussetzungen des §1 Abs. 1 Buchstabe b) erfüllen, können, soweit sie das 40. Lebensjahr überschritten, das 55. Lebens-jahr jedoch noch nicht vollendet haben, unter Verzicht auf den Vorbereitungsdienst zu dem Verwaltungslehrgang nach § 8 Abs. 3 und im Anschluß daran zur Fachprüfung zugelassen werden, wenn sie sich 5 Jahre im bautechnischen Dienst des Bundes, der Länder, der Landkreise, der Ge-meinden, des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts bewährt haben.

· § 29 Inkrafttreten

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung im Staatsanzeiger folgenden Monats in Kraft: Zum gleichen Zeitpunkt treten für Anwärter des mittleren bautechnischen Dienstes (Inspektorgruppe) in der Kommunalverwaltung die bisherigen Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter des gehobenen bautechnischen Dienstes außer Kraft.

(2) Die weitere Ausbildung der Anwärter, die sich beim Inknafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Vorbereitungsdienst befinden, ist den nunmehr geltenden Bestimmungen, soweit möglich, anzupassen. Bei bereits in der Ausbildung befindlichen Anwärtern, die 2 Jahre ihres Vorbereitungsdienstes abgeleistet haben, kann bei der Zulassung zu dem Verwaltungslehrgang nach § 8 Abs. 3 von dem Nachweis über das Durchlaufen der verschiedenen Ausbildungsabschnitte abgesehen werden.

Wiesbaden, 10. 2. 1958

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen Der Hessische Minister des Innern

St.Anz. 8/1958 S. 231

Anlage 1 Ausbildungsplan (zu § 9 Abs. 1)

für die Anwärter des mittleren bautechnischen Dienstes (Inspektorgruppe) -- Fachrichtung Hochbau — bei kommunalen Baudienststellen

Ausbildungs- abschnitt	Ausbildungsdauer in Monaten	Dienst- stelle	,	Ausbildungsgebiet	•	:
Aus	Aus dun in I					:

Hochbauamt

3

Allg.

Verwaltung

- 12 Kommunales a) Einführung in die Planungsarbeit und den Gang der Planung in den verschiedenen Maßstäben,
 - b) Vorbereitung von Bauten, Untersuchung des Baugeländes, örtliche Aufmaße, Geländeund Höhenaufnahmen, . Aufstellung der Vor- und Massenberechnung sowie der Holzlisten und Baustoffberechnungen, Kostenvorund -anschläge,

c) Anfertigung von Werkzeichnungen und Ausschreibungen,

- Teilnahme an den Verdingungsverhandlungen, Submissionseröffnung,
- Bautagebücher, Auftragslisten und Bauausgabebücher,
- Bauführung und Abrechnung
- Schriftwechsel mit Unternehmern und Behörden, Abfassung von Berichten,
- Abnahme von Bauarbeiten und Übergabe von Bauten.
- Einführung in die allgemeine insbesondere Verwaltung, schäftsverkehr und Geschäftsgang. Kanzleidienst, Registraturdienst (Kenntnisnahme von Form und Inhalt des amtlichen Schriftverkehrs),
- Einführung in die Gemeindehaushaltsverordnung, Kassen-Rechnungsverordnung, Rücklagenverordnung, Mitarbeit in einer Rechnungsführung, Aufstel-

Nr. 8	Staats-Anzeiger f	ür das Land	Hessen	Seite 235
			6 .	
Ausbildungs- abschnitt Ausbil- dungsdauer in Monaten se eigen eige	Ausbildungsgebiet	Ausbildungs- abschnitt Ausbil- dungsdauer	M OO OO OO OO OO OO OO OO OO OO OO OO OO	Ausbildungsgebiet
c	lung des Haushaltsplans, Form, Inhalt und Bescheinigung von Rechnungsbelegen und Kassenanordnungen, Einführung in das öffentliche Dienstrecht (Beamtenrecht, Tarifrecht, Besoldungsrecht, Sozialgesetzgebung).	6 3	behörden	a) Einführung in allgem. Planungs- arbeiten, einschl. Verkehrspla- nung, Bearbeitung von Flucht- linienplänen, Aufstellung von Anbauwerträgen, Berechnung von Kanalanliegengebühren, Straßen- kosten usw., b) Maschinelle Anlagen, Heizung,
3 4 Techn. a Verwaltung) Ausschreibungsverfahren (öffent- liche und beschränkte Ausschrei- bung, freihändige Vergebung), Verfahren bei Zulassung des Unternehmers, Führung und		c	Lüftung, sanitäre Anlagen, Elek- fro- und Fernsprechanlagen, c) Grünanlagen und Baumpflan- zungen, Grundlagen der Arbeit der unteren Naturschutzbehörde.
	Kontrolle der Beschäftigungs- kartei, Bestimmungen der Ver- dingungsordnung für Bauleistun- gen (VOB), für Leistungen (VOL) und der städtischen und sonstigen Vorschriften, soweit sie das Ver- gebungswesen betreffen. Kenntnis der wichtigsten Preise	6 3	Rechnungs- a prüfungs- behörde	Prüfung von Anträgen auf Mittelbewilligung für Bauvorhaben (Prüfung der Massenberechnung anhand der vorgelegten Zeichnungen, Prüfung der Einheitspreise, rechnerische Prüfung, Prüfung der Zweckmäßigkeit der
b)	für Bauarbeiten (Bauindex), Materialien und Löhne, Kenntnisnahme der wichtigsten Vorschriften für die Bauunterhaltung der behördeneigenen und angemieteten Gebäude und Gebäudeteile, Aufstellung von Baubesichtigungsverhandlungen, Bau-	- -	b	Konstruktion),) Prüfung von Bauabrechnungen formelle Prüfung auf Vollstän- digkeit der Unterlagen und Ein- halten der Finanzvorschriften (Beachtung der Verdingungsricht- linien), Feststellung der Mehr- bzw. Min-
e)	bestandszeichnungen und -bücher, Aufstellung von Mietkostenbe- rechnungen, Wertschätzung von Gebäuden und Grundstücken, Einführung in den Grundstücks- an- und -verkauf und in die Ent-			derkosten. Rechnerische Prüfung der Vergebungsnachweise, Bau- kassenbücher und Abrechnungs- nachweise. Prüfung der Rechnungsbeträge. Prüfung der Unterlagen der aus- geschriebenen Arbeiten, der Ta- gelohnarbeiten und der frei ver-
4 4 Bauaufsichts a) behörde	eignungsverfahren. Einführung in die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen der Bauaufsicht, die reichs-, bundes-, landes- und ortsrechtlichen Regelungen auf dem Gebiete des Bau-			gebenen Arbeiten. Technische und rechnerische Kontrolle der Mas- senangaben und der Einheits- preise im Vergleich mit den Aus- schreibungspreisen. Ferner die Vertragsprüfung auf
	rechts (Ordnung des deutschen Siedlungswesens, Regelung der Bebauung, Baugestaltung, öffent- liche Bauten, Garagen, Waren- häuser, Versammlungsräume, Theater, Lichtspieltheater, ge- werbliche Bauten),			Einhaltung der geschlossenen Vereinbarungen, Termine und Rabattsätze. Feststellung, ob alle Abnahmebescheinigungen, Über- gabeverhandlungen und Inven- tarisierungen vorliegen. Örtliche Baukontrolle, ob Gebäude bzw.
o)	Bauordnungen, Ortsbausatzungen, Normen, Berechnungsgrundlagen für Bauten, Belastungsannahmen, Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten, Prüfingenieure, Prüfung der Baustoffe im Labor, Unterrichtung über die wirt-			Gebäudeteile den Plänen und Kostenanschlägen entsprechen oder ob bauliche Mängel vorlie- gen. Anfertigung von Prüfungs- berichten. Anlage 2
d)	schaftlichen Zusammenhänge zwi- schen Entwurfsplanung und sta- tischer Berechnung, Hessisches Aufbaugesetz, preußi- sches Fluchtliniengesetz, Ansied- lungsgesetz, Hessische Allgemeine	nalen Bau	nwärter des m	(zu § 9 Abs. 1) bildungsplan uittleren bautechnischen Dienstes urichtung Tiefbau — bei kommu-
e) .	Bauordnung, Naturschutzgesetz, Reichsgewerbeordnung usw., Zuständigkeitsregelung auf dem Gebiete der Bauaufsicht, Bauauf- sichtsgesetz usw., Behandlung eines Baugesuchs	Ausbildungs- abschnitt Ausbil- dungsdauer in Monaten	Dienst- stelle	Ausbildungsgebiet

Kommunales Tiefbauamt

f) Behandlung eines Baugesuchs; Lauf eines Baugesuchs, Bauge-nehmigung, Rohbau- und Ge-

Beschwerdeangelegenheiten, Zwangsverfahren, Gebührenord-nung.

nung.

a) Einführung in die Planungsarbeit und den Gang der Planung in den verschiedenen Maßstäben, Nor-men, Vorschriften der Bundes-bahn (AJB, AMB, BE usw.) und die Vorschriften anderen ebenster die Vorschriften anderer oberster Baubehörden,

-sbı	r a				ıgs-	er	į		
Ausbildungs abschnitt	Ausbil- dungsdauer in Monaten	Dienst- ° stelle		Ausbildungsgebiet	Ausbildungs- abschnitt	Ausbil- dungsdauer	Dienst- stelle	,	Ausbildungsgebiet
ī			·	Vorbereitung von Bauten, Unter- suchung des Baugeländes, örtliche Aufmasse, Gelände- und Höhen- aufnahmen, Aufstellung der Vor-	•	,	,	c)	Aufstellung von Wertschätzunger Einführung in den Grundstücks an- und -verkauf und in das Ent eignungsverfahren.
				und Massenberechnung sowie der Holzlisten und Baustoffberech- nungen, Kostenvor- uanschläge, Anfertigung von Werkzeichnun-	4	1	Bauauf- sichtsbe- hörde	a)	Einführung in die wichtigsten ge setzlichen Grundlagen der Bau aufsicht,
	b.	,	•	gen und Auschreibungen, Teilnahme an den Verdingungs-			1	b)	Bauordnungen, Ortsbausatzunger Naturschutzgesetz,
		-	- \	verhandlungen, Submissioneröff- nung,				c)	Zuständigkeitsregelung auf der Gebiet der Bauaufsicht, Bauau
i		, po	f)	Bautagebücher, Auftragslisten und Bauausgabebücher, Bauführung und Abrechnung,			* .	ı	sichtsgesetz usw. Während des Ausbildungsal schnittes 4 soll der Anwärter in
ı	1		Ű,	Schriftwechsel mit Unternehmern und Behörden, Abfassung von Berichten, Abnahme von Bauarbeiten und	s		•		besondere mit den baupolize lichen Bestimmungen befaßt we den, die den kommunalen Tie bau berühren.
	•	·	-; - /	Übengabe von Bauten. Die im Ausbildungsabschnitt 1 ge- nannten Tätigkeiten hat der An-	5	3	Sonderbau- behörden	a)	Einführung in allg, Planung arbeiten, einschl. Verkehrspl
		4 · ·	a t	wärter bei den nachfolgend aufgeführten Arbeitsgebieten wahrzunehmen: 1. Konstruktiver Ingenieurbau,			:		nung, Bearbeitung von Fluck- linienplänen, Aufstellung von A bauverträgen, Berechnung v Kanalanliegergebühren, Straße
	,			 Brückenbau, Straßenbau, Stadtentwässerung, Figerbahrbau (Straßenbahr) 				b	kosten usw.,) Grünenlagen und Baumpfle zungen, Grundlagen der Arb
				5. Eisenbahnbau (Straßenbahn oder kommunale Eisenbahn).	6	3	Rechnungs-	- ຄໍ	der unteren Naturschutzbehörd) Vorprüfung
2	3 ,	Allg. Verwaltung		Einführung in die allgemeine Verwaltung, insbesondere Ge- schäftsverkehr und Geschäfts- gang. Kanzleidienst, Registratur- dienst (Kenntnisnahme von Form	O	, ,	prüfungs- behörde	- а	Prüfung von Anträgen auf M telbewilligung für Bauvorhak (Prüfung der Massenberechnu anhand der vorgelegten Zei nungen, Prüfung der Einhei
ř.			b)	und Inhalt des amtlichen Schrift- verkehrs), Einführung in die Gemeindehaus- haltsverordnung, Kassen- und		<i>y</i>			preise, rechnerische Prüfu Prüfung der Zweckmäßigkeit (Konstruktion),
				Rechnungsverordnung, Rückla- genverordnung. Mitarbeit in einer Rechnungsführung, Aufstellung des Haushaltsplans. Form, Inhalt und Bescheinigung von Rech-	<i>;</i>			- b	 Prüfung von Bauabrechnunger formelle Prüfung auf Vollstä digkeit der Unterlagen und E halten der Finanzvorschrif (Beachtung der Verdingung
,	,		c)	nungsbelegen und Kassenanord- nungen, Einführung in das öffentliche			,		richtlinien) Feststellung der Mehr- bzw. M derkosten, Rechnerische Prüft
				Dienstrecht (Beamtenrecht, Tarif- recht, Besoldungsrecht, Sozialge- setzgebung).		,		•	der Vergebungsnachweise, B kassenbücher und Abrechnun nachweise.
3	2	Techn. Verwaltung) Ausschreibungsverfahren (öffent- liche und beschränkte Ausschrei- bung, freihändige Vergebung), Verfahren bei Zulassung des Un-			,		Prüfung der Rechnungsbeträg Prüfung der Unterlagen der a geschriebenen Arbeiten, der gelohnarbeiten und der frei v
,	v	٠.	•	ternehmers, Führung und Kon- trolle der Beschäftigungskartei, Bestimmungen der Verdingungs- ordnung für Bauleistungen (VOB),		i	•		gebenen Arbeiten. Technische rechnerische Kontrolle der M senangaben und der Einhe preise im Vergleich mit den A
-			•	für Leistungen (VOL) und der städtischen und sonstigen Vor- schriften, soweit sie das Verge- bungswesen betreffen Kenntnis			1	6-	schreibungspreisen. Ferner die Vertragsprüfung Einhaltung der geschlosse Vereinbarungen, Termine
•				der wichtigsten Preise für Bau- arbeiten (Bauindex), Materialien und Löhne,		•			Rabattsätze. Feststellung, ob Abnahmebescheinigungen, Ül gabeverhandlungen und Inv
•			b	 Kenntnisnahme der wichtigsten Vorschriften für die bauliche Überwachung und Unterhaltung von Bauwerken, Fortführung der 		-		,	tarisierungen vorliegen. Örtl Baukontrolle, ob Bauwerke k Bauwerksteile den Plänen Kostenanschlägen entspred
				entsprechenden Akten (z. B Brückenbücher), Anfertigung vor Bestandszeichnungen	• 1				oder ob bauliche Mängel von gen. Anfertigung von Prüfu berichten.

Bestandszeichnungen.

Anlage 3 (zu § 10 Abs. 1)

	Beschäftigungsnachweis
	für Monat
để	
αe	(Vor- und Zuname) (Amtsbezeichnung) (Fachrichtung)
Αι	ısbildungsabschnitt:
Di	enststelle:
ጥት	emen der im Berichtszeitraum gefertigten Arbeiten
	ausarbeiten und Klausurarbeiten):
Κι	urze Darstellung der Beschäftigung:
	(Unterschrift des Anwärters)
Si d.	chtvermerke ausbildenden Beamten d. Dienststellenleite d. Ausbildungsleiters
•••••	(Unterschrift und Amtsbezeichnung)
	Anlage 4 (zu § 10 Abs. 2)
	,
	(Dienststelle)
	Befähigungsbericht
	• • • • • • • • • • • • • • • • • • •
fü	er den(Vor- und Zuname) (Amtsbezeichnung) (Geb. Datur c die Zeit seiner Beschäftigung bei
fü: vo	(Vor- und Zuname) (Amtsbezeichnung) (Geb. Datur r die Zeit seiner Beschäftigung bei im Ausbildungsak
fü: vo	(Vor- und Zuname) (Amtsbezeichnung) (Geb. Datur c die Zeit seiner Beschäftigung bei
fü vo scl	(Vor- und Zuname) (Amtsbezeichnung) (Geb. Datur r die Zeit seiner Beschäftigung bei im Ausbildungsak
fü vo scl	(Vor- und Zuname) (Amtsbezeichnung) (Geb. Datur r die Zeit seiner Beschäftigung bei
fü vo scl	(Vor- und Zuname) (Amtsbezeichnung) (Geb. Datur r die Zeit seiner Beschäftigung bei
fü vo scl	(Vor- und Zuname) (Amtsbezeichnung) (Geb. Datur c die Zeit seiner Beschäftigung bei
fü vo scl	(Vor- und Zuname) (Amtsbezeichnung) (Geb. Datur r die Zeit seiner Beschäftigung bei m bis im Ausbildungsah nnitt Fachrichtung Leistungsbild a) Auffassungsgabe b) Urteilsfähigkeit c) Ausdrucksfähigkeit, mündlich d) Ausdrucksfähigkeit, schriftlich e) Organisationsfähigkeit
fü vo scl	(Vor- und Zuname) (Amtsbezeichnung) (Geb. Datur r die Zeit seiner Beschäftigung bei m bis im Ausbildungsak nnitt Fachrichtung Leistungsbild a) Auffassungsgabe b) Urteilsfähigkeit c) Ausdrucksfähigkeit, mündlich d) Ausdrucksfähigkeit, schriftlich e) Organisationsfähigkeit f) Initiative g) Arbeitssorgfalt
fü vo scl	(Vor- und Zuname) (Amtsbezeichnung) (Geb. Datur r die Zeit seiner Beschäftigung bei m bis im Ausbildungsak nnitt Fachrichtung Leistungsbild a) Auffassungsgabe b) Urteilsfähigkeit c) Ausdrucksfähigkeit, mündlich d) Ausdrucksfähigkeit, schriftlich e) Organisationsfähigkeit f) Initiative g) Arbeitssorgfalt h) Arbeitstempo
fü vo scl	(Vor- und Zuname) (Amtsbezeichnung) (Geb. Datur r die Zeit seiner Beschäftigung bei m bis im Ausbildungsak mitt Fachrichtung Leistungsbild a) Auffassungsgabe b) Urteilsfähigkeit c) Ausdrucksfähigkeit, mündlich d) Ausdrucksfähigkeit, schriftlich e) Organisationsfähigkeit f) Initiative g) Arbeitssorgfalt h) Arbeitstempo i) Umfang der Fachkenntnisse k) berufliches Interesse
fü vo sch	(Vor- und Zuname) (Amtsbezeichnung) (Geb. Datur r die Zeit seiner Beschäftigung bei m bis im Ausbildungsak nitt Fachrichtung Leistungsbild a) Auffassungsgabe b) Urteilsfähigkeit c) Ausdrucksfähigkeit, mündlich d) Ausdrucksfähigkeit, schriftlich e) Organisationsfähigkeit f) Initiative g) Arbeitssorgfalt h) Arbeitstempo i) Umfang der Fachkenntnisse k) berufliches Interesse l) allg. Bildungsstreben
fü vo sch	(Vor- und Zuname) (Amtsbezeichnung) (Geb. Datur r die Zeit seiner Beschäftigung bei m bis im Ausbildungsak nitt Fachrichtung Leistungsbild a) Auffassungsgabe b) Urteilsfähigkeit c) Ausdrucksfähigkeit, mündlich d) Ausdrucksfähigkeit, schriftlich e) Organisationsfähigkeit f) Initiative g) Arbeitssorgfalt h) Arbeitstempo i) Umfang der Fachkenntnisse k) berufliches Interesse l) allg. Bildungsstreben Persönlichkeitsbild
fü vo sch	(Vor- und Zuname) (Amtsbezeichnung) (Geb. Datur r die Zeit seiner Beschäftigung bei m bis im Ausbildungsak mitt Fachrichtung Leistungsbild a) Auffassungsgabe b) Urteilsfähigkeit c) Ausdrucksfähigkeit, mündlich d) Ausdrucksfähigkeit, schriftlich e) Organisationsfähigkeit f) Initiative g) Arbeitssorgfalt h) Arbeitstempo i) Umfang der Fachkenntnisse k) berufliches Interesse l) allg. Bildungsstreben Persönlichkeitsbild a) Pflichtbewußtsein
fü vo šcl	(Vor- und Zuname) (Amtsbezeichnung) (Geb. Datur r die Zeit seiner Beschäftigung bei m bis im Ausbildungsak nitt Fachrichtung Leistungsbild a) Auffassungsgabe b) Urteilsfähigkeit c) Ausdrucksfähigkeit, mündlich d) Ausdrucksfähigkeit, schriftlich e) Organisationsfähigkeit f) Initiative g) Arbeitssorgfalt h) Arbeitstempo i) Umfang der Fachkenntnisse k) berufliches Interesse l) allg. Bildungsstreben Persönlichkeitsbild
fü vo sch	(Vor- und Zuname) (Amtsbezeichnung) (Geb. Datur c die Zeit seiner Beschäftigung bei m bis im Ausbildungsah nnitt Fachrichtung Leistungsbild a) Auffassungsgabe b) Urteilsfähigkeit c) Ausdrucksfähigkeit, mündlich d) Ausdrucksfähigkeit, schriftlich e) Organisationsfähigkeit f) Initiative g) Arbeitssorgfalt h) Arbeitstempo i) Umfang der Fachkenntnisse k) berufliches Interesse l) allg. Bildungsstreben Persönlichkeitsbild a) Pflichtbewußtsein b) Führung, dienstlich c) Führung, außerdienstlich
fü: vo sch 1.	(Vor- und Zuname) (Amtsbezeichnung) (Geb. Datur r die Zeit seiner Beschäftigung bei m bis im Ausbildungsah nitt Fachrichtung Leistungsbild a) Auffassungsgabe b) Urteilsfähigkeit c) Ausdrucksfähigkeit, mündlich d) Ausdrucksfähigkeit, schriftlich e) Organisationsfähigkeit f) Initiative g) Arbeitssorgfalt h) Arbeitstempo i) Umfang der Fachkenntnisse k) berufliches Interesse l) allg. Bildungsstreben Persönlichkeitsbild a) Pflichtbewußtsein b) Führung, dienstlich c) Führung, außerdienstlich d) Gesundheitszustand Ist das Ziel der Ausbildungsabschnitte erreicht? falls nein, Angabe der Gründe und Mängel.
fü: vo scl- 1.	(Vor- und Zuname) (Amtsbezeichnung) (Geb. Datur die Zeit seiner Beschäftigung bei m bis im Ausbildungsak nnitt Fachrichtung Leistungsbild a) Auffassungsgabe b) Urteilsfähigkeit c) Ausdrucksfähigkeit, mündlich d) Ausdrucksfähigkeit, schriftlich e) Organisationsfähigkeit f) Initiative g) Arbeitssorgfalt h) Arbeitstempo i) Umfang der Fachkenntnisse k) berufliches Interesse l) allg. Bildungsstreben Persönlichkeitsbild a) Pflichtbewußtsein b) Führung, dienstlich c) Führung, außerdienstlich d) Gesundheitszustand Ist das Ziel der Ausbildungsabschnitte erreicht? falls nein, Angabe der Gründe und Mängel. Es bestehen noch folgende Lücken in der Ausbildung: Zusammenfassendes Urteil (ggf. besondere Befähigungen oder Mängel, bemerkens

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Sichtvermerk des Ausbildungsleiters:

Anlage 5 (zu § 10 Abs. 3)

Ausbildungsnachweis

iber der	Vorbereitu	ıngsdi	enst

406	
des (Vor- und Zuname)	(Amtsbezeichnung)
geboren am	in
Schulbildung:	
Tätigkeit seit der Schulentla	ssung bis zum Beginn des Vo
bereitungsdienstes:	
Tag der Einstellung als	Anwärter:
D J. 2612	
	Vorbereitungsdienst
Ausbildungsabschnitt	
vom	bis,
(Dienststelle)	
Kurze Darstellung der	Urteil des Behördenleiters
Beschäftigung:	(in Übereinstimmung mit de Befähigungsbericht) über Le
	stung und Persönlichkeit
	Bemerkungen:
Ausbildungsabschnitt	
(Dienststelle)	bis'
Kurze Darstellung der Beschäftigung:	Urteil des Behördenleiters (in Übereinstimmung mit de
	Befähigungsbericht) über Le
	stung und Persönlichkeit:
	in the second of
	Bemerkungen:
包含 美国人工企业专业的	The second second
Ausbildungsabschnitt	
(Dienststelle)	bis
	TY
Kurze Darstellung der	Urteil des Benordenleiters
Kurze Darstellung der Beschäftigung:	Urteil des Behördenleiters (in Übereinstimmung mit de
	(in Übereinstimmung mit de Befähigungsbericht) über Le
	(in Übereinstimmung mit de
	(in Übereinstimmung mit de Befähigungsbericht) über Le stung und Persönlichkeit
Kurze Darstellung der Beschäftigung:	(in Übereinstimmung mit de Befähigungsbericht) über Le
	(in Übereinstimmung mit de Befähigungsbericht) über Le stung und Persönlichkeit
Beschäftigung:	(in Übereinstimmung mit de Befähigungsbericht) über Le stung und Persönlichkeit Bemerkungen:
	(in Übereinstimmung mit de Befähigungsbericht) über Le stung und Persönlichkeit
Beschäftigung:	(in Übereinstimmung mit de Befähigungsbericht) über Le stung und Persönlichkeit Bemerkungen:
Beschäftigung:	(in Übereinstimmung mit de Befähigungsbericht) über Le stung und Persönlichkeit Bemerkungen:
Beschäftigung:	(in Übereinstimmung mit de Befähigungsbericht) über Le stung und Persönlichkeit Bemerkungen: usw.

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Der Hessische Minister des Innern

Verwendung der Stimmzettel von der Bundestagswahl 1957 im staatsbürgerlichen Unterricht

Die bei der Bundestagswahl am 15. 9. 1957 verwendeten, nicht den Wahlniederschriften beigefügten Stimmzettel können vernichtet werden, sobald die Voraussetzungen des § 89 BWO vorliegen. Es ist angeregt worden, diese Stimmzettel den dafür in Frage kommenden Schulen für Zwecke des staatsbürgerlichen Unterrichts zur Verfügung zu stellen, anstatt sie zu vernichten. Im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern weise ich darauf hin, daß hiergegen keine Bedenken bestehen. Ich stelle anheim, zu gegebener Zeit Entsprechendes zu veranlassen.

Wiesbaden, 10. 2. 1958

Der Hessische Minister des Innern IIe — 3 e 16/03 — 11/58 — 1

St.Anz. 8/1958 S. 238

200

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung

hier: Arbeiterwohlfahrt Hessen e. V., Frankfurt/M.

Ich habe der Arbeiterwohlfahrt Hessen e. V., Frankfurt (Main), Münchener Straße 48, auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBI. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBI. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, im Lande Hessen

vom 28. März bis 2. April 1958

eine Geldsammlung von Haus zu Haus unter Benutzung von Sammellisten sowie unter Benutzung von Sammelbüchsen auf öffentlichen Straßen und Plätzen durchzuführen.

Wiesbaden, 12. 2. 1958

Der Hessische Minister des Innern IIf — 21 f 04 — A 3/58 — 4St.Anz. 8/1958 S. 238

Sichtvermerke im Reiseverkehr mit Brasilien

Die brasilianische Regierung hat neue Bestimmungen für die Einreise deutscher Staatsangehöriger nach Brasilien erlassen. Die Bestimmungen sind am 1. August 1957 in Kraft getreten und enthalten sinngemäß folgendes:

- Die Inhaber gültiger deutscher Diplomatenpässe und Dienstpässe sind vom Sichtvermerkszwang befreit.
- 2. Den Inhabern anderer deutscher Nationalpässe werden gebührenfreie Visen erteilt, und zwar
 - a) Transitvisen mit einer Gültigkeitsdauer von 30 Tagen;
 - b) Aufenthaltsvisen mit einer Gültigkeitsduaer bis zu 180 Tagen für
 - aa) Touristen,
 - bb) Wissenschaftler, Professoren und Schriftsteller, die zu Kulturzwecken nach Brasilien reisen,
 - cc) Geschäftsreisende,
 - dd) Künstler, Sportler und ähnliche;
 - c) Aufenthalts-Sondervisen mit einer Gültigkeitsdauer von länger als 180 Tagen für
 - aa) Studierende und Inhaber von Stipendien.
 - bb) Personen, die mit Zustimmung der brasilianischen Regierung mit Studienreisen beauftragt sind, und cc) unter Vertrag stehende Techniker und Professoren.
- 3. Einwanderer und sonstige Deutsche die sich ständig in Brasilien niederlassen oder dort einer auf Erwerb gerichteten Tätigkeit nachgehen, ohne sich ständig nieder-

lassen zu wollen, benötigen ein Dauervisum bzw. ein Dauer-Sondervisum.

Außer den oben genannten erteilen die brasilianischen Konsulate nach dem Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 5. 12. 1955 (GMBI. S. 544) gebührenfrei Visen mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten. Diese Visen sind ebenfalls Aufenthaltsvisen und unterscheiden sich von den oben unter Ziff. 2 Buchst. b) genannten nur durch ihre kürzere Gültigkeitsdauer. Hinsichtlich der Gebühren ist diese dem brasilianischen Recht ensprechende Unterscheidung der verschiedenen Aufenthaltsvisen unerheblich, da nunmehr alle Aufenthaltsvisen gebührenfrei erteilt werden.

Wiesbaden, 10. 2. 1958 Der Hessische Minister des Innern IIIb - 23 c 02

St.Anz. 8/1958 S. 238

An alle staatlichen und kommunalen Polizeidienststellen Mitwirkung der Polizei bei der zoll- und kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Überwachung ausländischer Kraftfahrzeuge

Bezug: Erlaß vom 12. 9. 1956 (StAnz. S. 1006)

Durch die Verordnung zur Änderung der Zollvormerk-Ordnung vom 20, 12, 1957 (BGBl, I S. 1863) ist mit Wirkung vom 1. 1. 1958 die Zollabfertigung ausländischer Kraftfahrzeuge weiter vereinfacht worden. Von besonderer Bedeutung ist dabei der Wegfall der Zollvormerkkarte. Weitere Vereinfachungen bestehen darin, daß der Zollanspruch für im Ausland beheimatete, nicht der entgeltlichen Beförderung dienende Personenkraftwagen, Krafträder, Fahrräder mit Hilfsmotor und für die mitgeführten Anhänger, die von Reisenden mit gewöhnlichem Wohnort im Zollausland in das Zollgebiet eingebracht und auf ihrer Reise im Zollgebiet gebraucht werden nur noch formlos vorgemerkt wird; für die bezeichneten Kraftfahrzeuge wird bei der Einreise in das Bundesgebiet daher keine Zollurkunde zum Zwecke der Überwachung des Wiederausgangs mehr ausgefertigt. Auch wenn Reisende mit Kraftfahrzeugen der angegebenen Art der Grenzzollstelle einen von einem Automobilklub ausgestellten Zollpassierschein (Triptyk) oder ein Zollpassierscheinheft (Carnet de Passages en Douane) vorlegen, werden diese Urkunden nicht behandelt. Die Kraftfahrzeuge werden ohne förmliche Vormerkung abgelassen, ihre Wiederausfuhr wird nicht mehr überwacht.

Auf Grund dieser Erleichterungen sind die mit dem Bezugserlaß erteilten Anordnungen zum Teil überholt. Sie sind nur noch auf Lastkraftfahrzeuge, Omnibusse und sonstige Fahrzeuge anwendbar, die der entgeltlichen Beförderung von Personen oder Waren dienen und die weiter im förmlichen Zollvormerkverfahren abgefertigt werden. Im übrigen ist die polizeiliche Mitwirkung jetzt auf die Prüfung beschränkt, ob eine mißbräuchliche Verwendung der ausländischen Kraftfahrzeuge vorliegt. Eine mißbräuchliche Verwendung liegt z. B. vor, wenn solche Kraftfahrzeuge verliehen oder vermietet oder nach ihrer Einreise in das Bundesgebiet zur Per-

sonenbeförderung gegen Entgelt benutzt werden.

- Sollte eine erneute Unterrichtung der Polizeibeamten durch Beamte der Bundeszollverwaltung für zweckdienlich erachtet werden, so bitte ich, sich mit dem örtlich zuständigen Haupt-

zollamt in Verbindung zu setzen.

Wiesbaden, 10. 2, 1958

Der Hessische Minister des Innern III b --- 66 1 38.05

St.Anz. 8/1958 S. 238

203

Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Magistrat der Stadt Frankfurt/M.

– Bauaufsichtsbehörde – Frankfurt/Main

DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten -Nachweis der Eignung der Unternehmer

Bezug: Erlasse vom 30. 5. 1951 — VB/3 — 61 f 28/09 (2) Tgb.Nr. 2090/51 und 2436/51 (St.Anz. S. 351) und vom 27. 6. 1956 Az. Va/2-64a28/19 — 2/56 (St.Anz. S. 728)

Ich bitte, das Verzeichnis der Stahlbaufirmen, die den Eignungsnachweis zur Ausführung geschweißter Stahlhochbauten bei den Bundesbahndirektionen erbracht haben, wie nachstehend unter b) zu ergänzen:

Lavis, M., Söhne, Offenbach/M.

Fusarc-Verfahren Geltungsdauer: DIN 4100 und DIN 4101 für St. 52

Wiesbaden, 30, 1, 1958

Der Hessische Minister des Innern V/1a — 64a 28/19 — 2/58 St.Anz. 8/1958 S. 238

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den

Magistrat der Stadt Frankfurt/M.

— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Prüfingenieure für Baustatik

Bezug: 1. Erlaß vom 22. 1. 1952 Az. VB/3 — 61a12 — Tgb.Nr. 30/52 (St.Anz. S. 82)

 Erlaß vom 21. 8. 1957 Az Va/2 — 64 a14/03 — 1/57 (St.Anz. S. 903)

Nachstehend gebe ich Änderungen der Anschriften von Prüfingenieuren für Baustatik bekannt:

Fuchsteiner, W., Dr.-Ing.,

Darmstadt, Brahmsweg 11, Ruf: 71471

Freke, Fritz, Dipl.-Ing.,

Bad Hersfeld, Güldene Kammer 50, Ruf: 1042

Beck, Hubert, Dr.-Ing.

Frankfurt/M., Hermannstraße 31, Ruf: 55 24 96

Wiesbaden, 4. 2. 1958

Der Hessische Minister des Innern V/1a — 64 a 14/03 — 1/58

St.Anz. 8/1958 S. 239

205

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Eppertshausen im Landkreis Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Eppertshausen im Landkreis Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden: Wappenbeschreibung:

"In blauem Schild ein rot-silbern geschachter Schräglinksbalken; darüber ein silberner, linksgewendeter Storch, das untere Feld mit goldenen Kleeblättern besät." Wiesbaden, 10. 2. 1958

Der Hessische Minister des Innern IV b (2) — 3 k 06 — 14/57

St.Anz. 8/1958 S. 239

206

Haushaltführung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltjahr 1958

Der im Vorjahre (vgl. St.Anz. 1957 Nr. 6 S. 115) veröffentlichte Haushalterlaß hat sich, wie mir berichtet worden ist, in der Praxis als sehr nützlich erwiesen. Die damals aufgezeigten Grundsätze, vor allem hinsichtlich der in der Personalwirtschaft gebotenen Sparsamkeit, gelten uneingeschränkt auch für das Haushaltjahr 1958. Ich habe aber Anlaß, erneut an das Gebot des Maßhaltens sowie an die Pflicht zum Haushaltausgleich (§ 114 HGO, § 9 GemHVO) zu erinnern. Im übrigen sollen die nachstehenden Hinnweise, Empfehlungen und Anregungen dazu beitragen, den kommunalen Verwaltungs- und Vertretungsorganen die Aufstellung der Haushaltspläne für das bevorstehende Haushaltjahr zu erleichtern und ihren Einklang mit den kommunalen haushaltrechtlichen Bestimmungen sichersfellen helfen.

I.

1. Die den Gemeinden und Gemeindeverbänden gestellten öffentlichen Aufgaben sind so zahlreich und umfassend, daß sie nur in planvoller Arbeit und in längeren Zeitabschnitten gelöst werden können. Dabei ist es unerläßlich, daß für größere Maßnahmen von der Vertretungskörperschaft (Gemeindevertretung, Kreistag, Verbandsversammlung) eine Dringlichkeitsfolge festgelegt wird, von der nicht oder nur beim Vorliegen besonders triftiger Gründe abgewichen werden sollte. Dementsprechend sind die in den nächsten drei Jahren erforderlichen und in Aussicht genommenen größeren Maßnahmen im Vorbericht zum Haushaltplan aufzuführen (vgl. hierzu die Ausführungen unter Abschn. III Ziff. 2). Soweit nach den jeweils geltenden besonderen Bestimmungen Zuschüsse des Landes zu kommunalen Baumaßnahmen

(Schulen, Krankenhäusern, wasserwirtschaftlichen Maßnahmen pp.) erwartet werden, müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung baureife Pläne und Kostenberechnungen vorliegen, um eine zuverlässige Beurteilung des Beihilfebedarfs zu ermöglichen. Andernfalls laufen die Bauträger Gefahr, daß die Entscheidung über ihren Antrag trotz Dringlichkeit um ein Jahr zurückgestellt wird.

Es muß mit Nachdruck davor gewarnt werden, sich gleichzeitig mit der Verwirklichung mehrerer kostspieliger Projekte zu befassen, wenn deren Finanzierung nicht rechtlich und tatsächlich sichergestellt ist.

2. In den letzten Monaten ist auf dem Kapitalmarkt eine gewisse Entspannung eingetreten, die sich auf den Kommunalkredit günstig auszuwirken beginnt. Die in den letzten Tagen vorgenommene Senkung des Diskontsatzes auf 3,5% dürfte zu einer weiteren Verbesserung der Kreditbedingungen führen. Unter den gegenwärtigen Kapitalmarktverhältnissen ist eine Effektivverzinsung für Kommunaldarlehen von 8% bis höchstens 8,5% als marktgerecht anzusehen. Die Aufnahme von Kommunaldarlehen zu höheren Effektivzinssätzen ist daher nicht zu vertreten.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Unbeständigkeit der Kapitalmarktlage guttun, sich nicht längere Zeit an unverbindliche Absprachen über Darlehensbedingungen zu halten. Die Aufsichtsbehörden werden gebeten, soweit als möglich auf die Gemeinden und Gemeindeverbände in diesem Sinne einzuwirken. Ebenso notwendig erscheint es, aufsichtsbehördlich besonders darauf zu achten, daß bei Darlehen mit längerer Laufzeit die Notwendigkeit der mit den Darlehen zu finanzierenden Maßnahmen und die Angemessenheit der Darlehensbedingungen, vor allem des Effektivzinses, streng geprüft werden. Es liegt im Interesse der Gemeinden (GV), auf einen möglichst hohen Auszahlungskurs hinzuwirken, auch wenn dafür dem Kreditgeber ein entsprechend höherer Zinssatz zugestanden werden muß. Andernfalls besteht die Gefahr, daß der durch einen niedrigen Auszahlungskurs erkaufte niedrige Zinssatz im Laufe der Zeit vom Darlehensgeber erhöht wird, während im anderen Falle der Darlehensnehmer eher die Möglichkeit hat, bei günstiger Entwicklung des Kapitalmarktes auf eine Senkung des Zinssatzes zu drängen.

Auch die Frage der Kündbarkeit der Darlehen ist für die Gemeinden (GV) von großer Bedeutung Grundsätzlich sollte sich jede Gemeinde (GV) im Darlehensvertrag ein Kündigungsrecht ausbedingen mit der Möglichkeit, das Darlehen spätestens nach 5 Jahren, gerechnet vom Tage des Vertragsabschlusses an, zurückzahlen zu können. Ein Kündigungsrecht des Darlehensgebers sollte nicht in Frage kommen, ausgenommen beim Zahlungsverzug des Darlehensnehmers.

3. Nachdem das Hessische Besoldungsgesetz vom 21. 12. 1957 (GVBL S. 177) mit Wirkung vom 1. 4. 1957 in Kraft getreten ist, müssen die Gemeinden (GV) das Besoldungsdienstalter ihrer Bediensteten beschleunigt neu festsetzen, damit der Besoldungsaufwand für das Haushaltjahr 1958 rechtzeitig und zutreffend veranschlagt werden kann.

In meinem vorjährigen Haushalterlaß habe ich bereits auf die steigenden Belastungen der Gemeinden (GV) durch die Personalausgaben hingewiesen und größte Zurückhaltung in der Personalwirtschaft empfohlen. Das gilt in erhöhtem Maße für das Haushaltjahr 1958, das für alle Gemeinden (GV) ohnehin erhebliche Mehrbelastungen — im wesentlichen bedingt durch das neue Besoldungsgesetz, aber auch durch die Möglichkeit weiterer Tarifänderungen bei den Angestellten und Arbeitern — mit sich bringen wird. Die Gemeinden (GV) müssen deshalb alle freiwilligen Belastungen auf dem Gebiete der Personalwirtschaft vermeiden, insbesondere aber die Schaffung neuer Stellen sowie die Hebung von Stellen auf das unumgänglich notwendige Maß beschränken.

Gleichzeitig weise ich auf § 22 Abs. 1 aaO. hin, wonach die Gewährung anderer als im Gesetz vorgesehener Zulagen und Zuwendungen verboten ist und bitte um strikte Beachtung dieser Bestimmung.

Da nach § 21 Albs. 2 aaO. den Beamten, die höherwertige Stellen länger als ein Jahr bekleiden, eine Stellenzulage zu zahlen ist, sollten die Gemeinden (GV) prüfen, ob in jedem Einzelfall die Voraussetzungen für die Zahlung einer Stellenzulage im gegen wärtigen Zeitpunkt noch gegeben sind. Ist das nicht der Fall, so muß alsbald eine Anderung des

Organisations- und Stellenplanes herbeigeführt werden. Die Stellenzulage kann nur solchen Amtsinhabern gewährt werden, bei denen jeweils die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Wegen der Anwendung des § 21 Abs. 2 aaO. bitte ich, die angekündigte besondere Regelung abzuwarten (vergl. Abschnitt II, Ziff. 2, des Erlasses des Hessischen Ministers der Finanzen vom 6. 1. 1958 — P 1500 A — 240 — I 42 [St.Anz.

- 1. Für die Veranschlagung der Gewerbesteuer im Haushaltsplån 1958 lassen sich allgemeine Regeln nicht aufstellen, weil die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden zu unterschiedlich gelagert sind. Trotz der Auswirkungen des Gewerbesteueränderungsgesetzes vom 5.10.1956 (BGBl, I S. 786) wird vor allem in den größeren Gemeinden noch mit einem mäßigen Ansteigen des Gewerbesteueraufkommens zu rechnen sein. Im allgemeinen dürften daher keine Bedenken bestehen, die Gewerbesteuer für 1958 in Höhe des schon jetzt erkennbaren Gewerbesteueraufkommens für das Rechnungsjahr 1957 zu veranschlagen, es sei denn, daß das Steueraufkommen 1957 größere Nachzahlungen enthält, mit denen künftig nicht mehr zu rechnen ist.
- 2. Die Gewerbesteuerausfälle 1957, die durch das Gewerbesteueränderungsgesetz vom 5. 10. 1956 entstehen, sind von den Finanzämtern auf der Grundlage der Steuermeßbeträge 1955 nach einem besonderen Berechnungsverfahren ermittelt worden. Sofern die Ausfälle im Verhältnis zur Finanzkraft der betroffenen Gemeinden erheblich sind und zu untragbaren Härten führen 'werden die Gemeinden für das Rechnungsjahr 1957 eine einmalige Gewerbesteuerausfallentschädigung aus dem Landesausgleichsstock erhalen, ohne daß es hierzu besonderer Anträge bedarf. Mit der Zahlung der Ausfallentschädigungen ist im Laufe des Monats Februar 1958 zu rechnen, nachdem der Haushaltausschuß des Landtags die Verteilungsgnundsätze in seiner Sitzung am 5. 2. 1958 gebilligt hat. Im Entwurf zum Landeshaushaltplan 1958 sind für die Zahlung von Gewerbesteuerausfallentschädigung keine Mittel mehr vorgesehen. X
- 3. Die prozentuale Verbindung des kommunalen Finanzausgleichs mit den Hauptsteuereinnahmen des Landes (Steuerverbund) hat für das Haushaltjahr 1958 eine erhebliche Steigerung der Finanzausgleichsmasse zur Folge, die sich sowohl auf die Gemeinde- und Landkreisschlüsselzuweisungen als auch auf verschiedene Zweckzuweisungen günstig auswirken wird. Sofern der Landtag dem ihm von der Landesregierung zugeleiteten Gesetzentwurf zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zustimmt — der Haushaltausschuß des Landtags hat ihn bereits in seiner Sitzung am 5. 2. 1958 gebilligt -, sind folgende wesentliche Änderungen zu erwarten:
- Bei den Schlüsselzuweisungen ist in 1958 mit folgenden Mehrzuweisungen zu rechnen:

Schlüsselmasse der Schlüsselmasse der Schlüsselmasse der	kreisfreien Städte	11 627 Mill. DM 2 639 Mill. DM 8 705 Mill. DM
		22.971 Mill. DM

Auf den Erlaß des Ministers der Finanzen vom 7. Februar 1958 — III b 3 — 23 002/58 wird hingewiesen.

- b) Der Ergänzungsansatz für den Bevölke-rungszuwachs (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 FAG) wird derart verstärkt werden, daß der Hauptansatz der Gemeinden, deren Einwohnerzahl gegenüber 1939 um mehr als 15 v.H. (seither 20 v.H.) gestiegen ist, um ein Drittel (seither 1/4) des 15 v.H. (seither 20 v.H.) übersteigenden Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses, höchstens jedoch um 40%, er-
- c) Ferner ist vorgesehen, den kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern für die Erledigung von Weisungsaufgaben nach Einwohnerzahlen gestaffelte Mindestbeträge (Garantiebeträge) an Schlüsselzuweisungen in folgender Höhe zu gewähren:

Gemeinden mit 3 001—10 000 Einw. 0,75 DM je Einwohner Gemeinden mit 10 001—30 000 Einw. 1,50 DM je Einwohner Gemeinden mit mehr als 30 000 Einw.

2,50 DM je Einwohner.

Auch die Garantiebeträge für die kreisfreien Städte (§ 9 FAG) sollen von 2,50 DM auf 5,— DM, die der Landkreise

- (§ 13 Alos. 2 FAG) auf einheitlich 4,— DM je Einwohner erhöht werden.
- d) Die Polizeikostenzuschüsse sollen von 4000 DM auf 4400 DM je als notwendig anerkannte und besetzte Stelle erhöht werden.
- e) Aus den erhöhten Schulbaumitteln (§ 9 SchulkG) sollen 2 Mill. DM für den Bau von Schulturnhallen abgezweigt werden.
- f) Es ist beabsichtigt, im Rechnungsjahr 1958 neben den seitherigen Straßenunterhaltungszuschüssen (§ 17 FAG) für den Um- und Ausbau von Landstraßen II. Ordnung und Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen I. Ordnung erstmalig 8 Mill. DM bereitzustellen, die vom nächsten Jahre an in ihrer Höhe an den Schwankungen des Steuerverbundes teilnehmen sollen. Die Hälfte dieser Mittel soll den Trägern der Straßen-baulast nach dem bisherigen Verteilungssystem (§ 17 FAG), die andere Hälfte nach der km-Länge zugewiesen

Kreisangehörige Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen II. Ordnung zu unterhalten haben, erhalten hierfür von ihren Kreisen mindestens 1000 DM

Für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen werden den kommunalen Trägern der Straßenbaulast keine laufenden Zuschüsse zum Um- und Ausbau gewährt, da für deren Finanzierung besondere bundesrechtliche Bestimmungen gelten (§ 7 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs vom 2. März 1951 — BGBl. I S. 157 —).

Die genauen Straßenzuschüsse 1958 werden vom Minister der Finanzen nach dem Stand vom 1. 4. 1958 errechnet. Vorläufige Zahlen sind bereits mit Erlaß des Ministers der Finanzen vom 7. 2. 1958 — III b 3 — 23 002/58 — mitgeteilt worden. Sie sind nach folgender Tabelle vorläufig ermittelt worden:

	•			,	
			Neue Um- u zuschüsse	u. Ausbau-	
,		Unterhaltungs- zuschüsse nach § 17 FAG, wie seither	nach dem bisherigen Vertei- lungs- schlüssel des § 17	nach der km-Länge	Zusammen
		je km	FAG je km	je km	je km
a)	Landkreise	DM	DM	DM	DM
	1. km 2. km 3. km 4. km	400 1050 1200	600 1575 1800	630 630 630 630	630 1630 3255 3630
b)	an kreisfréie Städte für L. II. O.	600	900	630	2130
c)	Ortsdurchfahrten			200	0100
	1. im Zuge von L.		1500	630	3130
,	2. im Zuge von Bu desstraßen zu unterhalten h	1000			1000

Mit Hilfe dieser verstärkten Straßenbaumittel und durch Bereitstellung angemessener Eigenmittel sollten die Landkreise ihr Straßennetz weiter so ausbauen und verbessern, daß vor allem Verkehrsnotstände beseitigt werden. Besonders notwendig erscheint es, die kreisangehörigen Gemeinden, die noch nicht über eine gut ausgebaute klassifizierte Straße (Bundesstraße, Landstraße I. oder II. Ordnung) erreichbar sind, baldmöglichst über eine zumindest mit einer Teerdecke versehene Landstraße II. Ordnung an das Verkehrsnetz anzuschließen. Vorrangig sollten auch jene Landstraßen II. Ordnung in das Ausbauprogramm einbezogen werden, die dem Arbeiterberufsverkehr dienen.

Die Sträßenunterhaltungszuschüsse (§ 17 FAG) und die besonderen Zuschüsse für den Um- und Ausbau von Landstraßen II. Ordnung usw. sind im ordentlichen Haushalt bei Abschnitt 65 getrennt zu veranschlagen.

- g) Der Zuschuß des Landes zu den laufenden Kosten der Gesundheitsämter soll künftig 0,60 DM (seither 0,50 DM) je Einwohner betragen.
- h) Der Krankenhauslastenhärteausgleich für die Träger kommunaler Krankenhäuser wird weitergeführt werden. Durch die vorgesehene Erhöhung der im Landesausgleichsstock zur Verfügung stehenden Mittel von 2 auf 3 Mill. DM wird es voraussichtlich möglich sein, die den Krankenhausträgern vor allem aus der Fremdbelegung erwachsenden besonderen Belastungen stärker als seither zu berücksichtigen. Die Träger kommunaler Krankenhäuser sollten jedoch im Haushaltplan 1958 zunächst nur Beihilfen in der für das Rechnungsjahr 1957 bewilligten Höhe vorsehen und etwaige Mehrzuweisungen in einem Nachtragshaushaltplan ausweisen.

4. Auch der Schullastenhärteausgleich wird im Haushaltjahr 1958 wieder durchgeführt werden. Allerdings stehen hierfür aur 3 Mill. DM (im Rechnungsjahr 1957 hingegen 4 Mill. DM) zur Verfügung, so daß, insgesamt gesehen, die Beihilfen aus dem Schullastenhärteausgleich gegenüber dem Vorjahre um ein Viertel gekürzt werden müssen. Bei der Veranschlagung sind daher entsprechend niedrigere Beträge anzusetzen. Im übrigen wird mit Rücksicht auf die zunehmende Entfernung von dem für die Errechnung der Mehrbelastungen maßgebenden Stichjahr 1953 und die Schwierigkeiten bei der Ermittlung der einzelnen Mehrbelastungssummen erwogen, die Härteausgleichsmittel künftig nach einem anderen Schlüssel — z. B. auf der Grundlage einer angenommenen zumutbaren Belastung je Einwohner — zu verteilen.

5. Es wird angestrebt — Kabinettsvorlage ist in Vorbereitung —, durch eine Änderung des Schulkostengesetzes vom Rechnungsjahr 1958 an den Personalkostenanteil des Landes bei den höheren Schulen, Berufsschulen und Fachschulen von seither 55 v.H. auf 60 v.H. zu erhöhen. Im Verhältnis zum derzeitigen Personalkostenanteil bedeutet das eine effektive Entlastung

- a) bei den höheren Schulen
 - 1. für die kreisfreien Städte (§ 16 Abs. 2 und 3 SchulkG) von rd.
 - 2. für die Landkreise (§ 16 Albs. 2 SchulkG) von rd. 9%
 - 3. für die Schulortgemeinden (§ 16 Abs. 3 SchulkG) von rd. 16%
- b) bei den Berufs- und Fachschulen für die kreisfreien Städte und Landkreise (§§ 17 und 18 SchulkG) von rd.

Infolge des neuen Besoldungsgesetzes ist jedoch für 1958 mit einem erhöhten Personalaufwand zu rechnen, der die vorerwähnten Entlastungen wieder weitgehend aufzehren dürfte. Es wird daher empfohlen, die an das Land für 1958 zu zahlenden Personalkostenanteile vorsorglich in Höhe der Vorschußanforderungen für das Rechnungsjahr 1957 zu veranschlagen.

Die Vorschußanforderungen für 1958 und etwaige Nachzahlungen für 1957 werden nicht vor dem 1. Juni 1958 bekannt sein, weil für deren Berechnung der Personalkostenaufwand des Rechnungsjahres 1957 maßgebend ist, der erst nach dem 31. 3. 1958 (Kassenabschlußtag des Landes) ermittelt werden kann. Es ist zu hoffen, daß die Abrechnungsjahr 1958 früher als im Vorjahre den Beteiligten zugehen werden, da beabsichtigt ist, künftig bei der Berechnung der endgültigen Personalkostenanteile und der Vorschußanforderungen nicht mehr von der Schülerzahl am 15. 5. des laufenden Rechnungsjahres auszugehen.

6. Wenn auch erfreulicherweise die Gemeinde- und Landkreisschlüsselzuweisungen infolge der günstigen Auswirkungen des Steuerverbundes für die Rechnungsjahre 1957 und 1958 eine Aufwärtsentwicklung zeigen, so muß doch im Hinblick auf die sich abzeichnende Gesamtentwicklung der Wirtschaft für den Fall eines möglichen Stagnierens oder sogar Rückgangs der Landessteuereinnahmen und damit auch der Einnahmen aus dem Finanzausgleich einige Vorsorge getroffen werden. Ich möchte deshalb an dieser Stelle auf die Notwendigkeit der Ansammlung einer angemessenen Ausgleichsrücklage hinweisen, aber auch an die Bildung der unentbehrlichen Pflichtrücklagen (Betriebsmittelrücklage, Bürgschaftssicherungsrücklage, Erneuerungsrücklage) erinnern. In der freien Wirtschaft ist die Ansammlung solcher Rücklagen eine Selbstverständlichkeit.

III.

Ich sehe mich erneut veranlaßt, auf verschiedene Vorschriften der Gemeindehaushaltverordnung vom 27. 1. 1956 hinzuweisen, da wiederum eine Reihe von Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltplanes die neuen Vorschriften nicht genügend beachtet haben.

1. Haushaltsatzung.

- a) Die von der Vertretungskörperschaft beschlossene Haushaltsatzung ist dem Haushaltplan vorzuheften; sie trägt nur die Unterschrift des Vorsitzenden (Bürgermeister, Landrat, Erster Landesdirektor) des Verwaltungsorgans.
- b) Nach § 52 HKO gelten für das Haushaltwesen der Landkreise die Vorschriften des Abschnitts VI HGO sinngemäß. Aus diesem Grunde wird den Landkreisen empfohlen, dem Satz 1 ihrer Haushaltsatzung folgenden Wortlaut zu geben:
 "Auf Grund des § 52 HKO vom 25. Februar 1952 in Verbindung mit § 111 ff. HGO vom 25. Februar 1952 hat der Kreistag am folgende Haushaltsatzung für das Rechnungsjahr 19...... beschlossen:"
- 2. Vorbericht zum Haushaltplan
 Bei der Bedeutung, die der Vorbericht nicht nur für die
 eigene Verwaltung, sondern auch für eine einprägsame
 Unterrichtung der Vertretungskörperschaften und der
 Öffentlichkeit hat, ist auf seine inhaltliche Gestaltung besonderer Wert zu legen. Er muß insbesondere auch eine
 Übersicht über alle in den nächsten drei Jahren erforderlichen und in Aussicht genommenen besonderen Vorhaben geben, über die Wirtschaftslage der Eigenbetriebe
 unterrichten und eine vorübergehend ausgesetzte Veranschlagung von Rücklagezuführungen begründen.

3. Muster zur GemHVO

11%

11%

Die der Gemeindehaushaltverordnung beigefügten Muster sind für die Gemeinden (GV) verbindlich. Sie können auf keinen Fall durch Änderung der Spaltenbezeichnung oder durch Wegfall von Spalten inhaltlich geschmälert oder gar so verändert werden, daß die geforderten Angaben nicht erbracht werden. Ergänzungen der Muster sind auf dem in § 50 GemHVO gezeigten Wege möglich. Im besonderen weise ich auf folgendes hin:

- a) In der Nachweisung über die übernommenen Bürgschaften (Muster 5 C zur GemHVO) sind in Spalte 2 die Darlehnsgeber und Darlehensschuldner einzeln aufzuführen. Es genügt nicht, wenn die Bürgschaften summarisch nachgewiesen werden,
- b) In den Stellenplänen sind die Vergleichszahlen der Vorjahre (Spalte 6 und 7 des Musters 7 zur GemHVO) anzuführen. Im Interesse der Vergleichbarkeit der Stellenpläne kann auf diese Angelben nicht verzichtet wenden.

4, Sammelnachweise

In Gemeinden (GV) mit 3000 und mehr Einwohnern sind auf jeden Fall dem Haushaltplan Sammelnachweise für die persönlichen Ausgaben, für den Schuldendienst und für die Rücklagezuführungen beizufügen. Wenn diese Sammelnachweise — und auch die sonstigen Sammelnachweise — als Anlagen zum Haushaltplan ihren Zweck erfüllen sollen, dann müssen sie vollständig sein, d. h. alle gleichartigen Ausgaben des Haushaltplans enthalten; sie müssen aufgerechnet sein und wenigstens summarisch für die einzelnen Ausgabearten und Haushaltstellen auch die Ansätze für das ablaufende Rechnungsjahr und die Ergebnisse für das abgelaufene Rechnungsjahr enthalten.

5. Sonstiges

- a) Deckungsvermerke (§ 13 GemHVO) können nur bei fortdauernden Ausgaben im ordentlichen Haushaltplan vorgesehen werden. Bei einmaligen Ausgaben kommen Deckungsvermerke nach § 13 GemHVO nicht in Betracht, insbesondere sind sie bei Ausgaben des außerordentlichen Haushaltplanes unzulässig. Es empfiehlt sich, die Deckungsvermerke "im Haushaltplan" anzubringen und sie nicht in einem Verzeichnis zusammenzustellen, das dem Haushaltplan als Anlage vorgeheftet ist.
- b) Nach § 5 GemHVO sind die Einnahmen und Ausgaben u. a. nach fortdauernden und einmaligen Einnahmen und Ausgaben zu unterscheiden. Soweit die Unterscheidung nach fortdauernden und einmaligen Einnahmen und Ausgaben durch einen Hinweis in der Spalte Bemerkungen oder durch eine besondere Gruppierung nicht sichergestellt ist, sind die fortdauernden und einmaligen Einnahmen und Ausgaben dadurch zu kennzeichnen, daß die Gattungsziffer (Muster 3 b zur GemHVO) in die Gliederungsziffer des Haushaltplanes eingefügt oder in einer besonderen Spalte vermerkt wird.
- c) Als "Vermischte Einnahmen und Ausgaben" sind im letzten Jahre zum Teil größere Be-

- träge veranschlagt worden. Nach § 11 GemHVO können nur Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushaltplanes, deren Einzelaufführung wegen ihrer Geringfügigkeit nicht tunlich ist, als "Vermischte Einnahmen und Ausgaben" veranschlagt werden. Die Veranschlagung "Vermischter Einnahmen und Ausgaben" im außerordentlichen Haushaltplan ist unzulässig.
- d) Der nach § 23 Abs. 1 GemHVO zu veranschlagende Überschuß oder Rechnungsfehlbetrag ist mit dem durch die Haushaltrechnung dieses Jahres festgestellten Ergebnis spätestens in den Haushaltplan des zweitnächsten Rechnungsjahres einzustellen. Überschuß nicht zulässig, einen geschätzten Haushaltplan Fehlbetrag im ZU veraneinen Fehlbetrag durch schlagen oder die voraussichtlichen Veranschlagung eines Überschusses des ablaufenden Rechnungsjahres ganz oder teilweise auszugleichen. Die Gemeindehaushaltverordnung vom 27. Januar 1956 ist in ihrem § 23 bewußt von der Fassung des § 23 der Gemeindehaushaltverordnung vom 4. September 1937 abgewichen.

Wiesbaden, 11. 2. 1958 Der Hessische Minister des Innern IV c 33 c 020/07

St.Anz. 8/1958 S. 239

207

Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 4588871

Monat: Januar 1958 (29. 12. 57 — 1. 2. 58)

(Monat setzt sich aus 5 Wochenberichten zusammen)

Berichts- gebiet	N = Neuerkrankungen T = Todesfälle	Fleckfleber	Milzbrand	Diphtherie	Scharlach	Tbc-Lunge	The anderer Organe	Keuchhusten	Meningitis	Poliomyelitis	Unterleibstyphus	Paratyphus	ragbare	Bakt. Lebensmittel- vergiftung	Bang'sche Krankheit	Ubertragbare Gelbsucht	Krätze	Encephalitis	Malaria	Tularämie	Masern	Qu-Fleber	Well'sche Krankheit	Trichinose	Trachom	Psittakose	Bißverletzung d. tollw. odverdächtige Tiere	Virus-Meningitis	ndbettflebe ach Geburt	Kindbettfleber nach Fehlgeburt	
RegBezirk DARMSTADT	N T	-		4	56 —	56 18		42 —	1	_	5	_	$\begin{vmatrix} 2 \\ - \end{vmatrix}$	1 -		16 —	-	1 1	-		321 —		_	_	1	1	1		_	-	
RegBezirk KASSEL	N	_	_	9	67 —	44 5	16 —	58 —	4	_	3 1	7 —	1	1 —	2	24 2	-	_	_	_	447 —	_	_		-	_	27 —	_	-	_	
RegBezirk WIESBADEN	N T		_	6	99 —	76 21	51	112	3	4	7 —	1	9	2 —	1	31 —	<u>.</u>	-	_	_	128 —	_	_	_	_	_	_	_	_		
Land HESSEN	N T		<u>`</u>	19 —	222 —	176 44	ı .	212 —	8 —	4	15 1	8	12 —	4	3	71 2	_	1	_	_	896 —			_	_	_	28 —	_	_	_	

Wiesbaden, 7. 2. 1958

Der Hessische Minister des Innern — Abt. VII A/e St.Anz. 8/1958 S. 242

208

Der Hessische Minister der Finanzen

Zusammentreffen von Ansprüchen auf Unfallfürsorge gem. § 105 ff. HBG, § 134 ff. BBG (Heilverfahren mit Ansprüchen auf Grund privatrechtlicher Versicherungsverträge)

Beamte, die einen Dienstunfall erleiden, haben gemäß § 105 ff. HBG, (§ 134 ff. BBG) Anspruch auf Heilverfahren. Gehört ein solcher Beamter auf Grund einer freiwilligen Weiterversicherung einer Krankenkasse oder Ersatzkasse, z. B. der Barmer Ersatzkasse an, so hat er neben den Ansprüchen auf Unfallfürsorge nach den vorstehend genannten beamtenrechtlichen Bestimmungen einen Anspruch aus dem privatrechtlichen Versicherungsvertrage gegenüber seiner Krankenkasse.

Die Frage, ob beim Zusammentreffen beider Ansprüche (insbesondere bei Vorleistung des Dienstherrn) eine Leistungspflicht der Versicherung besteht, konnte in den Rechts-

verordnungen gem. § 108 Abs. 5 HBG und § 137 Abs. 5 BBG nicht geregelt werden, da eine gesetzliche Ermächtigung hierzu fehlt.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Direktor des Landespersonalamtes bitte ich in solchen Fällen wie folgt zu verfahren

Der Anspruch des durch einen Dienstunfall verletzten Beamten auf Heilverfahren ist nach den §§ 108 HBG (137 BBG) auf die "notwendigen" Maßnahmen beschränkt. Da der Beamte diese Maßnahmen selbst zu veranlassen hat, gibt sowohl § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 108 HBG als auch § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 137 BBG dem verletzten Beamten einen Anspruch auf Erstattung der notwendigen und angemessenen baren Auslagen, soweit nicht

die Dienstbehörde das Heilverfahren sellbst durchführt oder durchführen läßt. Erhält der Beamte von der Krankenkasse, bei der er privatversichert ist und deren Versicherungsbedingungen den Ersatz von Heilbehandlungskosten bei Dienstunfällen nicht ausschließen, Kostenersatz (der nach VV Nr. 1 zu § 151 BBG die Erstattungspflicht des Dienstherrn nicht berührt, so werden dadurch die dem Beamten entstandenen baren Auslagen nicht verringert. Als "Auslagen" sind hierbei alle Geldleistungen des Beamten anzusehen, gleichgültig, ob durch sie sein Vermögen gemindert wird oder ob er unmittelbar Ersatz von der Krankenkasse erlangt hat. Dabei ist es unerheblich, ob die Geldleistungen vor oder nach der Erstattung der Auslagen durch den Dienstherrn erfolgt sind.

Bei Sachleistungen durch die Versicherung ist die Rechtslage jedoch anders, Hat z. B. die Barmer Ersatzkasse, in der der Beamte freiwillig versichert ist, das Heilverfahren durchgeführt, so sind ihm keine baren Auslagen entstanden. Der Beamte ist nicht Schuldner des Krankenhauses oder des Arztes geworden. Das Heilverfahren kann auch nicht doppelt geleistet werden. Eine Erstattung ist daher in diesen Fällen nicht möglich. Dies schließt jedoch nicht aus, daß dem Beamten Leistungen, die ihm nach § 108 HBG, (§ 137 BBG) zustehen, insoweit gewährt werden, als sie über die Leistungen des Heilverfahrens, das die Krankenkasse durchgeführt hat, hinausgehen.

Die vorstehende Auffassung wird, soweit das BBG in Frage kommt, von den Bundesministern des Innern und der Finanzen vertreten.

Wiesbaden, 30, 1, 1958

Der Hessische Minister der Finanzen P 1800 A — 1 — I/43

St.Anz. 8/1958 S. 242

209

Jahresabschluß der Kassenbücher über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes und des Landes für das Rj. 1957

- 1. Der Bundesminister der Finanzen hat mit Rundschreiben vom 13. Januar 1958, II A/6 — A 0271 — 11/57a/Ia/4 — H 2030 1/58, das im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen veröffentlicht wird, nach § 61 (1) RHO in Verbindung mit § 81 (1) RKO bestimmt, daß die Kassenbücher über die Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben des Bund es für das Rechnungsjahr 1957 abzuschließen sind:
- a) von den Amtskassen allgemein am 31. März 1958.
- b) vòn den Oberkassen I. Stufe am 11. April 1958,
- c) von der Staatshauptkasse Hessen

als Oberkasse II. Stufe am 15. April 1958.

Ferner hat der Bundesminister der Finanzen ausdrücklich für alle Kassen gemäß § 61 (2) RHO als letzten Zahlungstag für das Rechnungsjahr 1957 den 31. März 1958 bestimmt. Das Offenhalten der Bücher bei den Oberkassen der I. und II. Stufe über den 31. März 1958. hinaus dient ausschließlich dem Zwecke der Buchung der Abschlußergebnisse nach § 81 Abs. 3 letzter Satz RKO.

- 2. Für den Einzelplan 35 des Bundeshaushalts gelten auch für das Rechnungsjahr 1957 die unter Nr. 1 einheitlich festgesetzten Abschlußzeitpunkte.
- 3. Die Abschlußnachweisungen für März 1958 sind vorzulegen:

von den Amtskassen bis zum

9. April 1958,

von den Oberkassen I. Stufe bis zum

14. April 1958,

von der Staatshauptkasse Hessen als Oberkasse II. Stufe bis zum

21. April 1958.

- 4. Die Einnahme- und Ausgabenachweisungen für den Monat März 1958 sind der Lochkartenstelle beim Finanzamt Wiesbaden—Mainzer Straße, Mainzer Straße 35, spätestens am 5. April 1958 vorzulegen. Nach dem Abschlußtag. etwa noch vorgenommene Umbuchungen usw. sind der Lochkartenstelle von der Staatshauptkasse und den Oberkassen nach ihrem Bücherschluß nachzumelden.
- 5. Die Bestimmungen über die Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 1957 wird der Bundesminister der Finanzen voraussichtlich im Laufe des Monats Februar 1958 bekanntgeben.

1. Um einen einheitlichen Jahresabschluß herbeizuführen, bestimme ich nach § 61 (1) RHO in Verbindung mit § 81 (1) RKO, § 56 (1) VKO und in Abweichung von § 101 (1) AKO auch für den Jahresabschluß der Kassenbücher über die Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben des Landes für das Rechnungsjahr 1957 den 31. März 1958 als Abschlußtag der Amtskassengeschäfte aller Kassen. Der 31. März 1958 ist zugleich der letzte Zahlungstag für das Rechnungsjahr 1957. Ausschließlich für den Zweck der Buchung der Abschlußnachweisungen der nachgeordneten Kassen (§ 81 Abs. 3 letzter Satz RKO) können

die Bücher der Oberkassen

bis zum 11. April 1958,

die Bücher der Staatshauptkasse Hessen

bis zum 25. April 1958

offengehalten werden.

2. Annahmeanordnungen für das Rechnungsjahr 1957 können, wenn der Eingang der Forderung mit großer Wahrscheinlichkeit bis zum 31. März 1958 zu erwarten ist, der zuständigen Kasse noch bis zum 25. März 1958 vorgelegt werden.

Auszahlungsanordnungen für das Rechnungsjahr 1957 müssen der zuständigen Kasse bis zum 31. März 1958, 12 Uhr, vorliegen. Um zu gewährleisten, daß die Abschlußzeitpunkte eingehalten werden können, sollen jedoch Zahlungsaufträge zu Lasten des Rechnungsjahres 1957, die durch Überweisung oder Postbarscheck zu leisten sind, möglichst bis zum 25. März 1958, der zuständigen Kasse zugeleitet werden.

3. Die Abschlußnachweisung für März 1958 ist der Kasse, mit der abzurechnen ist, vorzulegen

von den unmittelbar mit den Staatsoberkassen, der Oberjustizkasse, der Oberfinanzkasse und der Amtskasse des Versorgungsamts Frankfurt am Main

als Oberkasse abrechnenden Kassen bis zum 9. April 1958, von den Staatsoberkassen, der Oberjustizkasse, der Oberfinanzkasse und der Amtskasse, des Versorgungsamts Frankfurt/M. als Oberkasse bis zum 14. April 1958.

- 4. Wegen der Einnahme- und Ausgabenachweisungen weise ich auf Abschnitt A Ziffer 4 hin.
- 5. Anordnungen wegen der Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 1957 werde ich voraussichtlich im Laufe des Monats Februar 1958 treffen.

Um eine ordnungsmäßige Haushaltsführung zu gewährleisten, haben die Stellen, denen Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zugewiesen sind, darauf hinzuwirken, daß alle Einnahmen und Ausgaben, die das Rechnungsjahr 1957 betreffen, soweit möglich bis zum 31. März 1958 geleistet

Wiesbladen, 4. 2. 1958

Der Hessische Minister der Finanzen H 3030 A — IIIa/92

St.Anz. 8/1958 S. 243

210

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. 1. 1958 (St.Anz. S. 96) werden nachstehend die weiteren Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. 1935 S. 1073) tritt.

Lfd. Kreis Gemeindebezi	irk Zeitpunk	t
Regierungsbezirk Dar	rmstadt	*
2522 Friedberg Nieder-	Wöllstadt 2. 2. 19	58
Regierungsbezirk K	Cassel	
2523 Fulda-Land Malkes Wiesbaden, 7. 2. 1958	s 15. 2. 19	58

Der Hessische Minister der Finanzen K 4210 B -- VI/3

St.Anz. 8/1958 S. 243

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

S - SP	mtitel		Länge m	Hersteller	Herstellungs- land	Verleiher	Kate- gorie	Prä- di- kat		eingang N am* F	Ir. d. SK**
S - SP					Spielfilme						
Mes New York, NY. FrankfurthAlia RRNADETTE) Und alles verweht 4185 2092 Mosfilm, Moskau UdSSR Deutsche Film S W 30, 12, 1611; RS Mosfilm Moskau UdSSR Deutsche Film S W 30, 12, 1611; RS Mosfilm Moskau UdSSR Deutsche Film S W 30, 12, 1611; RS Mosfilm Moskau UdSSR Deutsche Film S W 30, 12, 1612; RS Mosfilm Moskau UdSSR Deutsche Film S W 30, 12, 1612; RS Mosfilm Moskau UdSSR Deutsche Film S W 31, 12, 1612; RS Mosfilm Moskau UdSSR Deutsche Film S W 30, 12, 1612; RS Mosfilm Moskau UdSSR Deutsche Film S W 31, 12, 1612; Mosfilm Moskau UdSSR Deutsche Film Herbert Lander, Berlin Mosfilm Moskau W 30, 12, 1612; Mosfilm Moskau Mosfilm Moskau Mosfilm Mos		4121	4267.		USA	•	S	\mathbf{BW}	_		16148
Mosfilm Moskau UdSSR Deutsche Film S W 30,12 1611 1617	HE SONG OF			Film Corp., New York, NY.						1997	
Hansa GmbH,		41.05	2002	Mosfilm Moskau	IIdSSR	Deutsche Film	s	w		30, 12,	16118
A	er Schnee — SF — Farbfilm —	#10ñ	2032	Wosiiiii, Wosiaa	Cubbit	Hansa GmbH.,	٠.	,,	,		
A b e n d till e n d e M är ch e n f i l m e inzessin Goldar — SF — 12	irtshaus im Spes- rt, Das	4179	2712		Deutschland	Filmverleih	S	w			16128
Interests Cold.	- Farbiilm —	,	•	ahandfül	landa Märcl						
Sim		44.014	1011				аM	w		30. 12.	16152
Farbfilm	aar — SF —	4101	1411	scher Staatsfilm		Verleih GmbH.,	1	.,			
Seetis 3199 355		•		FLag	Kurzfil					*	
Hamburg 1963 1967 1968 1967 1968 1967 1968 1967 1968		3199	355	Hart-Film,	Deutschland	noch offen	K	BW	31.12.	27.11.	16014
Herbert Landers Bertin Herbert Landers Bertin Horst Kracker, Minchen Min				Hamburg	\ Deutschland	noch offen	K.	w	31. 12.	4. 1.	16158
Selden Trulli	- Farbfilm —		':	Herbert Lander,	ŧ				1963		
EUX PJUMES, 3948 274 Société des Frankreich noch offen K W 31.12, 28.8. 1612 SS — SF — Productions Henri Lacam, Paris olomiten 4117 262 Wolfgang-Gorter Film, Bad Tötz Gunther Wolf, Bart Bitz Stzte Dreck, Der 4151 365 Stzte Dreck, Der 4151	ei den Trulli	4155	265	Horst Kracker,	•	•			1963	1957	15988
Henri Lacam, Paris Henri Lacam, Henri Lacam, Henri Lacam, Paris Henri Lacam, Paris Henri Lacam, Henri Lacam, Paris Henri Lacam, Henri Lacam, Henri Lacam, Paris Henri Lacam, Henri Laca	EUX PLUMES,	3948	274	Société des	Frankreich	noch offen	K	W			1614
Second S	ES — SF — - Zeichentrick-Farbfi	ilm —		Henri Lacam,	•				1963	TA9.(
187 4194 272 Kulturfilm Gunther Wolf, Bielefeld Deutsche Deutschland Noch offen K W 31, 12, 4, 1, 160 State Dreck, Der 4151 365 Deutsche Wochenschau GmbH, Hamburg Wochenschau GmbH, Hamburg Wochenschau GmbH, Hamburg Wochenschau GmbH, Hamburg State Dreck, Der 4151 365 Deutsche Deutschland Noch offen K W 31, 12, 9, 12, 160 Mochenschau GmbH, Hamburg Mochenschau Mo	olomiten	4117	262	Wolfgang Gorter	Deutschland	noch offen	K	w			1594
State Dreck, Der 4151 365 Deutsche Wochenschau GmbH., Hamburg Kulturr und Lehrfilm-Institut Klemens Lindenau, Bremen Boehner-Film Deutschland noch offen K W 31.12. 16.12. 160 1963 1957 1963 1958 1963 1958 1963 1958 1963 1958 1963 1958 1963 1958 1963 1958 1963 1958 1963 1958 1	: 87	4194	272	Kulturfilm	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12.	4. 1.	1608
State Deck, Der 4151 365 Deutsche Wochenschau GmbH., Hamburg GmbH., Hamburg GmbH., Hamburg GmbH., Hamburg GmbH., Hamburg Deutschland	* * * * * * * * * * * * * * * * * * *										
Seeln im Weltge- 1963 1967 1963 1968 19	tzte Dreck, Der		365	Deutsche	Deutschland	noch offen		W	1963		160
Set Mitter Mitt		0.405	910		Deutschland	nach affen	ĸ	w		16, 12,	160
Range Remen Reme	riebe	3400	. 219	Lehrfilm-Institut		Hoth offen		,,			
Since Wind auf Since S						•					
Toke Kunst und 3553-a 284 Kulturfilm Institut GmbH., Berlin Institut GmbH., Instit	rischer Wind auf chnellen Booten	3990	347	Boehner-Film	Deutschland	noch offen	D	W			155
Concentration	– Farbfilm —		001		Doutschland	noch offen	ĸ	777	31, 12,	31, 12,	144
Cleiner Fluß mit 4094 292 Rhein-Synchron-Film, Düsseldorf 1963 1957 1963 1958 1963 1958 1963 1958 1963 1958 1958 1963 1958 1963 1958 1963 1958 1963 1958 1958 1963 1957 1963 1963 1963 1963 1963 1963 1963 1963 1963 1963 1963 1963 1963 1963 1963	lohe Kunst und Käuferwünsche	3553-	a 284	Institut GmbH.,	Deutsanana	Hoch offer	12	••			
Film, Düsseldorf	Clainer Fluß mit	4004	292		Deutschland	noch offen	K	W			160
A. W. Film Deutschland D	Perspektiven	-100T									
Projekt Schnell	4uski – Farbfilm —	3377-	a 256	Herbert Lander,	Deutschland	noch offen	K	BW			160
Comparison Com	Projekt Schnell-	3814	297	R. C. FFilm	Deutschland	, noch offen	K	W			161
Wallfahrtskirche 4061 390 Kulturfilm- Deutschland noch offen K W 31.12. 6.11. 16 Information Agency, Washington Deutschland noch offen K W 31.12. 6.1. 16 Fernseh-Agentur 1963 1958 Deutschland noch offen K W 31.12. 4.1. 16 Deutschland noch offen K W 31.12. 6.11. 16	enkrecht in die	*.4160	285	United States	USA	noch offen	K	W	31. 12.	17. 12.	160
Tokio — Metropole 4200 276 Internationale Deutschland noch offen K W 31. 12. 6. 1. 16 wischen Vergangenheit Fernseh-Agentur GmbH. 1963 1958 ind Zukunft GmbH. Frankfurt/Main W 31. 12. 4. 1. 16 Jrwald-Melodien 4148 295 Protea Film- Deutschland noch offen K W 31. 12. 4. 1. 16 Farbfilm — W. Grünbauer Hamburg W. Grünbauer Hamburg K W 31. 12. 6. 11. 16 Wallfahrtskirche 4061 390 Kulturfilm- Deutschland noch offen K W 31. 12. 6. 11. 16 Vierzehnheiligen Institut GmbH., Deutschland noch offen K W 31. 12. 6. 11. 16	Wolken — SF — STRAIGHT INTO			Agency,					1909	1991	
Tokio — Metropole 4200 270 Internationale Deutschland Internationale Internat	THE CLOUDS)	1000			Dankahlan 3	noch offen	w	777	'31, 1 .9	6.1.	16
Frankfurt/Main Jrwald-Melodien 4148 295 Protea Film- Deutschland noch offen K W 31.12. 4.1. 16 — Farbfilm — W. Grünbauer Hamburg Wallfahrtskirche 4061 390 Kulturfilm- Deutschland noch offen K W 31.12. 6.11. 16 Jerzehnheiligen Institut GmbH.,	wischen Vergangenl			Fernseh-Agentur		nocii orien	V	VV			10.
Jrwald-Melodien 4148 295 Frotes Film Deutschland Hoof offen 1963 1958 — Farbfilm — W. Grünbauer W. Grünbauer Hamburg Wallfahrtskirche 4061 390 Kulturfilm- Deutschland noch offen K W 31.12. 6.11. 16 Vierzehnheiligen Institut GmbH., 1963 1957	ınd Zukunft	,	•		,	,			.		4.4
W. Grünbauer Hamburg* Wallfahrtskirche 4061 390 Kulturfilm- Deutschland noch offen K W 31.12. 6.11. 16 Vierzehnheiligen Institut GmbH.,		4148	295	produktion	Deutschland	noch offen	K	W			16
Wallfahrtskirche 4061 390 Kulturfilm- Deutschland noch offen K W 31,12, 6,11, 16 Vierzehnheiligen Institut GmbH., 1963 1957	,	. '									
Berlin	Wallfahrtskirche Vierzehnheiligen	4061	390	Kulturfilm- Institut GmbH.,	Deutschland _,	noch offen	K	w			16
	Erläuterungen:	Als a	mtlicher	Nachweis der positive	n Bewertung gilt n en Regelung in de	ur die gedruckte Präc en Ländern (Regelung	iikatska gem. <i>I</i>	irte. Abschni	tt III —	Nr. 1 (1) t	ind N
Er läuterungen: Als amtlicher Nachweis der positiven Bewertung gilt nur die gedruckte Pradikatskarte. * Die Brädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern (Regelung gem. Abschnitt III — Nr. 1 (1) und N	der Geschäfts- u	nd Verf	ahrenson	dnung für die Filmbev	vertungsstelle vom e Filme von der	15. Juni 1957. Freiwilligen Selbstkor	trolle o	ier Filn	nwirtscha	aft zur öff	entlic
Als Tag der Bewertung gilt der 16. Januar 1958 Er läuterungen: Als amtlicher Nachweis der positiven Bewertung gilt nur die gedruckte Prädikatskarte. * Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern (Regelung gem. Abschnitt III — Nr. 1 (1) und N der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957. ** Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlich Verfährungsfreigegeben.	** Unter den nier Vorführung frei	aurgezel	gien Fr	uniuminiciii wanacii ai	, , ,	-, 0					

Nachträge, Ergänzungen und Anderungen im Anschluß an die Veröffentlichung der 148. Bewertungsausschußsitzung

Filmtitel	Prüf- Nr	Länge m	Hersteller	Herstellungs- land	Verleiher	Kate- gorie	Prä- di- kat	Gültig- keit bis*	Antrags- eingang am*	Prüf- Nr. d. FSK**
		T.								
er en			zur 129. Bewertung					1		
Komposition in C — Farbfilm —	3657.	337	Central-Film AG , Zürich	, Schweiz	noch offen	K	W	31. 12. 1962	21. 5. 1957	1427
			zur 133. Bewertung	gssitzung am 1.	und 2. August 1957	,				
ENFANT AU	3745	512	Union Générale	Frankreich	Schongerfilm Hubert Schonger,		BW	31. 12. 1962	18. 6. 1957	14749
FENNEC, L' — OF - — Farbfilm —	_		Cinématogra- phique, Paris		Inning/			1002	1001	
					Ammersee		,			
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			_		ınd 18. Dezember 19	57	1			
Junge Kapitäne vor dem Start	3462	283	Studio 1, Werner Grass-	Deutschland	noch offen	K	W:	31. 12. 1962	19. 11. 1957	1590
**		***	mann, Film_			5.1		1302	1991	
F			produktion, Hamburg							
Ergän	zung	zur 108	~	g am 8 9. und	l 10. Oktober 1956 -	_ Vor	laihar		-	
Fischer von Buona-	2988	264		Deutschland						1070
pane, Die	1000	;	Karl Schedereit,	Deamarana	verleih, Inc.,	17	VV	7 1	∃ 	12790
— Cinépanoramic — — Farbfilm —			Backnang/Wttbg.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Frankfurt/Main		* .			
Fluß des Lebens,	2669	298	De Castro ~	Italien	Union-Film-	ĸ	w	· , 	,- · <u> </u>	11788
Der — SF — (IL FIUME DELLA VIT.	A)	· `.	- Dorigo, Rom		Verleih GmbH, München					,
— Farbfilm —		er j								•
A second of the second	zυ	ir 125.	Bewertungssitzung	am 2., 3. und 4	. Mai 1957 — Verle	iher		•	1. 1	
Heiteres Farbenspiel	3581	261	Türck-Film Walter C. Türck,	Deutschland	J. Arthur Rank-	K	W	· -	, '-	14291
— Farbfilm —			Düsseldorf		Film, Hamburg		,			
Erg	gänzu	ıng zur	: 128. Bewertungssil	zung am 13., 1	4. und 15. Mai 1957	— Ve	rleihe	r		
Straße der stähler-	3656	383		Deutschland	Lehmacher-Film	K-	W	<u>.</u>		14546
nen Ringe			Industrie- und		GmbH,				1.	
— Farbfilm —			Dokumentarfilm GmbH		Düsseldorf			× 110		
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			Düsseldorf							
	zur	136. Bev	vertungssitzung am	9., 10. und 11.	September 1957 — V	Verleih	er.		**	
Aufbereitung ein	3952	316	Deutsche			K .	w	31. 12.	30. 8.	15242
Wort — ein Weg	*. 		Industrie- und	grand State State	GmbH.,			1962	1957	201211
(veröffentlicht als Nac zur 139. Bew.Sitzung)			Dokumentarfilm GmbH.,	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Düsseldorf				'. •	
		•	Düsseldorf			1 1			• .	
Bangkok — vom Fischerdorf zur	3872	258	Herona-Film	Deutschland	J. Arthur Rank-	K	W	31. 12.	7. 8.	15166
Weltstadt			Stuttgart		Film, Hamburg			1962	1957	• •
	zur	137. B	ewertungssitzung ar	n 26., 27. und 28	8. September 1957 —	Vorle	ihar	· · · · · · · · · · · · · · · · · ·	200	
Tanzender Balkan	3919	253		Deutschland	Transatlantic-			31. 12.	91 0	14000
— Farbfilm —			München		Film, GmbH,			1962	21.8. 1957	14686
	7112 1	20 Bour	ortungasitzung om 2	A Santambar 1	Hamburg . und 2. Oktober 195					
Begegnung mit der		303	Document-Film-							
kleinen Welt	0001	000	produktion	Dealschiana	Deutsche Cos- mopol Film	K	W	31. 12. 1962	7. 9. 1957	15353
**			Dr. v. Oerthel,		GmbH, München			1002	1991	
. Art	7.7	·	München							٠
					Oktober 1957 — Ver			1 to 1 to 1		
Ausstellung entsteht, Eine	3817	291	Arpa-Film Bruno Zöckler	Deutschland	Centfox-Film, Inc., Frankfurt/M.	K	W	31. 12.	17. 7.	15499
1		• •	GKS-Film		Tito, Translator of tyr.			1962	1957	
			Karl Schedereit, München	**		· 4		•.,	*.*	•
Ergä	n z iins	zur 14	· ·	g am 14.: 15 16	. und 17. November	1057	_ 77~	loiba-	2	
Musikanten der	3909	267	Opus Film-	Deutschland	Paramount Films			31. 12.	16.0	15500
Wiese	0000	201	Production		of Germany, Inc.,	7.7	. • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	31. 12. 1962	16. 9. 1957	15583
			Richard Mostler,		Frankfurt/Main				,	
Jnter der Flagge	4019	321	Laufen/Obb. Teka-Film	Dome-1-1	T Anthun Dani-	7.7°	777	01 10	0.45	4 20 2
ler Menschlichkeit	7019	041	GmbH., Bremen	Deutschland	J. Arthur Rank Film, Hamburg	K	W	31. 12. 1962	9. 10. 1957	15582
1	, ,	zur 144.		am 2, und 3 De	zember 1957 — Verl	eiher	· ·	100a	7001.	
Menschen in der	2952	363	GKS-Film	Deutschland	Gloria-Film-	K	w	31. 12.	30. 10.	15751
Nacht			Karl Schedereit	_ 5.55001101104	verleih GmbH,		,,,,	1962	1957	15751
		•	Arpa-Film		München		i	-		
		•	Bruno Zöckler, München			2 1			2.1	
	٠.									

Filmţitel	Prüf- Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungs- land	Verleiher	Kate- gorie	Prä- di- kat	Gültig- keit bis*	Antrags- eingang am*	Pruf- Nr. d. FSK**
	zur 144	Bewe	rtungssitzung am 2.	und 3. Dezemi	oer 1957 — Verleihe	r '				
Piano Forte — SF — (PIANO, MON AMI)	3959	. 356	Production Cinématographique C. Y. L., Neuilly s. Seine	Frankreich	Pallas-Film- Verleih GmbH, Frankfurt/Main	K	w	31. 12. 1962	3. 9. 1957	15711
Unser Nachbar im All	4083	322	Priebe-Film- Produktion, Detmold	. Deutschland	Constantin- Filmverleih GmbH, München	K	W	31. 12. 1962	11. 11. 1957	15833
	zur	145. 1	Bewertungssitzung a	m 9., 10. und 1	1. Dezember 1957 —	Verlei	her		•	
Riesenbagger im Braunkohlebergbau	4103	263	Deutsche Industrie- und Dokumentarfilm GmbH., Düsseldorf	Deutschland	Lehmacher-Film GmbH, Düsseldorf	D	W.	31. 12. 1962	21. 11. 1957	15882
Änd	derun	g zur	V. Hauptausschußsit	zung am 16. Ju	ıli 1952 — neuer Ve	rleiher	•	•		
Seefische	343	382	Kultur- und Lehrfilm-Institut Klemens Lindenau, Delmenhorst	Deutschland	Hermes-Film- verleih GmbH, München	K	W	<u></u>	_	3853

Erläuterungen: Als amtlicher Nachweis der positiven Bewertung gilt nur die gedruckte Prädikatskarte.

* Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern (Regelung gem. Abschnitt III — Nr. 1 (1) und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957.

** Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Wiesbaden-Biebrich, 20. 1. 1958

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

St.Anz. 8/1958 S. 245

212	XLII. Hauptausschußsitzung	der Filmbewertungsstelle	Wiesbaden am 23., 24. u	nd 25. Januar 1958

Filmtitel		Länge m	Hersteller	Herstellungs- land	Verleiher	Kate- gorie	Prä- di- kat	Gültig- keit bis*	Antrags- eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Moorland — Feder- see	3945	280	Herona-Film Stuttgarti	Deutschland	noch offen	K	w	31. 12. 1963	24. 8. 1957	15157
weiße Insel, Die	4085	270	Günter Lemmer- Film-München	Deutschland	noch offen	. K	W	31. 12. 1963	11. 11. 1957	15693
Rondo	3642-a	309	studio 1, Werner Grass- mann, Film- produktion, Hamburg	Deutschland	Pallas-Film- Verleih GmbH, Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1963	15. 10. 1957	14438

Als Tag der Bewertung gilt der 23. Januar 1958

Erläuterungen: Als amtlicher Nachweis der positiven Bewertung gilt nur die gedruckte Prädikatskarte.

* Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern (Regelung gem. Abschnitt III — Nr. 1 (1) und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957.

** Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Wiesbaden-Biebrich, 27. 1. 1958

St.Anz. 8/1958 S. 246

Nachträge, Ergänzungen, Anderungen und Berichtigungen der Filmbewertungsstelle Wiesbaden im Anschluß

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

Filmtitel	Prüf- Nr.:	Länge: m	Hersteller	Herstellungs- land	Verleiher	Kate- gorie	Prä- di- kat	Gültig- keit bis*	Antrags- eingang am*	Prüf-Nr d. FSK"
N	[acht	rag zu	ır 141. Bewertungss	itzung am 28. 1	und 29. Oktober 1957	,				
India Favolosa — Fantastisches Indien — SF — (INDIA FAVOLOSA) — Farbfilm —	3940	2228	Titanus, Rom	Italien	Hamburg-Film GmbH, Hamburg/ Rheinischer Film- verleih Toni Mie- sen, Düsseldorf/ Ring-Film- Verleih, München/ Rebus-Filmver- leih, Berlin	≁aK ≀	W	-	23. 8. 1957	15200
Ergä	nzun	g zur 1	31. Bewertungssitzu	ng am 24., 25. ι	ınd 26. Juli 1957 —	Verlei	her.			
Baunerr und seine Sorgen, Ein — Farbfilm —	3752	377	Heil-Film, München	Deutschland	Columbia Film- gesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1962	22. 6. 1957	1487
Z	ur 142.	. Bewer	tungssitzung am 14	k., 15., 16. und 1	17. November 1957 –	- Verl	eiher			
Bergbahnen	3882	329	Unus-Film, München	Deutschland	Pallas-Film- Verleih GmbH, Frankfurt/Main	K	w	31. 12. 1962	12. 8. 1957	15245
Im Zeichen der vier F	3493-a	322	Knoop-Film- Produktion	Deutschland	Columbia Film- gesellschaft, Inc.,	K	W	31. 12. 1962	6. 12. 1957	1548

Frankfurt/Main

Hamburg

Filmtitel,	Prüf- Nr	Länge m	Hersteller	Herstellungs- land	Verleiher	Kat gori		Gültig- keit bis*	Antrags- eingang	Prüf-Nr.
Stadt ohne Vorbild, Die — Farbfilm —	4069	300	Bewertungssitzun Rhewes Film- produktion GmbH., Düsseldorf	Deutschland	Columbia Film- gesellschaft, In Frankfurt/Main	- D c.,	iher W	31. 12. 1962	6. 11. 1957	15720
Münden — Stadt an drei Flüssen	4152	283	Produktion, Detmold	Deutschland	Pallas-Film- Verleih GmbH., Frankfurt/Wain	K	w	31. 12. 1962	7. 12. 1957	15481
Vergessener Hafen	688	g zur zo 275	. Bewertungssitzur GKS-Film Karl Schedereit, München	ng am 24., 25. u Deutschland	nd 26. September Argus-Film- Verleih GmbH, München/Ceres- Film-Verleih GmbH, Berlin	K	- neuer W	Verleihe	er –	4790
Freiheit! Unser Ziel!	zur 4 1003	492	tungssitzung am 2 Johannes' Häussler-Film- produktion, Berlin	9., 30. und 31. Deutschland	Tuli 1953 — neuer Lübecker Film- verleih, Lübeck		her W			6297-a
	•		Bewertungssitzung	am. 9. und 10	Tuni 1954 — neue	r Verlei	hon			jelde en
Denn wo ein Wille ist	1417	354	Deutsche Industrie- und Dokumentarfilm GmbH., Düsseldorf	Deutschland	Lehmacher- Film GmbH, Düsseldorf	K	w			7989
zur	61. B	ewertun	gssitzung am 30. S	eptem ber und 1	. Oktober 1954 —	neuer 1	Verleih	or		
Brücke zum Morgen ,	1588	306	Deutsche Industrie- und Dokumentarfilm! GmbH., Düsseldorf	Deutschland	Lehmacher- Film GmbH, Düsseldorf	D	W	-		8177 I
Berich	tigung		. Bewertungssitzur	ng am 16., 17. u	nd 18. Dezember	1957 —	neue P	riifnumm	ıer	
Alte Moscheen in Kairo — Farbfilm —	3376	311	A. WFilm Herbert Lander, Berlin	Deutschland	noch offen	K	W	31, 12, 1962	25. 11. 1957	16017

Im Anhang der Bewertungsergebnisse der 148. Bewertungs sitzung muß es bei der Ergänzung zur 128. Bewertungssitzung statt 13., 14. und 15. Mai 1957 : 13., 14. u. 15. Juni 1957 heißen.

läuterungen: Als amtlicher Nachweis der positiven Bewertung gilt nur die gedruckte Prädikatskarte. Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern (Regelung gem. Abschnitt III — Nr. 1 (1) und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957. Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Erläuterungen: Vorführung freigegeben.

Wiesbaden-Biebrich, 27. 1. 1958

St.Anz. 8/1958 S. 246

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

213

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

Nachtrag zu den Konzessions-Urkunden der Kerkerbachbahn Aktien-Gesellschaft in Kerkerbach betr. den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Heckholzhausen nach Dehrn vom 9. April 1884 und vom 4. Dezember 1901 betr. die Ausdehnung auf den Bau und Betrieb der Bahnstrecke von Heckholzhausen nach Hintermeilingen.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 7. März 1934 (Reichsgesetzbl. II S. 91) in Verbindung mit dem Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (Gesetzsamml, S. 505) entbinde ich die Kerkerbachbahn Aktien-Gesellschaft wegen derzeitiger Unrentabilität des Personenverkehrs für die Streckenabschnitte

a) Schupbach—Hintermeilingen allgemein,

b) Kerkerback-Schupbach an Sonn- und Feiertagen von der Betriebspflicht für die Personenbeförderung.

Sollte sich künftig aus verkehrspolitischen Gesichtspunkten ein neues Bedürfnis zur Beförderung von Personen auf der Schiene ergeben, behalte ich mir vor, die Betriebspflicht wieder anzuordnen.

Dieser Nachtrag tritt am 1. März 1958 in Kraft.

Wiesbaden, 5. 2. 1958 Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr W III b 1 — 66 d 10.15

St.Anz. 8/1958 S. 247

214

Bestellung des Landeswahlbeauftragten und seines Stellvertreters für die Wahlen in der Sozialversicherung im Lande Hessen

Auf Grund von § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) in der Fassung vom 13. August 1952 (BGBl. I S. 427), ergänzt durch das Dritte Gesetz zur Ändenung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 15. November 1956 (BGBl. I S. 863) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 9. Januar 1958 (BGBl. I S. 11) habe ich Herrn Regierungspräsidenten Dr. Hoch, Kassel-Wilhelmshöhe (Schloß), zum Landeswahlbeauftragten für das Land Hessen und den ständigen Vertreter des Regierungspräsidenten in Kassel, Herrn Regierungsvizepräsidenten Schneider, zu seinem Stellvertreter bestellt:

Wiesbaden, 6. 2. 1958

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

A II 54 b 17001 - 459/58 St.Anz. 8/1958 S. 247

Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsfreileitung von Limburg/Lahn nach Goldhausen/Unterwesterwaldkreis

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird zu Gunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Essen (Ruhr), die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in dem Landkreis Limburg (Regierungsbezirk Wiesbaden) für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsfreileitung von Limburg (Lahn) nach

Goldhausen (Unterwesterwaldkreis) im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Auf das Verfahren findet das preußische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (GS, S. 211) Anwendung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nicht bis zum 31. Januar 1959 gestellt worden ist.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und von Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Wiesbaden, 4, 2, 1958

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

W IV a 3 — 215 E — 61 St.Anz. 8/1958 S. 248

216

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Flurbereinigung Zellhausen/Landkreis Offenbach

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

- 1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Zellhausen wird hiermit angeordnet
- 2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung mit Ausnahme der Ortslage festgestellt.

Die ausgeschlossenen Grundstücke der Ortslage sind aus der Anlage 1) ersichtlich. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rund 823 ha, worin eine Waldfläche von rund 390 ha enthalten ist. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der anliegenden Gebietskarte durch grüne Umrandung, das ausgeschlossene Gebiet durch orangefarbige Umrandung kenntlich gemacht.

Anlage 1) und Gebietskarte bilden Bestandteile dieses Beschlusses.

- 3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen "Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Zellhausen" mit dem Sitz in Zellhausen/Landkreis Offenbach. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
- 4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Hanau, Freiheitsplatz 2—4 (Behördenhaus) anzumelden. Werden nach Ablauf, dieser Frist Rechte angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
- 5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:
- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kön-

nen sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Zellhausen und Nachbargemeinden öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung nebst Anlage 1) und Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Zellhausen, Mainflingen und Seligenstadt 2 Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 21. 1. 1958

Landeskulturamt WF 182 — 40536/57 St.Anz. 8/1958 S. 248

217

Flurbereinigung "Ohm-Wohra"

Änderungsbeschluß

Auf Grund der §§ 4—6 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird der Umlegungsbeschluß vom 12. August 1952 wie folgt ergänzt bzw. geändert:

1. Zum Flurbereinigungsverfahren "Ohm—Wohra" werden Teile der Gemarkungen Amöneburg, Anzefahr, Großseelheim, Kirchhain, Kleinseelheim, Niederwald, Rüdigheim und Schönbach nachträglich zugezogen.

Andererseits werden Teile der Gemarkungen Amöneburg, Großseelheim, Kirchhain, Kleinseelheim, Niederwald, Schönbach und Stausebach wieder von Verfahren ausgeschlossen.

Die zugezogenen bzw. ausgeschlossenen Grundstücke sind aus dem beigefügten Grundstücksverzeichnis ersichtlich. Das veränderte Flurbereinigungsgebiet ist in der gleichfalls beigefügten Gebietskarte durch durchlaufende orangefarbene Umrandung kenntlich gemacht. Das Grundstücksverzeichnis und die Gebietskarte bilden Bestandteile dieses Beschlusses.

- 2. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wird um je ein Mitglied und dessen Stellvertreter aus den Gemarkungen Anzefahr und Rüdigheim erweitert. Dadurch tritt jedoch keine Änderung in der Bezeichnung und dem Sitz der Teilnehmergemeinschaft ein.
- 3. Die Beteiligten werden gemäß § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt in Marburg/Lahn, Biegenstraße 36, anzumelden.

Bei verspäteter Anmeldung kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Fristablauf wird nicht dadurch gehemmt, daß in der Person des Inhabers eines solchen Rechtes, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, ein Wechsel eintritt.

4. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung gelten nach §§ 34 und 85/5 FlurbG innerhalb des Flurbereinigungsgebietes nachstehende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen den Vorschriften des Abs. a) und b) Änderungen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Wenn es der Flurbereinigung dienlich ist, kann die Herstellung des früheren Zustandes angeordnet werden.

c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, anderenfalls wird die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Bei Nichtbefolgung dieser Anordnung kann die Flurbereinigungsbehörde bestimmen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die gelichtete oder abgeholzte Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig aufzuforsten hat.

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in den Gemeinden Amöneburg, Anzefahr, Großseelheim, Kirchhain, Kleinseelheim, Niederwald, Rüdigheim, Stausebach und Schönbach öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und Anlagen in den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten ausgelegt.

Wiesbaden, 28. 1. 1958

Landeskulturamt KF 67 — 1531/58 — St.Anz. 8/1958. S. 248

218

Flurbereinigung Roth, Dillkreis

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

- 1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Roth/Dillkreis wird hiermit angeordnet.
- 2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von 467 ha, worin eine Waldfläche von 117 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.
- Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen "Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Roth/ Dillkreis" mit dem Sitz in Roth. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
- 4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Dillenburg, Wilhelmstr. 5, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

- 5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:
 - a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören:
 - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen.

Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Roth und Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeisteramt in Roth und in den Nachbargemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 18. 1. 1958

Landeskulturamt

Az.: WF 183 — G.Nr. 3/1958 St.Anz. 8/1958 S. 249

219

Flurbereinigung Heiligenborn, Dillkreis

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. Juli 1953 (BGBL I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

- 1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Heiligenborn, Dillkreis, wird hiermit angeordnet.
- 2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von 109 ha, worin eine Waldfläche von 17 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.
- 3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen "Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Heiligenborn, Dillkreis" mit dem Sitz in Heiligenborn. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
- 4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Dillenburg, Wilhelmstraße 5, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

 Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen.

Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Heiligenborn sowie den Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Heiligenborn und Nachbargemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 18. 1. 1958

Landeskulturamt

Az.: WF 184 — G. Nr. 496/1958 St.Anz. 8/1958 S. 249

220

Zusammenlegungsverfahren Niederdorfelden/Landkrs. Hanau

Zusammenlegungsbeschluß

Auf Grund des § 93 Abs. 2 und in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

- Die Zusammenlegung von Teilen der Gemarkung Niederdorfelden, Landkreis Hanau, sowie einer zu Niederdorfelden gehörenden Enklave der Gemarkung Oberdorfelden wird hiermit angeordnet.
- Als Zusammenlegungsgebiet werden folgende Grundstücke festgelegt:
- a) sämtliche Grundstücke der Gemarkung Niederdorfelden, südlich der Bahnlinie Windecken—Bad Vilbel;
- b) auch diejenigen Grundstücke der Flur 6 (Flurlage "Auf dem / Buchenhain") nördlich der unter a) genannten Linie;
- c) die zum Gemeindebezirk Niederdorfelden gehörenden, als Enklave in der Gemarkung Oberdorfelden gelegenen Grundstücke Flur 1 Nr. 1—35 und 103 in der Flurlage "Die obersten Oberwiesen".
 - Das Zusammenlegungsgebiet hat eine Größe von rund 570 ha.
 - Die Grenzen des Zusammenlegungsgebietes sind auf der Gebietskarte, soweit sie nicht mit der Gemeindebezirksgrenze (grüner Farbstreifen) zusammen fallen, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.
 - Die Gebietskarte bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
- Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Zusammenlegungsverfahren führt den Namen "Teilnehmergemeinschaft der Zusammenlegung von Niederdorfelden" mit dem Sitz in Niederdorfelden. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

- 4. Nach § 14 FlurbG werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Hanau, Freiheitsplatz 2—4 (Behördenhaus), anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
 - Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
- Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:
- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

 Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Niederdorfelden sowie in den Nachbargemeinden öffentlich bekanntgegeben.
 Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Niederdorfelden, Oberdorfelden und Gronau 2 Wochen lang ausgelegt.

Hanau (Main), 30. 11. 1957

Kulturamt Az.: WF 185 Z St.Anz. 8/1958 S. 250

. 221

Flurbereinigung Stärklos, Krs. Hersfeld

Ergänzungsbeschluß

Auf Grund der §§ 4—6 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 — BGBL I S. 591 — wird der Flurbereinigungsbeschluß des Landeskulturamtes vom 18. April 1957 wie folgt ergänzt:

- Zum Flurbereinigungsverfahren von Stärklos werden folgende Grundstücke nachträglich zugezogen:
 - a) Gemarkung Mengshausen Flur 3, Flurstücke 1/1 und 1/2,
 - b) Gemarkung Wehrda Flur 14, Flurstücke 1, 2, 3, 4/1, 4/2, 36/4, 43/4, 44/4, 14/1 und 49/014.

Das Flurbereinigungsgebiet, das ursprünglich rd. 408 ha umfaßte, erweitert sich auf rd. 432 ha.

 Die Zuziehung der Grundstücke erfolgt beitragsfrei, da sie entweder bereits dem Verfahren Wehrda unterlagen oder aus rein vermessungstechnischen Gründen zugezogen werden.

- 3. Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft sowie in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergemeinschaft treten durch diesen Ergänzungsbeschluß nicht ein.
- 4. Die Beteiligten werden nach § 14 (1) des Flurbereinigungsgesetzes aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt in Bad Hersfeld, Dudenstraße 14, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

- 5. Nach § 34 bzw. nach § 85,5 Flurbereinigungsgesetz ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamts erforderlich:
 - a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden:
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Anderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger und in den Gemeinden Stärklos und Wehrda öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Übersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern Stärklos und Wehrda zwei Wochen lang ausgelegt.

Gründe: Die Zuziehung ist zur Regulierung der Kreisund Gemarkungsgrenzen sowie aus vermessungstechnischen Gründen notwendig.

Wiesbaden, 19. 12. 1957

Landeskulturamt

Az.: KF, 104 — GZ 38249/57 St.Anz. 8/1958 S. 250

222

Personalnachrichten

Es sind

A. im Bereich des Präsidenten des Hessischen Landtags

ernannt:

zum Regierungsrat (BaK)

Landtagsstenograph (i. A.) Heinz Kempf (2. 1. 1958)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsrat Willi Rosenke (20. 12. 1957), Regierungsinspektor Arno Ruckes (20. 12. 1957), Bibliotheksinspektor Karl Becker (20. 12. 1957).

Wiesbaden, 3. 2. 1958

Hessischer Landtag II 8 b 06 — St.Anz. 8/1958 S. 251

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum Regierungsobersekretär:

Regierungssekretär (BaL) Rudolf Pons (3. 1. 58) RP. Darmstadt

zum Regierungssekretär:

Verwaltungssekretär (BaK) Franz Hersina (6. 1. 58) RP. Darmstadt.

zum Polizeiobermeister:

Polizeimeister (BaL) Hermann Wehrle, PK Darmstadt (24. 12. 1957)

zu Polizeimeistern:

die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Edmund Bödicker, PVB Darmstadt (17. 12. 1957); Hans Bangert, PVB Butzbach (3. 1. 1958)

zum Polizeimeister (BaK):

der ehem. Waffenrevisor Hans Weber, PVB Butzbach (12. 12. 1957)

zu Polizeihauptwachtmeistern:

die Polizeioberwachtmeister (BaK) bei der PVB Butzbach Adam Alter (23. 12. 1957); Friedrich Fischer (23. 12. 1957); Reinhold Bokler (23. 12. 1957)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeihauptwachtmeister bei der PVB Butzbach Alfred-Friedrich Glier (12. 12. 1957); Hermann Karger (3. 1. 1958)

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsrat Friedrich Schön, LA Darmstadt (1. 1. 1958)

verstorben:

Reg.-Vet.-Rat Dr. Hermann Engelhardt, beim Regierungsveterinärrat des Landkreises Erbach i. Odw. (20. 12. 1957) Darmstadt, 14. 1. 1958

> Der Regierungspräsident P 2 — 7 1 02

St.Anz. 8/1958 S. 251

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zu Polizeiobermeistern:

die Polizeimeister (BaL) Friedrich Rehbaum, PVB Kassel (13. 12. 1957); Hans Amberger, PVB Bad Hersfeld (16. 12. 1957); Fritz Pönitz, PVB Bad Hersfeld (17. 12. 1957); Gustav Sauthoff, Landrat, PK Marburg (17. 12. 1957); Karl-Valentin Günther, Landrat, PK Rotenburg (30. 12. 1957)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsrat Adolf Gemmer (13. 1. 1958); Regierungsrat Dr. Friedrich Krug (13. 1. 1958); Regierungsrat Heinz Hofmeister (14. 1. 1958); Kriminalsekretär Heinrich Seegel (19. 12. 1957); Regierungsinspektor Karl Reese, LA Frankenberg (9. 12. 1957); Regierungssekretär Ottmar Holl, LA Ziegenhain (5. 12. 1957); Regierungssekretär Josef Möller, Landrat, PK Fulda (6. 12. 1957)

die Polizeihauptwachtmeister Franz Gall, Landrat, PK Wolfhagen (6. 12. 1957); Wilhelm Rudewig, Landrat, PK Eschwege (7. 12. 1957); Albert Becker, Landrat, PK Hofgeismar (12. 12. 1957); Friedrich Fricke, Landrat, PK Wolfhagen (13. 12. 1957); Eduard Wolf, Landrat, PK Frankenberg (20. 12. 1957); Gregor Herget, Landrat, PK Hünfeld (21. 12. 1957); Richard Schwarz, Landrat, PK Kassel (23. 12. 1957)

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsobersekretär Karl Kalb (1. 1. 1958)

entlassen:

auf eigenen Antrag Beamtenanwärter Klaus Schley (31. 12. 1957)

durch Übernahme in die Bundesverwaltung Polizeiobermeister Felix Brommer, Landrat, PK Fritzlar (30. 11. 1957)

Kassel, 16. 1. 1958

Der Regierungspräsident P/1 — Az. 7 0 16/03 B St.-Anz. 8/1958 S. 251

e) Bereitschaftspolizei

Berichtigung:

In den Personalnachrichten im St.Anz. 1957 S. 1182 sind bei der Schreibweise nachstehender Familiennamen Druckfehler enthalten.

Es muß richtig heißen:

Polizeihauptwachtmeister Sebastian Richhard Polizeiwachtmeister Werner Reich Polizeihauptwachtmeister Werner Walther

Wiesbaden, 21. 1. 1958

Der Hessische Minister des Innern III c 4 — 7 1

St.Anz. 8/1958 S. 252

h) Verwaltungsgerichte

ernannt:

zum Verwaltungsgerichtsdirektor

Verwaltungsgerichtsrat Dr. Becker (BaL) (24. 12. 57)

zum Verwaltungsgerichtsrat

Gerichtsassessor Kramer (BaW) (5. 2. 58)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsinspektor Felchner (21. 1. 58).

Frankfurt a. M., 12. 2. 1958

Der Verwaltungsgerichtspräsident Az. 8 b 06

St.Anz. 8/1958 S. 252

D. im Bereich des Hess. Ministers der Finanzena) Ministerium

ernannt:

zum Regierungsrat (BaK)

Vertragsangestellter Erdmann Frenkel (1. 1. 58); Dr. Ralf Lieberwirth (1. 1. 58); Dr. Fritz-Alfred Dahl (1. 2. 58)

b) Staatliche Kassenverwaltung

zum Amtsrat

Regierungsamtmann (BaL) Johannes Hollering (1. 10. 57) zum Regierungsamtmann

Regierungsoberinspektor (BaL) Wilhelm Edelmann (1.10. 57); Richard Roggenbuck (1.1.58)

zum Regierungsinspektor

Regierungssekretär (BaK) Werner Dietrich (1, 1, 58)

zum Regierungssekretär (BaK)

Vertragsangestellter Rudolf Breyer (1. 1. 58); Georg-Heinrich Simon (1. 1. 58); Alfred Zeinar (1. 1. 58)

in den Ruhestand versetzt:

a) Ministerium

Regierungsamtmann Wilhelm Wagner (1. 2. 58)

d) Staatliche Kassenverwaltung

Regierungs- und Kassenrat Christian Dörsch (1. 3. 58) Regierungsamtmann Franz Kraege (1. 2. 58). Wiesbaden, 4. 2. 1958

Der Hessische Minister der Finanzen P 1400 A — 26 — I/24

St.Anz. 8/1958 S. 252

e) Hess. Finanzgericht Kassel

ernannt:

zum Finanzgerichtspräsidenten

Finanzgerichtsdirektor (RaL) Dr. Wilhelm Langhaeuser (1. 12. 57).

Kassel, 6. 2. 1958

Der Finanzgerichtspräsident P 1400

St.Anz. 8/1958 S. 252

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

a) Regierungspräsident in Darmstadt (Staatl. Gewerbeaufsichtsverwaltung)

ernannt:

zum Gewerbeinspektor-Anwärter

Richard Berg, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Gießen (BaW) (2. 1. 58).

Darmstadt, 6. 2. 1958

Der Regierungspräsident III/1 — 7 1 02 (3) St.Anz. 8/1958 S. 252

a) Regierungspräsident in Darmstadt — Technisches Überwachungsamt

befördert in ein Amt mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung:

Gewerberat Dipl.-Ing. Helmut Brömme — BesGr. A 2 c 1 (1. 9. 1957); Gewerberat Dipl.-Ing. Oswald Lehnert — BesGr. A 2 c 1 (1. 9. 1957)

Darmstadt, 10. 1. 1958

Der Regierungspräsident III/1 — 7 1 02 (3) — St.Anz. 8/1958 S. 252

H. im Bereich des Hess. Ministers für Landwirtschaft und Forsten

Forstverwaltung

ernannt

zum Forstmeister (BaL):

Forstmeister im Angest.-Verhältnis Ehrhard Keil, Forstamt Flörsbach (13. 11. 1957)

zum Forstamtmann:

Oberförster (BaL) Karl Wendt, FA Wilhelmsthal (13. 12. 57)

zum Oberförster:

Revierförster (BaL) Albert Kalbfleisch, FA Grebenhain (27. 11. 1957)

zum Revierförster (BaL):

Revierförster im Angest.-Verhältnis Erich Finger, FA Rauschenberg (2. 12. 1957)

zum Revierförster (BaL):

Revierförster im Angest.-Verhältnis Joachim Holtz, FA Jesberg (12, 11, 1957)

zum Revierförster (BaL):

Revierförster im Angest.-Verhältnis Werner Kaiser, FA Rabenau (22. 11. 1957)

zum Regierungsinspektor:

Regierungsobersekretär (BaL) Erich Losert, RP Kassel (3. 12. 1957)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

zum Forstmeister:

Reyner Schücking, Forstamt, Bezirk Kassel (13. 12. 1957) die Revierförster Karl Becker, Bez. Kassel (13. 12. 1957); Karl Bernhardt, Bez. Kassel (13. 12. 1957); Heinrich Fett, Bez. Kassel (13. 12. 1957); Gerhard Flikschuh, Bez. Kassel (13. 12. 1957); Wilhelm Heumüller, Bez. Kassel (13. 12. 1957); Martin Hübschmann, Bez. Kassel (13. 12. 1957); Lothar Jacob, Bez. Kassel (13. 12. 1957); Ernst Kaufmann, Bez. Kassel (13. 12. 1957); Georg Kaemmerer, Bez. Kassel (13. 12. 1957); Helmuth Klipp, Bez. Kassel (13. 12. 1957); Heinrich Knoth, Bez. Kassel (13. 12. 1957); Karl Koch, Bez. Kassel (13. 12. 1957); Ulrich Kramarz, Bez. Kassel (13. 12. 1957); Friedrich Landau, Bez. Kassel (13, 12, 1957); Gerhard Langkopf, Bez. Kassel (13. 12. 1957); Oskar Lohrbach, Bez. Kassel (13. 12. 1957); Heinrich Lotz, Bez. Kassel (13. 12. 1957); Wilfried Mantel, Bez. Kassel (13. 12. 1977); Hubertus Metz, Bez. Kassel (13, 12, 1957); Wilhelm Reinhold, Bez. Kassel (13, 12, 1957); Heinrich Rothämmel, Bez. Kassel (13. 12. 1957); Heinrich Rüppel, Bez. Kassel (13. 12. 1957); Heinrich Schmoll, Bez. Kassel (13. 12. 1957); Dietrich Schnell, Bez. Kassel (13. 12. 1957); Heinrich Stuhlmann, Bez. Kassel (13. 12. 1957); Walter Tassius, Bez. Kassel (13. 12. 1957); Helmut Viering, Bez. Kassel (13. 12. 1957); Artur Wilke, Bez. Kassel (13. 12. 1957); Erich Wolfarth, Bez. Kassel (13. 12. 1957); Herbert Wollenhaupt, Bez. Kassel (13. 12. 1957)

in den Ruhestand versetzt:

die Oberförster Martin Brosius, FA Gahrenberg (1. 1. 1958); Alois Klein, FA RP Kassel (1. 12. 1957); Hubert Nieß, FA Rod. a. d. Weil (1. 1. 1958); Heinrich Schuchhardt, FA Spangenberg (1. 1. 1958)

die Revierförster Gerhard Borse, FA Dillenburg (1. 2. 1958); Max Fein, FA Schwalbach (1. 1. 1958); Alfred Seuthe, FA Korbach-Süd (1. 1. 1958); August Troß, FA Eichelsdorf (1. 2.

Oberforstwart Gustav Wagner, FA Neustadt (1. 12. 1957) Reg.-Obersekretär Wilhelm Edelmann, FA Nieder-Ohmen (1. 1. 1958)

Wiesbaden, 11. 1, 1958

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten Ib - 7016

St.Anz. 8/1958 S. 252

I. beim Rechnungshof des Landes Hessen

ernannt

zum Regierungsdirektor und Mitglied des Rechnungshofs des Landes Hessen: Oberregierungsrat (BaL) Wolfgang Bangel (14. 9. 1957)

zu Regierungsamtsmännern:

die Regierungsoberinspektoren (BaL) Heinz Odey (9. 11. 1957); Robert Jung (9, 11, 1957)

zum Regierungsoberinspektor:

Regierungsinspektor (BaL) Otto Scherer (21. 12. 1957)

Darmstadt, 8. 1. 1958

Der Präsident des Rechnungshofs des Landes Hessen Pr. III — 29/56 St.Anz. 8/1958 S. 253

223

Der Landeswahlleiter für Hessen

Nachfolge für den Abgeordneten Dr. Heinrich Troeger (SPD)

Der Abgeordnete Dr. Heinrich Troeger hat sein Mandat im Hessischen Landtag niedergelegt. An seiner Stelle ist

> Herr Christian Wittrock, Geschäftsführer, geb. am 2. 11. 1882 Kassel-Brasselberg, An den Vogelwiesen 14

gemäß § 39 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung yon 15. Juli 1954 (GVBl. S. 133) Abgeordneter des Hessischen Landtages geworden.

Der Landeswahlleiter für Hessen Wiesbaden, 7, 2, 1958 II e — 3 e 12/17 — 9/58 St.Anz. 8/1958 S. 253

224

WIESBDEN

Regierungspräsidenten

Ungültigkeitserklungen von Bescheiden über die Registrierung Evakuier

Die Registrierscheide nachstehend aufgeführter Evakuierter werden f ungültig erkärt:

- 1. Bechler gf Pfaff, Elisabeth, geb. 5. 3. 1880, wohnhaft in Stockstadt, m 19. 1. 55 Nr. 14, Reg.Bescheid der Stadt Frankfurt/M. m 19. 1. 55 Nr. 09/06311/5936 37;
- 2. Nöth, Bard, geb. 15. 8. 1921, wohnhaft in Stade, Thuner Str. 35,685 88; Nr. 03/06317
 - 3. Reutl Ludwig, geb. 16. 6. 1906, wohnhaft in Laufach,

Lohweg 198, Reg. Bescheid d. Stadt Frankfurt/M. vom 21.6.55 Nr. 09/06311/10097 — 98;

- 4. Sonnemann geb. Dürkler, Liesel, geb. 2. 7. 1887, wohnhaft in Villingen/Baden, Rietstr. 37, Reg.Bescheid d. Stadt Frankfurt/M. vom 2. 1. 56, Nr. 08/06311/14131;
- 5. Fink geb. Schmidt, Maria, geb. 24. 11. 1902, wohnhaft in Fulda, Kanalstr. 14, Reg.Bescheid d. Stadt Frankfurt/M. vom 13. 9. 55, Nr. 06/06311/12173 -- 75.

Wiesbaden, 1. 2. 1958

Der Regierungspräsident I 4. 58 g 02 St.Anz. 8/1958 S. 253

Enteignungsverfahren zugunsten des Trägers der Straßenbaulast der Bundesfernstraßen — Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung — zur Entziehung von Grundeigentum in den Gemarkungen Aßlar und Hermannstein, Kreis Wetzlar, für den Bau eines Radfahr- und Fußgängerweges an der Bundesstraße 277 zwischen Wetzlar und Aßlar;

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung.

In dem Enteignungsverfahren zugunsten des Trägers der Straßenbaulast der Bundesfernstraßen — Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung — (Unternehmerin) zur Entziehung von Grundeigentum in den Gemarkungen Aßlar und Hermannstein, Krs. Wetzlar, für den Bau eines Radfahr- und Fußgängerweges an der B 277 zwischen Wetzlar und Aßlar wird hiermit gemäß § 25 Abs. 3 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) Termin zur Feststellung der Entschädigung wie folgt anberaumt:

 a) Am Montag, den 10. 3. 1958, 10.30 Uhr, im Bürgermeisteramt in Aßlar für die Beteiligten der Gemarkung Aßlar,

 am Montag, den 10. 3. 1958, 15.00 Uhr, im Bürgermeisteramt in Hermannstein für die Beteiligten der Gemarkung Hermannstein.

Ein Verzeichnis der von dem Enteignungsverfahren betroffenen Grundeigentümer und Grundstücke (für jede Gemarkung getrennt) liegt in der Zeit vom 28. 2. 1958 bis einschließlich 7. 3. 1958 bei den Bürgermeistern in Aßlar und Hermannstein zur öffentlichen Einsicht aus.

Die Unternehmerin und die beteiligten Grundeigentümer erhalten zu dem Termin besondere Ladung.

Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigte) werden gemäß § 25 Abs. 4 des Pr.Ent.Ges. aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Bei Nichterscheinen oder beim Ausbleiben eines bevollmächtigten Vertreters kann die Entschädigung gleichwohl festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben entschieden werden (§ 25 Abs. 5 Pr.Ent.Ges.). Kosten für die Wahrnehmung des Termins können kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung (§ 43 Abs. 1 Pr.Ent.Ges.) nicht erstattet werden.

Wiesbaden, 1. 2. 1958

Der Kommissar für Enteignungssachen des Regierungspräsidenten

Ent.-Liste Nr. 3/56 Aßlar/Hermannstein St. Anz. 8/1958 S. 254

226

Genehmigung zur Übertragung des Versicherungsbestandes der Unterstützungskasse "Einigkeit" in Wiesbaden-Schierstein auf die Offenbach-Lichterfelder-Krankenkasse VVaG. von 1899 in Offenbach

Auf Grund der §§ 14 und 44 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) und 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) erteile ich der

Unterstützungskasse "Einigkeit" Schierstein in Wiesbaden-Schierstein

zu der in der Mitgliederversammlung vom 29. Dezember 1957 beschlossenen Übertragung ihres Versicherungsbestandes auf die Offenbach-Lichterfelder-Krankenkasse VVaG. von 1899 in Offenbach/Main entsprechend dem geschlossenen Vertrage vom 16. 1. 1958 die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 25, 1, 1958

Der Regierungspräsident I 11 Az. 39c Tgb. 132/58 St.Anz. 8/1958 S. 254

Buchbesprechungen

Personenstandsgesetz mit Ausführungsverordnung. Textausgabe mit Sachregister. VII, 42 Seiten 8°. Kartoniert DM 1,80. Mengenpreise: 1—19 Expl. DM 1,80, 20—49 Expl. DM 1,70, 50—99 Expl. DM 1,60, ab 100 Expl. DM 1,50. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Das Heft enthält den Wortlaut des Personenstandsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125) und der Ausführungsverordnung hierzu vom 12. August 1957 (BGBl. I S. 1139). Der Herausgeber hat die einzelnen Paragraphen des Gesetzes mit Überschriften versehen, die allerdings nicht immer glücklich gewählt sind: so behandelt z. B. § 2 nicht nur Heirats- und Geburtenbuch, sondern alle vier Personenstandsbücher; die Bezeichnung "Kirchenaustritt" zu § 69a gibt den Inhalt dieser Vorschrift nicht zutreffend wieder. Hierdurch wird jedoch die Brauchbarkeit der Textausgabe für die Praxis nicht berührt. Der niedrige Preis des Heftes verdient besondere Erwähnung.

Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

Das zweite Wohnungsbaugesetz. Kommentar in Lose-Blatt-Form von Ministerialdirektor Dr. Fischer-Dieskau, Ministerialrat Dr. Pergande und Ministerialrat Dr. Schwender, sämtlich Bundesministerium für Wohnungsbau. 5. Lieferung, 154 Seiten, DIN A 5, DM 10,20. Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln.

Die 5. Lieferung enthält die Kommentierung zu den §§ 50 bis 56 des Gesetzes. Außendem sind die in der Zwischenzeit erschienenen für die Durchführung des Gesetzes wichtigen Verordnungen und Erlasse abgedruckt, und zwar

Verordnung über die Ablösung öffentlicher Baudarlehen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Ablösungsverordnung) vom 13. August 1957

Richtlinien für den Einsatz der Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau 1957 vom 3. Dezember 1956

Verwaltungsanondnung über die Anerkennung steuerbegünstigter Wohnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz sowie über die Grundsteuervergünstigung nach dem Ersten und Zweiten Wohnungsbaugesetz des Bundes (VA — II WoBauG) vom 20. April 1957 Richtlinien zur Vor- und Zwischenfinanzierung des Baues von Familienheimen in sozialen Wohnungsbau nach § 21 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes — Vor- und Zwischenfinanzierungsrichtlinien — vom 24. April 1957

Weisung über Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau (AW-Weisung) i. d. F. vom 3. Dezember 1956 —.

Oberregierungsrat Vetter

Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) vom 15. März 1951. DM 0,60. Verlag "Der Eigenwohner" GmbH., Stuttgart W.

In einem Sonderdruck ist der Text des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) vom 15. März 1951 erschienen. Oberregierungsrat Vetter

Verordnung über die Ablösung öffentlicher Baudarlehen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Ablösungsverordnung) vom 13. August 1957. DM 0,60. Verlag "Der Eigenwohner" GmbH., Stuttgart W., Vogelsangstr. 86.

In einem Sonderdruck ist der Text der Ablösungsverordnung einschließlich der Tabellen für die Berechnung der Ablösungsbeträge erschienen.

Oberreglerungsrat Vetter

Hessisches Städtebuch. Herausgegeben von Prof. Dr. Erich Keyser, Marburg/L., Band IV "Südwest-Deutschland" des Handbuches städtischer Geschichte, 1. Teil: Land Hessen, 1957, 479 Seiten, in Leinen DM 45,—. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart.

Seit dem Jahre 1936 wind im Auftrage der Arbeitsgemeinschaft der historischen Kommissionen und mit Unterstützung der kommunalen Spitzenverbände das Deutsche Städtebuch, ein Handbuch städtlscher Geschichte, von Prof. Dr. Erich Keyser, Marburg/Lahn, zusammengestellt und herausgegeben. Von dem Gesamtwerk sind bisher drei Bände, Nordost-, Mittel- und Nordwest-Deutschland im Kohlhammer-Verlag, Stuttgart, erschienen. Jetzt liegt der 1. Teil des IV. Bandes, das Hessische Städtebuch, vor, in dem rund 160 hessische Städte behandelt werden.

Wer sich mit der Vergangenheit Hessens und besonders seiner Städte beschäftigt oder beschäftigen will, wird die jetzt vorliegende Neuerscheinung lebhaft begrüßen; seither konnte man sich einen Überblick über die Geschichte der hessischen Städte nur dann verschaffen, wenn man in den großen Staatsarchiven in Marburg, Wlesbaden und Darmstadt sowie im Stadtarchiv Frankfurt/Main und darüber hinaus in vielen kleinen Sammlungen und Ortschroniken forschte.

Die Beiträge über die aufgeführten hessischen Städte sind sehr sorgfältig von den Staatsarchiven und sonstigen Kennern der Stadtgeschichte zusammengestellt worden.

Die sachliche Gliederung in Abschnitte umfaht alle wesentlichen Züge des städtischen Lebens. Sie sind so aneinandengereiht, daß zunächst die landschaftlichen, siedlungsgeschichtlichen und rechtlichen Grundlagen der Stadtentstehung dangestellt werden. Es folgen in weiteren Abschnitten die wichtigsten Tatsachen über den Städtebau, die Bevölkerung, die Wirtschaft und die Verwaltung, politische und kriegerische Ereignisse, das kirchliche und kulturelle Leben.

Interessante und aufschlußreiche Ausführungen über die deutsche Städteforschung von Prof. Dr. Keyser, über die Geschichte des Landes Hessen von Prof. Dr. Uhlhorn und die Entwicklung der Stüdte von Dr. Wolf Heino Struck erhöhen den Wert des Buches.

Für die Pflege der heimatlichen und der deutschen Kulturgeschichte ist die Neuerscheinung sehr zu begrüßen; sie wird auch eine gute Grundlage für die weitere Forschung sein.

Ministerialrat Dr. Schubert

Lastenausgleich, Kommentar von Rudolf Harmening. 13. Lieferung. 1000 Seiten, DM 28,—. Grundwerk 2. Auflage: 4 Bände (1.—13. Lieferung) 6700 Seiten 8°. In 4 Leinenordnern DM 180,—. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die 8. Novelle zum LAG hat zahlreiche Bestimmungen des Lastenausgleichsrechts z.T. wesentlich geändert. Es war daher notwendig, das gesamte Werk zu überarbeiten. Die vorliegende Lieferung umfaßt zunächst die Abgabeseite vollständig und die Lastenausgleichsleistungen bis § 292 LAG. Die Bestimmungen über die Hausratentschädigung, Organisation und Verfahren sowie das Feststellungs-Währungsausgleichs- und Altsparergesetz sollen in der nächsten Lieferung folgen.

Obwohl es bei der Fülle des Stoffes nahegelegen hätte, sich zunächst auf die Wiedergabe der gesetzlichen Anderungen zu beschränken, haben die Verfasser sich in vielen Fällen bereits mit der neuen Rechtslage auseinandergesetzt und dabei auch die Rechtsprechung in ihre Überlegungen mitelnbezogen. Nur die neueste Fassung des vom Bundesausgleichsamt herausgegebenen Sammelrundschreibens zur Kriegsschadensrente vom 16. Dezember 1957 konnte noch nicht berücksichtigt werden. Es ist daher danauf zu achten, daß die sehr zahlreichen Hinweise bei den Bestimmungen über die Kriegsschadenrente sich noch auf das Sammelrundschreiben vom 28. 7. 1956. schadenrente sich noch auf das Sammelrundschreiben vom 28. 7. 1956 Oberregierungsrat Loch

Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht. Von Franz M, aßfeller, Ministerialrat im Bundesjustizministerium. 2. Nachtrag zur II. Auflage. 28 S. DM 2,—. Alfred Metzner Verlag, Frankfurt/M.

Das Werk, zu dem bereits im vergangenen Jahr ein Nachtragsband erschien (vgl. Besprechung in St.Anz. 1957, S. 761), hat nunmehr eine weitere Ergänzung erfahren. Der neue Nachtrag enthält das Dritte Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 19. Aug. 1957 (BGBl. I, S. 1251) und die hierza erlassenen Ausführungsvorschriften der Lönder. 1957 (BGBl. I, S. 1251) schriften der Länder.

Das Recht der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen — VI. Teil -Zusammentreffen von Ansprüchen, Fristen, Beginn, Änderung und Aufhören der Versorgung, Ruhen des Rechts auf Versorgung, Zahlung, Übertragung, Verpfändung und Pfändung, Übertragung kraft Gesetz. Von Min.-Rat van Nuis — Oberreg.-Rat Dr. Vorberg — 149 S., 1958, DM 4,25 — Schriftenreihe für Unterricht und Praxis in der Kriegsopferversorgung des Fachverlages Amberger Comp. Maschmeyer, Herford.

Die bisher erschienenen vier Bände dieser Schriftenreihe sind in den Staatsanzeigern 1956 S. 716 und 1328 und 1957 S. 547 zustimmend besprochen worden. Nunmehr ist der "VI. Teil" als Fünfter Band erschienen.

erschienen.

Die Verfasser stellen in bewährter Weise die §§ 54—71a und die §§ 33 und 90 BVG dar. Als Anlage ist ein Merkblatt über die Versorgung von Kriegsopfern im Ausland beigefügt. Aus der Fülle des gesammelten, gesichteten und besprochenen Materials sei hier besonders auf die Ausführungen über die Anmeldefristen (§§ 56—59 BVG) und auf die Darstellung des Verhältnisses zwischen der Einheitlichkeit des Rentenanspruchs und den Anmeldefristen nach dem BVG hingewiesen. Gerade diese Fragen bereiten auch heute noch in der Praxis Schwierigkeiten und werden erst recht von den Betroffenen häufig nicht verstanden. Es ist deshalb den Verfassern zu danken, wenn sie diesem Problemkreis auf 27 Seiten eine erschöpfende Darstellung widmen. Dabei wird durch Angabe von Literatur und Rechtsprechung die durchaus selbständige Meinung der Verfasser immer wieder bestätigt oder abgegerenzt. Durch die wachsende Aktualität besonders bedeutsam sind die weiteren Ausführungen zur "Neufeststellung der Versorgungsbezüge wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse" (§ 6 BVG). Systematisch korrekt wird dort auch das Verhältnis des § 6 BVG zur Bindung (§ 24 VfG [KOV] und § 77 SGG) und Rechtskraft intersucht und gleichzeitig die Trennungslinie zwischem dieser Bestimmung und § 41 VfG [KOV] aufgezeigt. Zahlreiche Beispiele erleichern auch hier den Gebrauch des Bandes. Die folgenden Ausführungenüber die § 63 ff. BVG geben erschöpfend Auskunft über die Entwichung dieser Bestimmungen und die Schwierigkeiten bei ihrer Anwindung. Sie geben das Rüstzeug, die im Versorgungsrecht auftaudenden, nicht unerheblichen rechtlichen Probleme zu meistern.

Dieser Band ist, wie die früheren Teile dieser Schriftenreihe, eine wertvolle Ergänzung der Versorgungsliteratur. Er ist auch für die Sozialgerichte, Versongungsbehörden und Verbände dringend zu empfehlen. Es ist zu hoffen, daß die noch ausstehenden zwei Teile dieser Reihe bald erscheinen, um die bestehende Lücke in der Fachliteratur voll zu schließen. Regierungsrat Niederle

Schüler — Richter — Lehrer. — Jugend im Blickpunkt. Maßnahmen der Schule im Spiegel der Rechtsprechung von Regierungsdirektor Herbert Hochstetter, Dr. Paul Seipp und Regierungsrat Dr. Eberhard Weismann. 132 Seiten, kart. DM 5,90. Hermann Luchterhand Verlag Berlin Luchterhand Verlag, Berlin.

Die drei Verfasser erläutern in einem neuen Band der Schriftenreihe "Jugend im Blickpunkt" die drei wichtigsten aktuellen Probleme des Schulrechts, nämlich:

- Das Verhältnis der Schule zur Verwaltungsgerichtsbarkeit, d. h. die Frage, ob und ggf. welche hoheitlichen Maßnahmen der Schulverwaltung gerichtlich nachprüfbar und in welchem Umfang sie es sind. Die in diesem Abschnitt abgedruckten Entscheidungen erörtern ausführlich auch Fragen der Auslegung der Art. 2, 6 und 12 GG, insbesondere die Zulässigkeit von Ausleseprüfungen. Die auf S. 19 Anm. 1 erwähnten Entscheidungen des BVerwG über das Hamburger Verfahren sind jetzt im MDR 58, 55 u. 57 veröffentlicht.
 Welche Aufsiehtenfiehten inchesondere dem Lehrer seinen Schüllern.
- Welche Aufsichtspflichten insbesondere dem Lehrer seinen Schülern obliegen (Amtshaftung).
- 3. Das Züchtigungsrecht des Lehrers.

Jedem Kapitel sind "grundsätzliche Vorbemerkungen" vorangestellt, in denen kurz auf die geschichtliche Entwicklung und auf die Problematik hingewiesen wird. Den Hauptteil der Schrift macht der Abdruck wichtiger Urteile zum jeweiligen Fragenkreis aus. Die 19 Urteile sind in fast vollem Wortlaut abgedruckt. Zu Art 131 WRV, dem Vorläufer des Art. 34 GG, sind außerdem Hinweise auf den Inhalt von 7 Entscheidungen des Reichsgerichts sowie auf ein BGH- und ein OLC-Urteil gebracht (S. 89—92). OLG-Urteil gebracht (S. 89-92).

OLG-Urteil gebracht (S. 89—92).

Trotz des guten Ansatzes in der Entscheidung des BGH vom 14. 7. 1954 (S. 107 ff.) sind die weiteren Urteile zum Züchtigungsrecht sehr konservativ. Sie gehen m. E. von einer falschen Fragestellung aus: Sie prüfen nämlich, ob das einen Teil des Erziehungsrechts darstellende Züchtigungsrecht (ausnahmweise) durch einen Satz des Gewohnheitsrechts ausgeschlossen sei. Es müßte doch wohl gefragt werden, ob es einen Gewohnheitsrechtssatzt des Inhalts gibt, daß die durch Tatbestandsverwirklichung indizierte Rechtswidrigkeit der Körperverletzung ausnahmsweise ausgeschlossen ist, oder ob sich diese Rechtsfolge aus der Natur des besonderen Gewaltverhältnisses der Schulanstalt oder aus einer — allgemein zu unterstellenden oder im einzelnen zu verlangenden — Übertragung des Züchtigungsrechts der Eltern zur Ausübung an den Lehrer ergibt. Dann müßte ein solcher Gewohnheitsrechtssatz exakt belegt werden. Auch insoweit überzeugen die Urteile nicht. Im übrigen fällt auf, daß selbst bei ernsten Überschreitungen des etwaigen Züchtigungsrechts außerordentlich geringe Strafen verhängt werden. In ihren grundsätzlichen Vorbemerkungen fragen die Verfasser mit Recht, ob ein Züchtigungsrecht aus der Erziehungsaufgabe des Lehrer abgeleitet werden könne, wem es zweifelhaft ist, ob die Züchtigung als Erziehungsmittel noch mit den Grundsätzen der Pädagogik zu vereinbaren ist (S. 102). Die Verfasser setzen sich für eine sehr enge Umschreibung der Anlässe für die Ausübung des Züchtigungsrechts ein, heben aber nicht die obenerwähnten Bedenken hervor. Dabei hat schon im Jahre 1681 Johann Beer im Narrenspital*) geschrieben:

"Ich kann es mit meiner frühzeitigen Jugend mehr als genugsam bezeugen. was für eine sene Torheit die Schulmeister begeben.

Johann Beer im Narrenspital*) geschrieben:

"Ich kann es mit meiner frühzeitigen Jugend mehr als genugsam bezeugen, was für eine große Torheit die Schulmeister begehen, welche ihre anvertrauten Kinder gleich den Hunden in der Schule herumpeitschen. Zu einem solchen unverständigen Kinderhenker ward ich von meinen Eltern getan, welche glaubten, ich würde bei demselben in meiner ersten Jugend nicht allein wohl aufgehoben, sondern auch im Lesen und Schreiben fleißig unterrichtet werden, Aber, bei meiner Treu, ich habe niemals unter einer härteren Disziplin gelebt. Solche Schulmeister soll man mit Buchsbaum besetzen und dem Monsier Diabolus zum neuen Jahre verehren, denn sie machen furchtsame Leute, die hiernach sich weder zu raten noch zu helfen wissen."

Die Sammlung wird insbesondere den Pädagogen und den Eltern schulpflichtiger Kinder einen Einblick in die sie unmittelbar angehen-den obenerwähmten Rechtsfragen bieten.

Regierungsrat Dr. Reuß

Einbanddecken zum Staats-Anzeiger - Jahrgang 1957

Stückpreis DM 3,40 zuzügl. Versandkosten

Staats-Anziger für das Land Hessen, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11A, Postschließfach 109

^{*)} Rohwolts Klassiker, Band 9, S. 8 und 9.

Veröffentlichungen

516

Ungültigkeitserklärung eines Jagdschutzabzeichens für Jagdausübungsberechtigte

II/4 — 88 d 08 Tgb.Nr. 4/1958: Das von meiner Dienststelle an Herrn Dr. med. H. K üster, Oberursel/Taunus, ausgegebene Jagdschutzabzeichen für Jagdausübungsberechtigte Nr. 3307 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Bad Homburg v. d. H., 6. 2. 1958

Der Landrat des Landkreises Obertaunus

Dr. Eberlein

517

Bekanntmachung des Landkreises Obertaunus — Kreisausschuß — in Bad Homburg v. d. H., betr.: Delegation von Fürsorgeaufgaben an die Städte Bad Homburg v. d. H. und Oberursel/Ts.

Gemäß § 8 des Hessischen Fürsorgegesetzes (HFG) vom 18. 3. 1957 wird den Städten Bad Homburg v.d. H. und Oberursel/Ts. die selbständige Erledigung von Fürsorgeaufgaben übertragen, die dem Bezirksfürsorgeverband kraft Gesetzes obliegen. Hierin eingeschlossen sind auch die in § 9 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes genannten Aufgaben. Ausgenommen sind jedoch:

- die in § 9 Albs. 2 Satz 2 und im siebenten und achten Abschnitt dieses Gesetzes genannten Aufgaben
- 2. die wirtschaftliche Tbc-Hilfe
- 3. die Umsiedler-, Auswanderer- und Heimkehrerfürsorge
- 4. die Kinderheil- und Erholungsfürsorge
- 5. die Müttererholungsfürsorge
- 6. die außerordentliche Anstaltsfürsorge
- 7. die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene
- 8. die Blindenhilfe (Blindenpflegegeld)
- die Krankenversorgung der Unterhaltshilfeempfänger nach § 276 LAG.

Bad Homburg v. d. H., 13. 2. 1958

Der Kreisausschuß des Landkreises Obertaunus

Dr. Eberlein, Landrat

518

Baulandumlegung in der Gemeinde Ober-Ramstadt

Auf Grund des § 29 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 wird folgendes bekanntgemacht:

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt hat in seiner Sitzung vom 24. 4. 1957 für das Baugebiet "Goethestraße" in der Gemeinde Ober-Ramstadt die Einleitung eines Baulandumlegungsverfahrens gem. §§ 25 ff. HAG beschlossen. Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan grün umrandet und führt die Bezeichnung "Baulandumlegung Goethestraße". Der prozentuale Abzug für die Aufbringung des Straßenlandes (Freilegungssatz) wurde mit 9,5% festgesetzt.

Der Umlegungsplan nebst einem Verzeichnis der umzulegenden Grundstücke liegt zwei Wochen lang nach Erscheinen dieser Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen bei dem mit der technischen Durchführung des Verfahrens beauftragten Katasteramt Darmstadt in Darmstadt, Eschollbrückerstraße, von 8 bis 12 Uhr für die Beteiligten zur Einsichtnahme offen.

Die Beteiligten, deren Rechte nicht aus den öffentlichen Büchern (Grundbuch) ersichtlich sind, werden gebeten, diese Rechte innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Umlegungsbehörde — Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt, Darmstadt, Steubenplatz 19 — anzumelden. Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsant eines Grundstückes im Umlegungsbehörde geändert werden. Bauliche Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

Darmstadt, 11. 2. 1958

Der Kreisausschuß als Umlegungsbehörde

519

Baulandumlegung in der Gemeinde Malchen

Auf Grund des § 29 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 wird folgendes bekanntgemacht:

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt hat in seiner Sitzung vom 21. 11. 1957 für das Baugebiet westlich der Dieburger Straße in der Gemeinde Malchen die Einleitung eines Baulandumlegungsverfahrens gem. §§ 25 ff. HAG beschlossen. Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan grün umrandet und führt die Bezeichnung "Westlich der Dieburger Straße". Der prozentuale Abzug für die Aufbringung des Straßenlandes (Freilegungssatz) wurde mit 14% festgesetzt. Der Umlegungsplan nebst einem Verzeichnis der umzulegenden Grundstücke liegt zwei Wochen lang nach Erscheinen dieser Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen bei dem mit der technischen Durchführung des Verfahrens bezuftragten Katastenamt Darmstadt in Darmstadt, Eschollbrückerstraße, von 8 bis 12 Uhr für die Beteiligten zur Einsichtnahme offen.

Die Beteiligten, deren Rechte nicht aus den öffentlichen Büchern (Grundbuch) ersichtlich sind, werden gebeten, diese Rechte innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Umlegungsbehörde — Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt, Darmstadt, Steubenplatz 19 — anzumelden. Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsant eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Bauliche Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiedenhergestellt oder wesentlich verändert werden.

Darmstadt, 11. 2. 1958

Der Kreisausschuß als Umlegungsbehörde

520

Umlegungsverfahren in der Gemarkung Ober-Eschbach

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dönfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. 10. 1948 (GVBl, S. 139) wird bekanntgegeben:

Der Kreistag des Landkreises Friedberg hat in seiner Sitzung vom 1. September 1956 die Einleitung des Umlegungsverfahrens in der Gemarkung Ober-Eschbach im Bereich der Lindenstraße beschlossen. Das Umlegungsgebiet ist auf dem Umlegungsplan mit einem grünen Farbstreifen gekennzeichnet.

Die betroffenen Grundstücke sind im Umlegungsplan näher bezeichnet.

Der Umlegungsplan und das Verzeichnis der umzulegenden Gmundstücke liegen in der Zeit vom 20. 2. bis 5. 3. 1958 von 9 bis 12 Uhr auf dem Rathaus in Ober-Eschbach zur Einsicht offen. Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten wird gesondert bekanntgegeben.

Friedberg, 10. 2. 1958

Der Kreisausschuß d. Landkreises Friedberg
— Umlegungsbehörde —

Milius, Landrat

521

Baulandumlegung Geislitz "Hinterm Dorf"

Nachdem der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet "Hinterm Dorf" in der Zeit vom 2. 12. bis 16. 12. 1957 den Beteiligten zur Einsicht offengelegen hat, findet gemäß § 33, Ziff. 3, des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. 10. 48 der Verhandlungstermin über den Verteilungsplan am Montag, dem 3. März 1958, in der Zeit von 8 bis 9 Uhr im Bürgermeisteramt in Geislitz statt, wozu die am Umlegungsverfahren Beteiligten geladen werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß bei deren Ausbleiben ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen wird.

Gelnhausen, 7. 2. 1958

Der Kreisausschuß des Landkreises Gelnhausen als Umlegungsbehörde Kreß, Landrat

522

Einziehung eines Weges in Oberhörlen

Die Gemeinde Oberhörlen beabsichtigt, den Weg Flur 1, Parzelle 609, "Weg im Feldchen" einzuziehen, da ein Bedürfnis für die Beibehaltung desselben nicht mehr vorliegt. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen vom 15. 2. 1958 bis 16. 3. 1958 bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Oberhörlen, 11. 2. 1958

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde

Einziehung eines Wegestückes in Trubenhausen

Gemäß Beschlusses der Gemeindevertretung vom 1. Februar 1958 soll das Wegestück Kartenblatt 5, Parzelle 110, die sogenannte Höhle, eingezogen werden.

Einsprüche hiergegen können innerhalb 2 Wochen gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei dem Bürgermeister während der Dienststunden eingelegt werden.

Trubenhausen, 17. 2. 1958

Der Bürgermeister

Gerichtsangelegenheiten

524

Aufgebote

F 1/58: Frau Lilli Nussbaum geb. Katzenstein in Engelwood, N. J., 307 Murray Ave, USA, hat das Aufgebot des Briefes über die auf dem Grundbesitz Schenklengsfeld Blatt 367 für sie eingetragene Restkaufgeldhypothek, III Nr. 3, von 3000,— Reichsmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 25. Juni 1958, vormittags 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 5, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da der Brief sonst für kraftlos erklärt wird.

Bad Hersfeld, 10. 2. 1958

Amtsgericht

525

F 6/57: Durch Urteil vom 29. Januar 1958 ist der Eigentümer der auf den Namen der Ehefrau des Hermann Döring Gertrude Döring geborene Kraut in Kleinenglis eingetragene Eigentumshälfte an den im Grundbuch von Kleinenglis Bd. I Artikel 49 verzeichneten Grundstück Flur 1, Flurstück 7, Acker, Im Lohrain, 22,27 Ar, mit seinem Recht ausgeschlossen worden.

Fritzlar, 15. 2. 1958

Amtsgericht

526

3 F 1/58: Die Ehefrau Susanne Traxel geb. Würz, Langendiebach, Bogenstr. 15, die Ehefrau Lina Knoche geb. Würz, Rossdorf, Klostergasse 3, die Ehefrau Elisabeth straße 50, der minderjährige Lothar Würz, geb. am 7. 11. 38, gesetzlich vertreten durch die Antragstellerin zu 3, haben das Aufgebot zur Ausschließung des Hypothekengläubigers nachstehender Hypothek beantragt: Gesamthypothek in Höhe von 67,70 CM, lastend auf dem im Grundbuch von Rossdorf Kreis Hanau Blatt 455 und 697 verzeichneten Grundbesitz zugunsten des Handelsmannes Siegmund Strauss in Wachenbuchen Kreis Hanau. Der vorgenannte Hypothekengläubiger wird aufgefordert, spätestens in dem auf den Mittwoch, 26. März 1958, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Cericht, Zimmer 21 a, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. Hanau (Main), 31. 1. 1958 Amtsgericht

527

10 F 23/57 — Ausschlußurteil: Der Brief über die im Grundbuch von Heckershausen Blatt 64. in Abt. III unter Nr. 4 und im Grundbuch von Weimar Blatt 188 in Abt. III unter Nr. 4 für die Hofbierbrauerei Schöfferhof und Frankfurter Bürgerbrauerei Aktiengesellschaft zu Frankfurt a. M. Zweigniederlassung Kassel eingetragene Hypothek von 1497,04 GM ist kraftlos.

Kassel, 10. 2. 1958

Amtsgericht Abt. 10

528

F 1/58: Der Rechtsbeistand Wilhelm Schäfer in Neu-Isenburg und der Fuhrunternehmer Wilhelm Möbus in Ober-Widdersheim haben das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über eine im Rang vom 7. 2. 1955 im Grundbuch von Ober-Widdersheim, Band 14, Blatt 683, in Abteilung III Ifd. Nr. 8 für den Rechtsbeistand Wilhelm Schäfer in Neu-Isenburg eingetragene Grundschuld von 5000,- DM nebst 10 v.H. Zinsen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 10. Juni 1958, vormittags 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Nidda, 13. 2. 1958

Amtsgericht

529

F 1/58: Das Hessische Straßenbauamt in Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 52, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer des in der Gemarkung Frauenbonn belegenen, im Grundbuch von Frauenborn Bd. I, Art. 19, Fol. 113, auf den Namen der 1) Otto Wilhelm Julius Treusch von Buttlar, 2) Wilhelm Treusch von Buttlar, 3) Julius Treusch von Buttlar, 4) Richard Treusch von Buttlar, 5) Robert Treusch von Buttlar, 6) Karl Treusch von Buttlar — Wilhelm Söhne von Markershausen — eingetragenen Grundstücke Ifd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses Flur 2 Flurstück 72/8 Landstraße I. O. Nr. 75 von Netra nach Herleshausen 0,38 Ar, gem. § 927 BGB beantragt.

Die genannten Eigentümer bzw. ihre Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 2. Mai 1958, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Sontra, 27. 1. 1958

Amtsgericht

530

2 F 9/57: Der Brief über die im Grundbuch von Bad Sooden-Allendorf Band 101 Blatt 4110 in Abt. III unter Ifd. Nr. 1 für den Buchdruckereibesitzer Chr. Trautvetter zu Witzenhausen eingetragene Grundschuld von 1105,10 GM ist durch Ausschlußurteil vom 6. Februar 1958 für kraftlos erklärt worden.

Witzenhausen, 7. 2. 1958

Amtsgericht

531

Güterrechtsregister

Neueintragungen

GR 582: 27. Januar 1958. Die Eheleute Heinrich Philipp Tempel, Kaufmann in Darmstadt und Eva Bertha Wilhelmine geb. Roß haben durch Vertrag vom 9. Dezember 1957 Gütertrennung vereinbart.

GR 583: 30. Januar 1958. Die Eheleute Dionys Hofmann, Fabrikant in Darmstadt und Anna geb. Börner haben durch Vertrag vom 22. Dezember 1957 Gütertrennung vereinbart. Die Zugewinngemeinschaft ist ausgeschlossen.

Darmstadt, 13. 2. 1958

Amtsgericht

532

GR 69 — 13. Februar 1958: Viehaufkäufer Adam Dohl, geb. am 20. 8. 1921, und dessen Ehefrau Ruth Dohl geb. Mende, geb. 17. 10. 1926, beide wohnhaft in Frankenau, Lindenstraße 7. Durch notariellen Vertrag vom 3. 12. 1957 ist für die Ehe Gütertrennung vereinbart.

Frankenberg (Eder), 13. 2. 1958 Amtsgericht

533

G.R. 438: Bauingenieur Josef Ulrich und Monika Ullrich geborene Link in Schmalnau. Durch notariellen Vertrag vom 12. Januar 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

Gersfeld, 18. 2. 1958

Amtsgericht (Z)

 $\mathbf{534}$

GR 157 — Ehegatten: Kaufmann Wilhelm Kleber und dessen Ehefrau Paula geb. Weiss, beide in Wallau, Rathausstraße 34. Durch Erklärung vom 18. September 1957 gegenüber dem Amtsgenicht ist gem. Art. 8 I Nr. 3 Abs. 2 Satz 6 des Gleichberechtigungsgesetzes die Gütertrennung vereinbart. Eingetragen auf Verfügung vom 9. 1. 1958 am 10. Januar 1958.

Hochheim (Main), 12. 2. 1958 Amtsgericht

535

GR 409: Paul Wettlaufer, Laborant, und Erika, geb. Müller, Kassel. Vertrag vom 15. 1. 58. Gütertrennung. 12. 2. 58.

GR 409 A: Erich Helle, Schreinermeister, und Käthe Helle geb. Schneider, Helferin in Steuersachen, Kassel. Vertrag vom 17. 1. 58. Gütertrennung. 12. 2, 58.

Kassel, 12. 2. 1958

Amtsgericht

536

GR II 426: Jost Karl Köhler der Zweite, Steinmetzmeister und Ehefrau Berta Köhler geb. Eifert, beide in Landenhausen wohnhaft. Durch notariellen Vertrag vom 21. Januar 1958 ist die allgemeine Gütergemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart worden. Die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau wird ausdrücklich ausgeschlossen. Nr. 2 d. A.

Lauterbach (Hessen), 10. 2. 1958 Amtsgericht

In das Güterrechtsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main wurde eingetragen:

5 GR 2619: Eheleute Kraftfahrer Reinhold Adam und Anneliese geb. Zeidler in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag ist Gütertrennung vereinbart und das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen.

5 GR 2620: Eheleute Versicherungsinspektor Karl Heinz Muhlhardt und Dorith Ingeborg geb. Weigel in Offenbach a. M. Durch notariellen Vertrag ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 2621: Eheleute Hobler Konrad Schmidt und Emma geb. Reifschneider in Offenbach/M.-Bürgel. Durch notariellen Vertrag ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 2622: Eheleute Motorenschlosser Hugo Willi Löbert und Maria Margarete Löbert geb. Dietrich, Steinheim, Auf Grund Art. 8 I Nr. 3 Abs. 2 Satz 6 Gleichberecht.-Gesetz und Erklärung der Ehefrau besteht Gütertrennung.

Offenbach (Main), 11. 2. 1958

Amtsgericht, Abt. 5

538

GR 313 — 8. 2. 58 — Neueintragung: Eheleute Kraftwagenführer Wilhelm Pfaff und Marie Margarete geb. Goldmann in Launsbach.

Durch Vertrag vom 17. Jan. 1958 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. Die Fortsetzung der allgemeinen Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den ehelichen Abkömmlingen ist ausgeschlossen.

Wetzlar, 8, 2, 1958

Amtsgericht

$\mathbf{539}$

Musterregistersachen

MR 78 — In das Musterregister wurde eingetragen:

Maria Soell Papierverarbeitung GmbH. Oberschmitten/Oberhessen, ein Musterpaket Nr. 40, enthaltend 21 Muster bedruckter Papiere zum Einwickeln von Süßwaren. Schutzfrist: 3 Jahre. Angemeldet: 10. Januar 1958, 8.15 Uhr.

Nidda, 11. 2. 1958

Amtsgericht

540

Vereinsregistersachen

VR 130 — Neueintragung: Hausfrauen-Verein in Bad Hersfeld.

Bad Hersfeld, 11. 1. 1958 Amtsgericht

541

VR 131 — Neueintragung: Elternring Nordschule Bad Hersfeld in Bad Hersfeld

Bad Hersfeld, 11. 1. 1958 Amtsgericht

542

VR 107 — 10. 2. 1958. Name: Forstbetriebsvereinigung Eckelshausen eingetragener Verein. Sitz: Eckelshausen.

Biedenkopf, 10. 2. 1958 Amtsgericht

543

VR 440: Golf Club Kassel-Wilhelmshöhe, Kassel. 12. 2. 58.

Kassel, 12. 2. 1958

Amtsgericht

544

5 VR 107 — Veränderung — 24. Januar 1958: Sudetendeutsches Priesterwerk e. V. Königstein/Taunus. Neue Satzung vom 25. Juli 1957.

Königstein (Taunus), 24. 1. 1958

Amtsgericht

545

5 VR 138 — 24. Januar 1958: Gemeinschaft der Pniester im Opus Spiritus Sancti, Mammolshain/Taunus. Die Satzung ist am 10. Juli 1957 errichtet.

Königstein (Taunus), 24. 1. 1958

Amtsgericht

546

In das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main wurde eingetragen:

5 VR 409: Sängervereinigung "Germania Frohsinn 1871/1903" Sitz: Dietzenbach/ Hessen.

5 VR 410: Reit- und Fahrverein "Maintal" Sitz: Mühlheim am Main.

5 VR 411: Flugsportvereinigung Offenbach a. M. Sitz: Offenbach/Main.

Offenbach (Main), 11. 2. 1958 Amtsgericht

547

Vergleiche — Konkurse Beschluß

N 1/58: Über das Vermögen der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Wirtheim, Kreis Gelnhausen, in Liquidation, vertreten durch ihre Liquidatoren Reinhold Lacker und Anton Schellberger in Wirtheim, Kreis Gelnhausen, wird gemäß §§ 96, 102 Vergleichsordnung heute am 13. Februar 1958 um 9 Uhr wegen Nichterfüllung des Vergleichs — VN 1/55 vom 16. 1. 1956 — das Anschluß-konkursverwalter wird Rechtsanwalt Gerd Beyer in Bad Orb bestellt.

Konkursforderungen sind bis zum 17. März 1958 bei dem hiesigen Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Beibehaltung des Gläubigerausschusses oder die Wahl anderer Mitglieder und gegebenenfalls über die im § 132 KO bezeichneten Gegenstände auf den 25. März 1958, 9 Uhr, Termin anberaumt.

Am gleichen Termin findet die Prüfung der angemeldeten Forderungen statt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu veralbfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, bis zum 5. März 1958 Anzeige zu machen.

Bad Orb, 13. 2. 1958

Amtsgericht

548

Beschluß

4 N 5/49: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Trockenkonservenfabrik "Trokofa" G.m.b.H. in Heppenheim/ Bergstraße ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Bensheim, 30. 1. 1958

Amtsgericht

549

Beschluß

4 N 49/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Steinmetzmeisters Adolf Speckhardt in Seeheim a.d. B., Schulstr. 25, wird der Konkursverwalter, Herr Rechtsanwalt Dr. Stegmüller in Bensheim, auf Antrag des Gläubigerausschusses aus seinem Amt entlassen. Herr Rechtsbeistand Eberlein in Zwingenberg a.d. B. wird zum vorläufigen neuen Konkursverwalter ernannt,

Bensheim, 12. 2. 1958

Amtsgericht

550

6 VN 8/57 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Frau Melitta Lich geb. Krupsky in Darmstadt, Moosbergstraße 81, Inhaberin eines Geschäfts für Fußbodenbeläge, Schall- und Wärmeisolierung wird heute, am 8. Februar 1958, 9 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da die Schuldherin zahlungsunfähig geworden ist und Vergleichsantrag gestellt hat. Rechtsanwalt und Notar Dr. K. Martin in Darmstadt, Landwehrstraße 3, Telefon 5783, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Mittwoch, den 5. März 1958, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 510, anßeraumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen in doppelter Ausfertigung alsbald anzumelden. Die angeordneten Verfügungsbeschränkungen bleiben aufrechterhalten. Antrag und Ermittlungsergebnis liegen auf Zimmer 516 für die Beteiligten offen.

Darmstadt, 8. 2. 1958 Amtsgericht, Abt. 6

551

Beschluß

81 VN 23/54: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Kurt Heitzmann, Frankfurt/Main, Gartenstraße 110, Inhaber der Firma Sei-Wo-Sa, Textilgroßhandlung, Frankfurt/M., Kaiserstraße 56, wird aufgehoben, nachdem der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß der Schuldner den im Termin vom 30. 7. 1954 angenommenen und am 2. August 1954 bestätigten Vergleich erfüllt hat.

Frankfurt (Main), 12. 2. 1958

Amtsgericht, Abt. 81

552

In dem Anschlußkonkursverfahren über den Nachlaß des am 28. Juli
1955 verstorbenen Kaufmanns Adolf Scheffter, Frankfurt am Main-Schwanheim, alleimigen Inhabers der Firma Adolf Scheffter,
Frankfurt am Main, Niddastraße 76, soll
eine Abschlagsverteilung in Höhe von 4%
der zur Konkurstabelle festgestellten nichtbevorrechtigten Forderungen stattfinden.
Der verfügbare Massebestand beträgt
9290,61 DM. Das Verzeichnis der bei der
Abschlagsverteilung zu berücksichtigenden

Forderungen liegt zur Einsicht für die Beteiligten bei der Geschäftsstelle des Konkursgerichts (Amtsgericht Frankfurt am Main) auf.

Frankfurt (Main), 11. 2. 1958 Der Konkursverwalter

Herbert Schminck, Rechtsanwalt und Notar

553

81 VN 4/58 — Vergleichsverfah-ren: Die Gesellschaft für wärmewirtschaftliche Anlagen m.b.H., Frankfurt/Main, Emil-Claar-Straße 8, hat durch einen am 5. Februar 1958 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 VerglO. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Herbert Schminck, Frankfurt/Main, Goethestraße 12, Tel. 2 15 30, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Frankfurt (Main), 7. 2. 1958

Amtsgericht, Abt. 81

554

Beschluß

81 N 127/52: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Elly Speck geb. Hübner, alleinige Inhaberin des Baudekorationsgeschäftes Friedrich Hübner, Frankfurt/Main, Kreutzerstraße 15, wird, nach Genehmigung der Schlußverteilung, zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Anhörung über die Festsetzung von Vergütung und Auslagen für die Mitglieder des Gläubigerausschusses, Termin anberaumt auf den 28. März 1958, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtsgebäude B, Zimmer 337. Die Vergütung für den Konkursverwalter ist auf DM 2150,- festgesetzt. Frankfurt (Main), 7. 2. 1958

Amtsgericht, Abt. 81

555

81 N 211/54: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen
des Jakob Triefenbach, Alleininhaber der
Firma Jakob Triefenbach, Frankfurt a. M.,
soll die Schlußverteilung stattfinden. Die
verfügbare Masse beträgt 15 196,06 DM.
Hiervon gehen noch ab die Gerichtskosten,
Vergütung für den Konkursverwalter und
sonstige Kosten. Zu berücksichtigen sind bei
der Verteilung die Forderungen der Vorrechtsgläubiger der Klasse I/II mit 33 150,66
Deutsche Mark, Das Schlußverzeichnis liegt
zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt a. M.,
Konkursabteilung, offen.

Frankfurt (Main), 15. 2. 1958

Der Konkursverwalter Otto W. Baller

556

Beschluß

81 N 48/57: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft Kalveram & Scherzberg, Textilgroßhandel, Frankfurt/Main, Elbestraße 19, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag der Gemeinschuldnerin, zur Anhörung über die Festsetzung der Vergütung und Auslagen für die Mitglieder des Gläubigerausschusses und zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters Termin auf den 28. Februar 1958 9.30 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, anberaumt. Der Zwangsvergleichsvorschlag, die Bürgschaftserklärung sowie die Erklärungen des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Frankfurt (Main), 10. 2. 1958

Amtsgericht, Abt. 81

557

Beschluß

.81 N 283/53: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma D. F. Cosmetik Products GmbH., Frankfurt a. M., Düsseldorfer Straße 12, Herstellung und Vertrieb kosmetischer Erzeugnisse, Az.: 81 N 283/53 AG Ffm. findet die Schlußverteilung statt.

Die Forderungen betragen: a) bevorrechtigte 1147,96 DM; b) einfache 73 164,09 DM. Der zur Verteilung verfügbare Massebestand beträgt 7234,20 DM.

Frankfurt (Main), 11. 2. 1958

Der Konkursverwalter Gentsch, Rechtsanwalt

558

Beschluß

7 N 2/57: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 28. August 1956 in Garbenteich verstorbenen Installationsmeisters Ludwig Amend aus Garbenteich, Watzenborner Str. 12, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderung der Firma Zollem Metallgesellschaft, Richard Goßmann & Co., Niederlassung Frankfurt/Main und eventuell weiterer nachträglich angemeldeter Forderungen auf Freitag, den 28. Februar 1958, 9 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 113, anberaumt.

Gießen, 31. 1. 1958

Amtsgericht

559

Beschluß

7 N 33/56: In dem Konkursverfahren überdas Vermögender Tischlermeisterswitwe Käthe Vetter, geb. Vogler, in Gießen, Wiesenstr. 6, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag der Gemeinschuldnerin, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, zur Anhörung über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin auf Freitag, den 7. März 1958, 9 Uhr vormittags, Zimmer 113, anberaumt. Der Zwangsvergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht für die Beteiligten niedergelegt.

Gießen, 14. 2. 1958

Amtgericht

560

Beschluß

7 N 32/56: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 27. Januar 1957 verstorbenen Schreinermeisters Heinrich Vetter, in Gießen, Wiesenstraße 6, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag der Erben des Gemeinschuldners, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, zur Anhörung über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die

Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin auf Freitag, den 7. März 1958, 9 Uhr vormittags, Zimmer 113, anberaumt.

Der Zwangsvergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht für die Beteiligten niedergelegt.

Gießen, 14. 2. 1958

Amtsgericht

561

50 (17) N 7/53: In dem Konkursver-fahren über das Vermögen des Kaufmanns Walter Gerlach, Wellerode (Landkreis Kassel), Bahnhofstraße 9, Inhaber der eingetragenen Firma Otto Schlafke, Inh. Walter Gerlach, Kassel, Wildemannsgasse 15, Spirituosen und Weine, ist nachträglicher Prüfungstermin auf den 6. März 1958, 12 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Block A, Zimmer 68, anberaumt. Kassel, 11. 2. 1958

562

50 (17) N 53/56: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Polstermeisters Bernhard Heindrichs, früher Sandershausen (Krs. Sandershausen (Krs. Kassel), Ysenburg-straße 4, jetzt Kassel, Jordanstr. 10, früher Inhaber des Polstergeschäfts gleichen Namens, Sandershausen, Mühlenweg 2 und Kassel, Rosenstraße 4, ist zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters Termin auf den 19. März 1958, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Block C, Zimmer 50, anberaumt. Der Zwangsvergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle Abteilung 50 des Amtsgerichts Kassel zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Kassel, 15. 2. 1958

Amtsgericht

$\bf 563$

Im Konkursverfahren über den Nachlaß des Heinrich Zinn, Landenhausen, Kreis Lauterbach, soll eine Abschlagsverteilung von 40% an die Gläubiger in Gruppe I (§ 61 Ziff. 1 KO) erfolgen.

Die Summe der in Gruppe I zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 10 260,31 Deutsche Mark. Der zur Verteilung verfügbare Massebestand beträgt 4102,22 DM. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen kann beim Amtsgericht Lauterbach/Hessen eingesehen werden.

Lauterbach, 10. 2. 1958

Der Konkursverwalter Karpenstein, Rechtsanwalt

564

Beschluß

VN 1/58: Der Kaufmann Christoph Högel in Laubach (Oberhessen), Obere Langegasse Nr. 9, hat durch einen am 13. Februar 1958 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der VerglO. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Kurt Hentrich in Laubach, Kaiserstraße 19, zum vorläufigen Verwalter bestellt. Dem Schuldner wird verboten, über die ihm allein oder in Gemeinschaft mit dritten Personen gehörenden Grundstücke zu verfügen.

Wechselverbindlichkeiten darf er nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters eingehen.

Laubach (Obh.), 13. 2. 1958 Amtsgericht

565

N 10/56: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Otto Ullrich, Sägewerk, Unter-Schmitten, ist Schlußtermin auf den 14. März 1958 vor dem Amtsgericht Nidda, Zimmer 1, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. An Stehle des verstorbenen Konkursverwalters Dipl.-Kaufmann Mann, Büdingen, wurde Karl Gigerich, Büdingen, Fendtstraße 20, zum Konkursverwalter ernannt.

Nidda, 6. 2. 1958

Amtsgericht

566

VN 1, 2/58 — Vergleichsverfahren: Uber das Vermögen 1. des Fuhrunternehmers Heinrich Stein in Sarrod, Krs. Schlüchtern, 2. des Fuhrunternehmers Helmut Stein in Ulmbach, Krs. Schlüchtern, Mitinhaber des handelsgerichtlich nicht eingetragenen Fuhrunternehmens "Gebr. Stein, Ulmbach, Krs. Schlüchtern", wird heute, am 13. Februar 1958, 15.15 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Cluth, Salmünster.

Vergleichstermin: 11. März 1958, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Salmünster, Amthof 6, Zimmer 6.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald zweifach anzumelden, dabei Grund, Betrag und bis zum Tag der Vergleichseröffnung ausgerechnete Zinsen anzugeben. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens und seine Anlagen sind auf der Geschäftsstelle des Gerichts, Zimmer 4, zur Einsicht der Beteiligten niedengelegt.

Salmünster, 13. 2. 1958

Amtsgericht

567

62 N 105/50: Schlußtermin und Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen in dem Konkursverfahren betr. den Bauunternehmer Ernst Heuss in Wiesbaden, Yorkstraße 8: 24. Februar 1958, 9 Uhr, Zimmer 240. Vergütung des Konkursverwalters einschl. Auslagen DM 18 700,—.

Wiesbaden, 30. 1. 1958.

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

568

4 K 14/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hahn Band 18 Blatt Nr. 501 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 14. Mai 1958, 9 Uhr vorman der Gerichtsstelle Neustraße Nr. 12, Zimmer Nr. 10, versteigert werden:

Zimmer Nr. 10, versteigert werden:
Lifd. Nr. 1 Gemarkung Hahn Flur 25
Parzelle Nr. 3090/3 Grundsteuermutterrolle
Nr. a) 739 — b) 260 Hof- und Gebäudefläche, Aarstraße 4 b, 3,36 Ar; lifd. Nr. 2
Gemarkung Hahn Flur 25 Parz. Nr. 3088/1
Gartenland in der Eschbach, 3. Gew., 4,65

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Juni 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Heinrich Lotz in Hahn eingetragen. Der Wert der zu versteigernden Grundstücke wird gem. § 74 a ZVG auf 12 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 8. 2. 1958 Amtsgericht

569

4 K 40/57: Das im Grundbuch von Bensheim eingetragene Grundstück, Band 87, Blatt 4038, Nr. 1, Gemarkung Bensheim, Flur 1, Flurstück 1047, Hof- und Gebäudefläche Nibelungenstr. 12, 3,78 Ar, Einheitswert 103 000,— DM und Schätzungswert 200 000,— DM, soll am Mittwoch, 16. 4. 1958, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreck ung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 18. Nov. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): INWOG Treuhandgesellsschaft für Aufbau und Verwaltung mbH. in Frankfurt/Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bensheim, 10. 2. 1958

Amtsgericht

570

K 12 u. K 30/57: Das im Grundbuch von Lixfeld Band 24 Blatt 950 eingetragene Grundstück Nr. 5 Gemarkung Lixfeld Flur 3 Flurstück 135/2, Hof- und Gebäudefläche, vor dem Brunkel, Lieg.B. 1177, Geb.B. 209, 6,01 Ar, soll am Montag, dem 5. Mai 1958, 9 Uhr, im Genichtsgebäude, Hainstr. 72, Zimmer 7, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden Eingetragene Eigentümer am 9, 5. 1957 bzw. 7. 1. 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Stanzer Erwin Otto Hartmann und seine

Ehefrau Ilse geb. Turschner in Lixfeld, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Biedenkopf, 14. 2. 1958 Amtsgericht

571

K 29/57: Die im Grundbuch von Engelbach Band 10 Blatt 412 eingetragenen Grundstücke Ifd. Nr. 1 Gemark. Engelbach, Flur 1, Flurst. 196/1, Lieg.B. 69, Geb.B. 79, Hofund Gebäudefläche, Hauptstraße 59, 3,38 Ar, Ifd. Nr. 2 Gemarkung Engelbach, Flur 1, Flurst. 55, Lieg.B. 69, Ackerland, am Schiebel, 0,14 Ar, Ifd. Nr. 8 Gemark. Engelbach, Flur 1, Flurst. 468, Lieg.B. 69, Ackerland, auf dem Wickacker, 0,88 Ar, Ifd. Nr. 10 Gemarkung Engelbach, Flur 1, Flurst. 436, Lieg.B. 69, Geb.B. 48, Lieg.B. 69, Geb.B. 48, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 34, 5,55 Ar, sollen am Montag, dem 28. April 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Hainstr. Nr. 72, Zimmer Nr. 7, durch Zwangs vollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 20. 12. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Die Kaufleute Ernst Langensiepen und Fritz Langensiepen in Engelbach in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Biedenkopf, 14. 2. 1958 . Amtsgericht

572

K 6/57: Die im Grundbuch von Niederwalluf Band 13 Blatt 371 eingetragenen Grundstücke Nr. 1 Gemarkung Niederwalluf Flur 14, Flurst. 80, Hof- und Gebäudefläche, Brückenstr. 4, 1,51 Ar, Flur 14, Flurst. 79, Gartenland, daselbst, 0,64 Ar — festgesetzter Wert: 4800, — DM — sollen am 16. April 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude zur Aufhe bung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 25. Okt. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gärtner Martin Lamberti in

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Eltville, 13. 2. 1958 Amtsgericht

573

84 K 141/57: Im Wege der Zwangs-vollstreckung soll das im Grundbuch von Sulzbach Band 46 Blatt 1208 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Sulzbach Flur 5 Flurst. 123, Garten, An der Speierhohl, Größe 5,79 Ar am 29. April 1958, 14 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus in Sulzbach/Taunus, Hauptstraße, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 17. Dezember 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Kraftfahrer Max Bottlang zu 1/2, b) dessen Ehefrau Hildegard Bottlang geborene Eckhoff zu 1/2, beide in Sulzbach/Taunus. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 29 297,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 7. 2. 1958

Amtsgericht, Abtlg. 84

84 K 132/57: Im Wege der Z wangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 25, Band 11, Blatt 417 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankfurt (M.), Flur 373, Flurstück 59/12, Hof- und Gebäudefläche Wittelsbacherallee 40, Größe 2,21 Ar, am 16. April 1958 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 337, III. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 1. Nov. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Frau Luise Rüth, geb. Horn, Frankfurt (Main), Wittelsbacher-allee 40, zu ideellen 43/64, 2. Frau Sophie Lutz geb. Rüth, Schwalbach/Ts., Steinstr., zu ideellen 7/64, 3. Herr Albert Rüth. Frankfurt (M.), Wittelsbacherallee 40, zu ideellen 7/64, 4. Frau Ernestine Weber geb. Rüth, Frankfurt (Main), Röderbergweg 117, zu ideellen 7/64. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 34 000,-

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 10. 2. 1958

Amtsgericht, Abt. 84

575

Beschluß

K 7/57: Die im Grundbuch von Wilsbach Kreis Biedenkopf Band V Blatt 198 eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Wilsbach, lfd.Nr. 26, Flur 3, Flurst. 191, Wiese, die Eulerswiese, 4,43 Ar, lfd. Nr. 27, Flur 15, Flurst. 172, Wiese, die Bachwiesen, 17,18 Ar, lfd.Nr. 28, Flur 17, Flurst. 27, Acker, über dem Hässelnweg, 11,84 Ar, lfd. Nr. 29, Flur 3, Flurst. 7, Acker, unter dem Reichehardsweg, 13,67 Ar, lfd. Nr. 30, Flur 9, Flurst. 76, Acker, vor dem Holzapfelbaum, 9,63 Ar, lfd. Nr. 31, Flur 8, Flurst. 21, Wiese in der Grube, 4,12 Ar sollen am 11. April 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießener Str. Nr. 27, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 20. September 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreiner Hermann Cloos in Wilsbach. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Nr. 26: 120,— DM, Nr. 27: 420,—DM, Nr. 28: 120,—DM, Nr. 29: 500,— DM, Nr. 30: 180,— DM, Nr. 31 120,- DM.

Zur Abgabe von Geboten ist die Genehmigung des Landwirtschaftsamtes erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gladenbach, 13. 2. 1958 Amtsgericht

576

Beschluß

K 8/57: Das im Grundbuch von Weidenhausen Kreis Biedenkopf Band X Blatt 377 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 11 (früher 3 u. 8) Gemarkung Weidenhausen, Flur 11, Flurst, 9 (früher: Fl. 14, Flst. 306/29 und Fl. 14, Flst. 343/31), Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße, Haus Nr. 3, 2,92 Ar, soll am 25. April 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießener Straße Nr. 27, Zimmer Nr. 12, durch Z w ang svollstreck ung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 23. Oktober 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Emaillierer Heinrich Becker II., Sohn des Johann Jost Becker II.,

in Weidenhausen. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 33 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gladenbach, 7 2. 1958

Amtsgericht

577

K 6/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Gelnhausen Band 54 Blatt Nr. 1971 eingetragenen, nachstehend beschniebenen Grundstücke am 12. April 1958, vormittags 10.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Fürstenhofstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 1, versteigert werden:

Lfd.Nr. 8, Gemarkung Gelnhausen, Flur K II, Flurst. 763, Lieg.B. 100, Bauplatz, Spessartstraße 8, 48 Ar, lfd.Nr. 11, Gemarkung Gelnhausen, Flur K II, Flurst. 800/1, Lieg.B. 100, Geb.B. 853, Hof- u. Gebäudefläche, Barbarossastr. 69, 8,70 Ar, lfd.Nr. 12, Gemarkung Gelnhausen, Flur K II, Flurst. 649/384, Lieg.B. 100, Hofraum, Barbarossastraße 69, 0,29 Ar, lfd.Nr. 13, Gemarkung Gelnhausen, Flur K I, Flurst. 312/1, Lieg.B. 100, Gartenland, am langen Steg, 4,30 Ar, Walld am langen Steg 3,73 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Juni 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Steinbildhauer Friedrich Bauer, Heinrichs Sohn, in Gelnhausen eingetragen. Das Gericht hat den Wert der zu versteigernden Grundstücke festgesetzt, wie folgt: a). Flur K II, Flurst. 763: 4240,— DM; b) Flur K II, Flurst. 800/1 u. 649/384 usw.: 15500,— DM, c) Flur K I, Flurst. 312/1: 4000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird bringewiesen.

Gelnhausen, 12. 2. 1958 Amtsgericht

578

K 10/57: Die im Grundbuch von Ober-Ohmen Bezirk Grünberg Band I Blatt 18 eingetragenen Grundstücke: Nr. 3 Gemarkung Ober-Ohmen Flur I Flurstück 447 Acker Bieberwiese, 3,44 Ar;

Nr. 9 Gemarkung Ober-Ohmen Flur X Flurstück 48 Acker an der alten Struth, 24,63 Ar;

Nr. 10 Gemarkung Ober-Ohmen Flur XIII Flurstück 296 Acker auf dem Dautenhain, 9,06 Ar;

Nr. 11 Gemarkung Ober-Ohmen Flur XIII Flurstück 299 Acker dasellbst, 9,06 Ar; Nr. 18 Gemarkung Ober-Ohmen Flur I Flurst. 408 Grabland Bieberwiese, 0,44 Ar;

Nr. 19 Gemarkung Ober-Ohmen Flur II Flurst. 112 Acker am Heinerberg, 24,75 Ar, sollen am Mittwoch, dem 16. April 1958, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Grünberg, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstragener Eigentümer am 24. Juli 1957 (Tagdes Versteigerungsvermerks): Arbeiter Heinrich Diehl, Gießen, jetzt wohnhaft in Ober-Ohmen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Grünberg (Hessen), 16. 1. 1958 Amtsgericht

579

51 (18) K 41/56: Am 30. April 1958, 11.30 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zim. 96, im Wege der Zwangs-

vollstreckung das im Grundbuch von Wehlheiden Band III Blatt 63 eingetragene Grundstück lfd.Nr. 11: Gemarkung Wehlheiden, Flur E, Flurstück 6/8, 6/7, 6/6, 6/5, 6/9, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmshöher Allee 105 und Fröbelstraße 3, Hofraum, Wilhelmshöher Allee, Größe: 4,07 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am a) 18. 5. 1956 bzw. b) 11. 9. 1956 dem Tage der Eintragung der Zwangsversteigerungsvermerke: a) Bäckermeister Fritz Weigand, b) seine Ehefrau Berta geb. Sonnenschein, beide im Kassel, je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 14. 2. 1958

Amtsgericht

580

51 (18) K 120/57: Am 16. April 1958, 10 Uhr, soll beim Amtsgericht Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das Grundbuch von Kassel Band 97 Blatt 1913 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1: Gemarkung Kassel, Flur KK, Flurstück 440/59, Hof- und Gebäudefläche a) Wohnhaus, Luisenstraße 7, Größe: 4,84 År, versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 28. Nov. 1957, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: "INWOG" Treuhandgesellschaft für Aufbau und Verwaltung mit beschränkter Haftung in Frankfurt am Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 6. 2. 1958

Amtsgericht

581

51 (18) K 113/57: Am 14. Mai 1958, 10 Uhr, soll beim Amtsgericht Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Kassel Band 16 Blatt 309 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1: Gemarkung Kassel, Flur GG, Flurstück 273/65, Hof- und Gebäudefläche, Annastraße 10, Größe: 9,07 Ar, versteigert werden Eingertagene Eigentümerin am 28. November 1957, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: INWOG-Treuhandgesellschaft für Aufbau und Verwaltung mit beschränkter Haftung in Frankfurt am Main. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 11. 2. 1958

Amtsgericht

582

51 (18) K 126/57: Am 14. Mai 1958, 8.30 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, auf Antrag des Konkursverwalters gemäß § 172 ZVG die im Grundbuch von Wehlheiden Band 64 Blatt 1704 eingetragenen Grundstücke Gemarkung Wehlheiden, lfd. Nr. 1: Flur A, Flurst. 917/163, Größe: 6,30 Ar, Ifd. Nr. 2: Flur A, Flurstück 918/163, Größe: 0,77 Ar, lfd. Nr. 3: Flur A, Flurstück 919/163, Größe: 0,80 Ar, zu lfd. Nr. 1-3: Hofraum, Olgastraße; lfd. Nr. 4: Flur A, Flurstück 973/163, Bauplatz, Pestalozzistraße, Größe: 4,47 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 3. Dezember 1957, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: Treuhandgesellschaft für Kredit

und Finanzierung mit beschränkter Haftung zu Frankfurt/Main, Liebfrauenberg 37.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 13. 2. 1958

Amtsgericht

583

51 (18) K 70/56: Am 7. Mai 1958, 9 Uhr, soll beim Amtsgeticht Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreck ung das im Grundbuch von Wahlershausen Band 54 Blatt 1656 eingetragene Grundstück Ifd. Nr. 1: Gemarkung Wahlershausen, Flur 12, Flurstück 14/15, Hof- und Gebäudefläche, Ahrensbergstraße 8, Größe: 16,19 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 4. August 1956, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: Bäckermeister Rudolf Lund und dessen Ehefrau Christine geb. Neubauer, beide in Kassel, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 4. 2. 1958

Amtsgericht.

584

51 (18) K 119/57: Am 16. April 1958, 8.30 Uhr, soll beim Amtsgericht Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Kassel Band 42 Blatt 836 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1: Gemarkung Kassel, Flur FF, Flurstück 221/18, Hof- und Gebändefläche, Lessingstraße 2, Größe: 7,92 Ar, versteigent werden. Eingetragene Eigentümerin am 27. November 1957, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: "INWOG" Treuhandgesellschaft für Aufbau und Verwaltung mit beschränkter Haftung in Frankfurt am Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 6. 2. 1958

Amtsgericht

585

2 K 12/57: Das im Grundbuch von Mammolshain, Band 11, Blatt 422, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Mammolshain, Flur 5, Flurstück 670/146, "Ackerland am Pfaffeneller", 19,17 Ar groß, soll am 26. März 1958, 11 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 15. 4. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ingenieur Johannes Tohak in Mammolshain/Taunus.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 89 585,— DM festgesetzt. Wiederkehrende Leistungen (Steuern, Zinsen) sind bis 9. 4. 58 zu berechnen und anzumelden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Königstein/Taunus, 12. 2. 1958 Amtsgericht

586

K 13/55: Das im Grundbuch von Korbach Band 66 Blatt 2059 eingetragene, in der Gemarkung Korbach gelegene Grundstück — Lieg.B. 2225, Geb.B. 355 — Flur 1 Flurstück 3379/1535, Wohn- und Geschäftshaus nit Werkstatt, Grabenstraße 1, 3,52 Ar, soll am 16. April 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 7. November 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Marie Goos geb. Vogel in Korbach. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG. festgesetzt auf 39 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Korbach, 15. 1. 1958

Amtsgericht

587

2 K 18/57: Die im Grundbuch von Königstein Band 10 Blatt 390 eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Königstein (Taunus), Lgb. Nr. 892:

Lfd. Nr. 65 Flur 20 Flurst. 192/1 festgesetzter Verkehrswert (200,— DM) Laubwald, Holzung, Rombergweg, 0,40 Ar,

lfd. Nr.67 Flur 20 Flurst. 176/4 (1875,—Deutsche Mark) Laubwald, Holzung, Rombergweg, 8,75 Ar,

Hd. Nr. 70 Flur 20 Flurst. 170/2 (4890,—
 Deutsche Mark) Straße, Parkstraße, 1,63 Ar,
 Ifd. Nr. 88 Flur Nr. 20 Flurst. Nr. 150/11

16d. Nr. 88 Flur Nr. 20 Flurst. Nr. 150/11 (5820,— DM) Straße, an der Speckerhohl, 1,94 Ar,

lfd. Nr. 105 Flur Nr. 20 Flurst. Nr. 170/1 (75 000,— DM) Hof- und Gebäudefläche Rombergweg, 9,01 Ar,

lfd. Nr. 106 Flur Nr. 20 Flurst. Nr. 170/3 (7110,— DM) Privatweg, Kugeläcker, 2,37 Ar,

lfd. Nr. 135 Flur Nr. 20 Flurst. Nr. 150/16 (26 707,— DM) Bauplatz, Parkstr., 15,71 Ar,

lfd. Nr. 154 Flur Nr. 20 Flurst. Nr. 160/14 (70 170,— DM) Straße, Parkstr., 23,39 Ar,

lfd. Nr. 156 Flur Nr. 20, Flurst. Nr. zu 177/5 (3400,— DM) Gartenland, Rombergweg, 2,00 Ar,

1td. Nr. 157 Flur Nr. 20 Flurst. Nr. 176/19 (20 502,— DM) Bauplatz, Rombergweg, 12,06 Ar, sollen am 16. April 1958, 11 Uhr, Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 11. Mai 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Franz Prumbaum in Loevenich/Köln. Gem. § 74a ZVG werden die Verkehrswerte der einzelnen Grundstücke, wie in Spalte 4b angegeben, festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Königstein (Taunus), 6.2.1958 Amtsgericht

588

Beschluß

7 K 18/55: Die im Grundbuch von Biblis Band 42 Blatt 2721/2723 eingetragenen Grundstücke, Ifd. Nr. 1 Gemarkung Biblis Flur 16 Flurstück 541 Ackerland, die alten Waldäcker 53,25 Ar, Ifd. Nr. 2 Gemarkung Biblis Flur 12 Flurstück 334 Ackerland, vor dem Bobstädter Eck 53,12 Ar, Ifd. Nr. 3 Gemarkung Biblis Flur 1 Flurstück 424 Hof- u. Gebäudefläche, Bachgasse 12, 3,81 Ar, Ifd. Nr. 4 Gemarkung Biblis Flur 1 Flurstück 428 Gartenland zu Bachgasse 12, 0,92 Ar, sollen am Mittwoch, dem 5. März 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lampertheim, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung ver-

steigert werden. Eingetragene Eigentümer am 6. Juni 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wetzel, Johannes IV. und Ehefrau Susanne geb. Helfrich in Biblis in Errungenschaftsgemeinschaft bzw. Wetzel, Susanne geb. Helfrich als Alleineigentümerin. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt werden. Zur Abgabe eines wirksamen Gebotes bzgl. der landwirtschaftlichen Grundstücke ist die vom Amtsgericht Lampertheim (Landwirtschaftsgericht) zu erteilende Bietgenehmigung erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird bingewiesen.

Lampertheim, 31. 1. 1958

Amtsgericht

589

7 K 26/57: In der Zwangsversteigerungssache betr. das im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 135, Blatt 3796 auf den Namen des Kaufmanns Otto Motzler in Offenbach a. M. eingetragene Grundstück Flur 3, Nr. 329, Hof- und Gebäudefläche Ludwigstraße 91, 6.74 Ar, ist der auf den 7. 3. 1958 anberaumte Versteigerungstermin abgesetzt worden.

Offenbach (Main), 13. 2. 1958

Amtsgericht, Abt. 7

590

7 K 60/57: In der Zwangsversteigerungssache gegen den Schreiner Leonhard Hofmann in Mühlheim a. M.-Dietesheim, Mühlheimer Straße 18, betr. der Grundstücke Ordn.Nr. 1 Fl. II Nr. 554/1 Straße Mühlheimer Straße 0,19 Ar

Ordn.Nr. 2 Fl. II Nr. 555/1 Straße daselbst, 0,12 Ar

Ordm.Nr. 3 Fl. II Nr. 556/1 Straße daselbst, 0,12 Ar

Ordn.Nr. 4 Fl. II Nr. 554/2 Hof- und Gebäudefläche Mühlheimer Str. 18, 3,56 Ar

Ordm.Nr. 5 Fl. II Nr. 554/8 Hofraum daselbst 1,84 Ar

wird der Versteigerungstermin vom 21. 3. 1958 auf gehoben, nachdem die Antragstellerin ihren Antrag auf Zwangsversteigerung zurückgenommen hat.

Offenbach (Main), 5. 2, 1958

591

Amtsgericht, Abt. 7

7 K 62/57: Im Wege der Zwangs-vollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach/M.-Bieber Band 47 Bl. 2192 Gemarkung Offenbach-Bieber Flur 2 Nr. 397/4 L.-B. 1531, Bauplatz Lilienthalstraße, 3,98 Ar, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (19. Dez. 1957) auf den Namen a) Maurermeister Wilhelm Schickedanz in Offenbach/M.-Bieber zu ½, b) dessen Ehefrau Margarethe Schickedanz geb. Fath, daselbst, zu ½ eingetragene Grundstück, hinsichtlich der dem Wilhelm Schickedanz gehörenden ideellen Hälfte, am Freitag, dem 11. April 1958, 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht Offenbach a. M., Kaiserstraße 16, 1. Stock, Zimmer 37, versteigert werden. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 10. 2. 1958

Amtsgericht, Abt. 7

7 K 61/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Offenbach/M.-Bürgel Band 38 Blatt 1864 unter lfd. Nr. 1 Flur 1 Nr. 42 L.-B. 684, Hof- und Gebäudefläche Engelsgäßchen 9, 4,11 Ar und lfd. Nr. 2 Flur 1 Nr. 41 L.-B. 684, Hofraum, Engelsgäßchen, 0,38 Ar, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (16. Dez. 1957) auf den Namen der Ehefrau Therese Beata Susanne Fuhrhans geb. Schmidt in Offenbach/M.-Bürgel eingetragenen Grundstücke durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer Nr. 37, 1. Stock, am Freitag, dem 11. April 1958, 10.30 Uhr, versteigert werden. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8700,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 10. 2. 1958

Amtsgericht, Abt. 7

593

Beschluß

K 16/57: Die im Grundbuch von Rohnstadt Bezirk Rohnstadt Band 7 Blatt 193.A eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1 Gemarkung Rohnstadt Flur 6 Flurstück 177 Lieg.-B. 77 Geb.-B. 41 Hof- und Gebäude-

fläche Bodenweg Nr. 41, 2,89 Ar; lfd. Nr. 2 Gemarkung Rohnstadt Flur 10 Flurstück 518/79 Hof- und Gebäudefläche Bodenweg Nr. 41, 1,32 Ar, sollen am 14. April 1958, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mauerstraße Nr. 25, Zimmer Nr. 24, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 4. November 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Pflasterer und Landwirt Willi Löhr und dessen Ehefrau Anna geborene Hardt in Rohnstadt, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Weilburg, 23. 1. 1958

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung 594

Unter Bezugnahme auf § 5 der Markscheiderordnung vom 23. März 1923 bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß wir den Markscheider Dipl.-Ing. Herbert Hohn auf Grund der ihm durch das Oberbergamt Bonn mit Urkunde vom 21. Februar 1956 - Nr. VI 9004/1056 5 — erteilten Konzession als Markscheider am 10. Februar 1958 ermächtigt haben, auch markscheiderische Arbeiten im Aufsichtsbezirk unseres Oberbergamtes öffentlich auszuführen.

Markscheider Dipl.-Ing. Hohn hat seinen Wohnsitz in Köln, Darmstädter Straße 8-10.

Wiesbaden, 15. 2. 1958

Hessisches Oberbergamt

595

Hessischer Landesverband zur Bekämpfung der Tuberkulose (Heilstättenverein)

Bekanntmachung

Berichtigung: In der im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 7 vom 15. 2 1958 veröffentlichten Einladung zu einer Mitgliederversammlung muß es anstatt: "am Donnerstag, dem 17. 3. 1958", richtig heißen

"am Montag, dem 17. 3. 1958".

Frankfurt (Main), 15/2. 1958

Kraft, Geschäftsführender Vorsitzender

596

Kraftioserklärung. Dinachstehend aufgeführten Sparkassenbücher und Ausgleichsgutschrien WAG sind in Verlust geraten. Auf Grund des § 20 der Sparkassentzung werden die Bücher und die Ausgleichsgutschriften hiermit algeboten mit der Maßgabe, daß ihre Kraftloserklärung erfolgt, fis nicht innerhalb von drei Monaten — vom Tage der Veröffentlichig an gerechnet — Ansprüche unter Vorlage der Bücher oder der sigleichsgutschniften bei der unterzeichneten Kasse erhoben werden

Kasse emotion works. Kasse emotion Konto-Nr. 2238 Hartmn, Erika, geb. Leye, Marienhagen; Konto-Nr. 2256 Geitz, Lina, Jusgehilfin, Marienhagen; Ausgleichsgutschrift AG Konto-Nr. 8533 Scharmer, Johanna geb. Dahms, Frankenberg/Er, Schwedensteinweg.

Frankenberg/Eder, 3. 2.58 Der Vorstand der Kreissparkasse Frankenberg (Eder)

Kraftloserklärung. Du Beschluß vom 6. 2. 1958 sind die Sparbücher: a) Hauptstelle N340 und Nr. 26 405 Clementine Zorn Wwe., Bensheim; Nr. 16 877 Ad Zorn, Bensheim; Nr. 5828 Johann Schuhmacher, Bensheim; b) Fizweigstelle Zwingenberg Nr. 9964 Hch. Strößinger II., Bshm.-Auch; c) Hauptzweigstelle Lorsch Nr. 2986 Johann Först, Bechtheim. 5139 und Nr. 2917 Eva Brunnengräber, Ridgewood/Brooklyn US-r. 5080 Cäcilia Hebert geb Ludwig, Le Havre; Nr. 4192 Phil. Baue irstadt, für kraftlos erklärt worden. Bensheim, 17. 2. 1958

Bezirkssparkasse Bensheim

598

Aufgebot! Frau Mathilde! gel geb. Plötz, Heimertshausen/Kr. Alsfeld, hat die Kraftloseri gel geb. Plötz, Heimertshausen/Kr. ausgestellt auf Hans Wei gel ges Sparkassenbuches Nr. 23 917, ausgestellt auf Hans Wei gel geb. Plötz, Heimertshausen/Kr. ausgestellt auf Hans Wei gel ges Sparkassenbuches Nr. 23 917, ausgestellt auf Hans Wei gel gel geb. Plötz, Heimertshausen/Kr. Aufgeld auf gel geb. Plötz, Heimertshausen/Kr. ausgestellt auf Hans Wei gel geb. Plötz hat hans wei gel geb. Plotz hat hans wei gel ge

Alsfeld, 14. 2. 1958

Kreissparkasse Alsfeld
— Der Vorstand —

599

Kraftloserklärung. Durch Beschluß vom 3. 2. 1958 sind die Sparkassenbücher, Ausgleichsgutschriften WAG und die Hinterlegungsquittung zum Sparkassenbuch Nr. 6662 Brill, Karin, geb. 14. 1. 1943, Haina/Kloster; Nr. 3161 Michel, Horst-Günther, Gemünden/Wohra; Nr. 730 Zarges, Marie, Karls Tochter, Buchenberg; Nr. 1059 Löwer, Jakob, Landwirt, Halgehausen.

Ausgleichsgutschriften WAG Nr. A 9033 Beier, Ella, Birkenbringhausen; Nr. A 8823 Walter, Anton, Geismar.

Hinterlegungsquittung zum Sparkassenbuch Nr. 8674 Ruhwedel, Johannes, Landwirt, Frankenau, für kraftlos erklärt worden.

Frankenberg/Eder, 3, 2, 1958

Der Vorstand der Kreissparkasse Frankenberg (Eder)

600

Offentliche Ausschreibungen

ESCHWEGE. Die Fortsetzung der Ausbauarbeiten für die Bundesstraße Nr. 80 zwischen Witzenhausen und Gertenbach von km 4,515 bis km 5,015, sollen im Wege öffentlicher Ausschreibung vergeben werden. Nachstehend verzeichnete Arbeiten kommen zur Ausführung:

1. Los I Wasserbauar beiten : Verlegung der Werra bei km 4,5 der B.Str. 80 auf rd. 400 m Länge, rd. 7000 qm Rasen abstechen und wieder andecken; rd. 10 500 cbm Boden je etwa zur Hälfte über und unter M w lösen und wieder einbauen, einschl. Transport von einem zum anderen Ufer; rd. 1100 cbm Schüttsteine liefern; rd. 3700 qm Uferwerk mit Schüttsteinen herzustellen, einschl. der erforderlichen Nebenarbeiten. Nebenarbeiten.

2. Los II Erd - und Straßenbauarbeiten: rd. 9500 cbm Bodenabtrag einschl. Mutterboden; rd. 2200 cbm Frostschutzschicht; rd. 2900 t Schotterunterbau; rd. 3200 qm Vorprofil; rd. 1900 qm Ober-flächenbehandlung der Mopedstreifen; rd. 3200 qm Asphaltfeinbetonteppich herzustellen.

Bewerber, die die Verdingungsunterlagen zu erhalten wünschen, Bewerber, die die Verdingungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hess. Straßenbauamt in Eschwege bis spätestens den 25. Februar 1958, Eingangstag, mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM ist beizufügen. (Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6745 bzw. Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege.) Die Unterlagen werden dann als pontopflichtige Dienstsache zugestellt. Selbstabholer erhalten die bestellten Verdingungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am 27. Februar 1958 während der Dienststunden im Hess. Straßenbauamt Eschwege. Interessenten für obige Arbeiten wird freigestellt, Angebote für nur 1 Los abzugeben. gestellt, Angebote für nur 1 Los abzugeben.

Eröffnungstermin am 11. 3. 1958, 10.00 Uhr, im Büro des Hess. Straßenbauamtes Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 52.

Hess. Straßenbauamt Eschwege

601

HANAU. In öffentlicher Ausschreibung sollen vergeben werden: 1. Herstellung einer Teereinstreudecke in der Ortslage Flörsbach m Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 3199 von km 10 + 267 bis

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen: 2300 m⁵ Erdbewegung, 1000 m³ Kieseinbau, 4200 m² Schotterunterbau, 4200 m² Teereinstreudecke, Verschiedenes.

2. Ausbau der Landstraße I. Ordnung Nr. 2306 zwischen Altenhasslau und Geiselbach (Kreis Gelnhausen) von km 3,865 bis km 4,500.

Diese Arbeiten umfassen im wesentlichen: 9000 m³ Erdbewegung, 1400 m³ Kieseinbau, 4300 m² Packlageunterbau, 4300 m² wassergebun-dene Schotterdecke, 4300 m² Teereinstreudecke, Verschiedenes.

dene Schotterdecke, 4300 m² Teereinstreudecke, Verschiedenes.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und Referenzen über die Ausführung solcher Arbeiten auf Anforderung erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hessischen Straßenbauamt Hanau a. Main bis spätestens 24. 2. 1958 mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung des Selbstkostenbetrages in Höhe von je 6,00 DM/Angebot ist beizufügen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau a. Main, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6752 zu erfolgen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht

ab Dienstag, den 18. 2. 1958, 9.00 Uhr, bei vorerwähnter Adresse abgegeben. Eröffnungstermin ist Freitag, der 28. Februar 1958, und zwar zu 1. 10.00 Uhr und zu 2. um 11.00 Uhr in vorstehendem Amt.

Hanau, 17. 2. 1958

Hessisches Straßenbauamt

600

KASSEL. Im Bauamtsbezirk des Hessischen Straßenbauamtes Kassel sollen folgende Landstraßen I. Ordnung mit neuen Schwarzdecken versehen werden.

1. Im Kreis Kassel-Land: Landstraße I. O. Nr. 3124, km 0,0 bis 0,218 in der Ortslage Dennhausen.

2. Im Landkreis Fritzlar-Homberg: Landstraße I. O. Nr. 3224, km 3,230—3,750 (Ortslage Mörshausen) und km 5,750—6,900; 7,300—8,050 zwischen Dickershausen und Kreisgrenze.

Diese Arbeiten werden hiermit öffentlich ausgeschrieben. Es fallen u.a. folgende Arbeiten an:

Zu 1.: rd. 200,— cbm Boden lösen, rd. 150,— t Sauberkeitsschicht einzubauen, rd. 400,— qm Basaltschotterunterbau herzustellen, rd. 120,— t Teerschotter einzubauen, rd. 480,— t Teersplitt einzubauen, rd. 1600 qm teersplittgebundenes Vorprofil mit kalteinbaufähigem Asphaltfeinbeton herzustellen. Außerdem noch umfangreiche Nebenanbeiten.

Zu 2.: rd. 100,— Ifdm. Rigolen herzustellen, rd. 200,— t Sauberkeitsschicht einzubauen, rd. 1200,— t Basaltschotter einzubauen, rd. 360,— qm Basaltschotterunterbau herzustellen, rd. 12500,— qm teersplittgebundenes Vorprofil mit kalteinbaufähigem Asphaltfeinbeton herzustellen, rd. 100,— Ifdm. neue Schnittkandel herzustellen, rd. 100,— qm neue Pflasterrinne herzustellen. Außerdem noch umfangreiche Nebenarbeiten.

arbeiten.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hess. Straßenbauamt in Kassel, Ständeplatz 3½, bis spätestens Donnerstag, den 20. Februar 1958 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen je Baumaßnahme in Höhe von drei DM ist beizuftigen. (Einzahlung bei der Staatskasse Kassel, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6745.) Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht und Quittung am Sonnabend, den 22. Februar 1958, in der Zeit von 8.00 bis 10.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt, Zimmer 8, abgegeben.

Der Eröffnungstermin findet wie folgt im obigen Amt, Zimmer 8, statt: Zu 1. am 1. März 1958, vormittags 10.00 Uhr; zu 2. am 3. März 1958, nachmittags 15.00 Uhr.

Hessisches Straßenbauamt Kassel

601

SCHOTTEN. Die Arbeiten für den Ausbau der L. I. O. 3182, Abt. Altenschlirf—Stockhausen, sollen im öffentlichen Wettbewerb vergeben werden.

Zur Ausführung gelangen neben anderen Arbeiten und Leistungen: rd. 1650 m² Erdarbeiten, rd. 2200 m² Unterbau, rd, 2000 t Schotter für Vorprofil, rd. 15 000 m² Einstreuung, rd. 23 000 m² Teppichbelag.

Firmen, welche die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies bis zum 25. 2. 1958 dem Hess. Straßenbauamt in Schotten mitzuteilen. Die Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 7,— DM sind an die Staatskasse Gießen, Postscheck-Konto Nr. 393 12 Ffm. unter Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen. Angebotsvordrucke können ab sofort beim unterzeichneten Bauamt bezogen werden. Die Quittung über die eingezahlte Gebühr ist der Bestellung beizufügen. Submissionsterm in 14. 3. 1958, 11 Uhr. Schotten, 13. 2. 1958

Hess. Straßenbauamt

602

WIESBADEN. Die Ausbesserungsarbeiten an den Fahrbahnen der Bundes- und Landstraßen I. Ordung in den Baubezirken Lorch; Wiesbaden, Königstein und Bad Homburg sollen vergeben werden.

Es sind u. a. auszuführen: a) im Baubezirk Lorch Ausbesserungen an 28 km Bundes- und 40 km Landstraßen I. Ordnung; b) im Baubezirk Wiesbaden dgl. an 30 km Bundes- und 31 km Landstraße I. Ordnung; c) im Baubezirk Königstein dgl. an 20 km Bundes- und 49 km Landstraße I. Ordnung; d) im Baubezirk Bad Homburg dgl. an 61 km Landstraße I. Ordnung.

an 61 km Landstraße I. Ordnung.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies des Hess. Straßenbauamt in Wiesbaden, Wiesbaden, Humboldtstr. 11, bis spätestens 21. Februar 1958 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post als portopflichtige Dienstsache übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 2,— DM je Baubezirk ist beizufügen. Die Einzahlung erfolgt auf Postscheckkonto Ffm. 6830 für die Staatskasse Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: "Hessisches Straßenbauamt Wiesbaden, Ausbesserungsanbeiten an Bundes- und Landstraßen I. Ordnung". Für Selbstaßholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht und Quittung am 21. Februar 1958 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Humboldtstraße 11.— Zimmer 22.— ausgegeben. Eröffnungstermin: 4. März 1958, 11 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Humboldtstraße 11, Zimmer 21. Hessisches Straßenbauamt

603

WIESBADEN. Die Bauarbeiten für den zweiten Bauabschnitt der Umgehungsstraße Dornholzhausen im Zuge der LIO 3003 von km 14,8 bis km 16,3 sollen vergeben werden.

Es sind u. a. auszuführen: etwa 500 cbm Erdarbeiten, etwa 1500 cbm Frostschutz, etwa 10 900 qm Schotterunterbau, etwa 10 300 qm Einstreudecke.

streudecke.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, in Wiesbaden, Humboldtstraße 11, bis spätestens 20. 2. 1958 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 4,— DM (und 0,60 DM Porto bei Postversand) ist beizufügen. Die Einzahlung erfolgt auf Postscheckkonto Ffm. 6830 für die Staatskasse Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: "Umgehungsstraße Dornholzhausen". Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht und Quittung am Freitag, den 21. 2. 58, in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Humboldtstraße 11 — Zimmer 21 — ausgegeben. Er öffn ungster min: Freitag, den 7. 3. 1958, 10½ Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Humboldtstraße 11, Zimmer 21.

604

In der Gemeinde Neuhof, Krs. Fulda, Ortskil. B, 4300 Einwohner, ist die Stelle des hauptamtlüchen

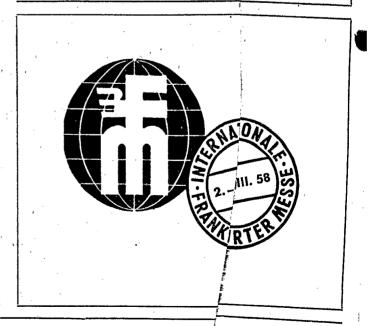
Bürgermeisters

infolge Ablauf der Wahlzeit des derzeitigen Amtsinhabers zum 1. August 1958 neu zu besetzen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 6 Jahren. Die Besoldung richtet sich nach Gr. W 11 des Hess. Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. 10. 1953 in der Fassung vom 20. 12. 1957 (GVBl. S. 174). Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Bewerber müssen über gründliche Kenntnisse und vielseitige Erfahrungen in der Kommunalverwaltung verfügen.

Schriftliche Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, begl. Zeugnisabschriften, Lichtbild und Nachweis über die bisherige Tätigkeit sind bis zum 1. April 1958 zu richten an den

> Vorsitzenden der Gemendevertretung, Rechtsanwalt Friedriszik in Jeuhof, Kreis Fulda



Staatsanzeiger für das Land Hessen. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwort in: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: hur und Wissen GmbH., Frankfurt (Main), Münchener Str. 54, Tel. 33 12 14 und 33 11 96. An zeigenannahme und Vertrieb: Wiesen, Herrnmühlgasse 11 A, Tel. 25 861. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. An zeigenschluß: jeden Dienstag, 16 Uhr. 12 eigenpreis 1t. Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1.4. 1956. Der Staatsanzeiger erscheint wöchen tlich samstags, fortlaufen Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 zuzüglich Zustellgebühr. Umfang der vorliegenden Ausgaß Seiten. Auflag 9800 Einzelstücke (Postversand) gegen Vorauszahlung von DM 0,50 auf Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 1173 37, Verla ut u. Wissen GmbH., Ffm,